

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

1

2004

Gutachten:

Rechtspflicht zur

Förderung von Insolvenzberatung

**Beratungsqualität und
-methodik**

Bayern:

(K)ein Recht auf Girokonto

Arbeitsmaterialien:

Neuregelungen in SGB II und III

| MPR ESSUM

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., VWilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Frankfurt, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Volker Schmidt, Dipl. Sozarb., Bürstadt. Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils im Februar, Mai, August und November ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen: sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign. Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH. Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Zahl der Insolvenzen und insbesondere der Verbraucherinsolvenzen ist im Jahr 2003 erneut drastisch gestiegen. Gegenüber dem Jahr 2002 (21.441 Verfahren) sind die Verbraucherinsolvenzen um rd. 50% auf 32.600 in die Höhe geschossen. Diese Zahl vermeldet die Creditreform in ihrem Bericht zu Insolvenzen, Neugründungen und Löschungen. Die abschließenden amtlichen Zahlen des Statistischen Bundesamtes werden diesen Wert zwar noch leicht in die eine oder andere Richtung korrigieren, im wesentlichen aber bestätigen. Hinzu kommen nach den Berechnungen der Creditreform noch Privatinsolvenzen von ehemals Selbstständigen in einer Anzahl von 21.700 in 2003 (Vorjahr: 16.660).

Dies zeigt, dass Verbraucherinsolvenzen und Insolvenzverfahren ehemaliger Selbstständiger in den letzten Jahren zusehends in Gang gekommen sind. Die Absicht des Gesetzgebers, möglichst vielen überschuldeten Privatpersonen das Tor zur Restschuldbefreiung aufzuschließen, scheint sich somit zu realisieren. Daher ist die Zunahme bei den Privatinsolvenzen - anders als bei den Unternehmensinsolvenzen - an sich durchaus zu begrüßen, weil ein wachsender Anteil der überschuldeten Haushalte auf dem Weg zur Restschuldbefreiung ist. Die zusätzlich im Rahmen der außergerichtlichen Einigung geregelten Verfahren sind bei diesen Werten noch nicht einmal erfasst.

Die aufgezeigte Entwicklung lässt auch erkennen, dass die Tätigkeit und die Belastung der Beratungsstellen durch diese Verfahren zugenommen hat. Umso widersinniger wird vor diesem Hintergrund die im letzten Jahr beschlossene völlige Streichung der Fördermittel für die Insolvenzberatung in Hessen. Die Caritas Frankfurt ist in einem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass das Land verpflichtet ist, eine kostenfreie Beratungstätigkeit gem. § 305 InsO zu gewährleisten. Derzeit ist eine Klage gegen das Land Hessen in Vorbereitung; die Entscheidung wird vermutlich noch mehrere Monate auf sich warten lassen. Das Gutachten ist in diesem Heft abgedruckt. Es kann ggfs. als I l i f t e - stellung in weiteren Bundesländern dienen.

Denn bekanntlich hat auch der Freistaat Bayern eine völlige Streichung der Fördermittel für die Insolvenzberatung beabsichtigt. Paradoxe Weise geschieht dies zu einer Zeit, in der sich gerade auch in Bayern die Verbraucherinsolvenzen

außerordentlich im Steigflug befinden. Für 2003 ist mit weit über 3.000 Verfahren zu rechnen (2002: 2.385), die außergerichtlichen Regelungen noch nicht einmal mitgezählt.

Die zahlreichen Aktivitäten der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern, der Kommunen und Wohlfahrtsverbände haben aufgrund des dadurch entstandenen öffentlichen Drucks bei Teilen der CSU einen gewissen Gesinnungswechsel herbeigeführt. Mag auch sein, dass der Engel Aloisius – der Münchner im Himmel – den CSU-Politikern die richtige Eingebung hierzu vermittelt hat.

Jedenfalls hat am 4.3.2004 der Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtags beschlossen, von einer totalen Streichung^g der Fördermittel abzusehen und für 2004 einen Betrag von 800.000 Euro für die Insolvenzberatung bereitzustellen. Hinzu kommen noch knapp 1,1 Mio. Euro, die allerdings zur Abfinanzierung der bereits im Jahr 2003 bearbeiteten Fälle im Haushaltsentwurf eingestellt waren. Denn die Finanzierung der Insolvenzberatung in Bayern erfolgt in Form von Fallpauschalen, die jeweils am Anfang jeden Jahres für das zurückliegende Jahr abgerechnet werden.

Unterm Strich bedeutet die jetzt abgemilderte Kürzung noch immer einen enormen Einschnitt in die Förderung der Insolvenzberatung. Denn der Haushaltsansatz für 2003 betrug immerhin noch gut 2,5 Mio. Euro; dem stehen für 2004 jetzt die oben bereits erwähnten 800.000 Euro, also gut zwei Drittel weniger, gegenüber. Die noch im Herbst 2003 vom bayerischen Sozialministerium zugesagte Verbesserung der Finanzierung der Insolvenzberatung ist damit auf unabsehbare Zeit gestorben. Das Angebot an Insolvenzberatung wird in Bayern wohl auf Dauer sehr unzureichend sein.

Trotzdem ist die erstrittene Rücknahme der totalen Streichung der Fördermittel als wichtiger Teilerfolg zu bewerten. Denn es ist zumindest fürs Erste gelungen, die Gefahr eines von Hessen ausgehenden Dominoeffektes der völligen Liquidierung der Insolvenzberatung zu stoppen. Eine erfreuliche Nachricht, die Mut macht.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt	
in eigener sache	
jahresfachtagung 2004	5
nachruf	6
terminkalender – fortbildungen	7
gerichtsentscheidungen	11
literaturprodukte	20
meldungen	21
unseriöse finanzdienstleister	
themen	
Gutachten: Rechtspflicht zur Förderung von Insolvenzberatung	25
Beratungsqualität und -methodik in der Schuldner- und Insolvenzberatung	31

berichte	
Gruppenarbeit in der Insolvenzberatung ein Praxisbeispiel	40
Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen	43
Recht auf ein Girokonto – In Bayern (k)ein Thema? / Die LAG Schuldner- und Insolvenz- beratung wollte es wissen!	46
Was leistet die Insolvenzberatung in Deutsch- land – Eine kritische Betrachtung der Leistungsfähigkeit	49
stellenangebot	50
arbeitsmaterial	
H wie HARTZ III und IV	51
F wie Förderung von Schuldner- und Insolvenz- beratung in den Bundesländern	63
jahresübersicht 2003	71

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung

Programmplanung der Jahresfachtagung

Mittwoch 5. Mai 2004

- 14:00 **Begrüßung** Vorstand der BAG-SB
Grußwort
Staatssekretär Peter Ruhenstroth-Bauer
(Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend - BMFSFJ)
- 14:15 **Die Theorie der Überschuldung und ihre Bedeutung für die Praxis der Schuldnerberatung**
Dr. Dieter Korczak,
GP Forschungsgruppe, München
- 15:00 **Die Umsetzung von Hartz IV – Grenzen und Gestaltungsspielräume für die Schuldnerberatung**
Dr. Helmut Hartmann,
con_sens – Consulting für Steuerung und soziale
Entwicklung GmbH, Hamburg
- 15:45 **Diskussion und Aussprache**
- 16:00 Kaffeepause
- 16:30 **Professions- und beratungstheoretische Anmerkungen zur Debatte um Schuldnerberatung als integrale Dienstleistung in Job-Centern**
Prof. Dr. Hans Ebli,
Fachhochschule Ludwigshafen
- 17:00 **Praxisbericht aus der Kooperation von Fallmanagement mit der Schuldner- und Insolvenzberatung der Caritas Berlin**
Wilfried Jahn,
Caritasverband Berlin
- 17:30 **Praxisbericht Schuldnerberatung und Kooperation Arbeitsamt - wie funktioniert das ?**
Antje Brasch,
Schuldnerberatung im Arbeitsamt Lübeck
- 18:00 **Diskussion und Aussprache**
- 18:30 Abendessen

Donnerstag 6. Mai 2004

- 9:00 **Finanzierungssituation der Schuldner- und Insolvenzberatung in den Bundesländern – ein Gesamtüberblick**
Werner Sanio, Schuldnerfachberatungszentrum
Mainz - Vorstand BAG-SB
- 9:45 **Gesetzliche Neuverankerung der sozialen Schuldnerberatung und rechtliche Handlungsmöglichkeiten bei unzureichender finanzieller Förderung**
Prof. Dr. Peter Schruth,
Hochschule Magdeburg-Stendal
- 10:30 Kaffeepause
- 11:00 **Was tut die Politik im Bereich Schuldnerberatung – Maßnahmen der Bundesregierung zur Überschuldungsbekämpfung und Absicherung der Finanzierung**
Peter Ruhenstroth-Bauer, Staatssekretär im BMFSFJ
- 11:45 **Diskussion und Aussprache**
- 12:30 Mittagessen
- 14:00 **Konsumentenkredite, Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz - Notwendigkeit gesetzlicher Neuregelungen auf nationaler und europäischer Ebene**
Prof. Dr. Udo Reifner,
Institut für Finanzdienstleistungen Hamburg
- 14:45 **(K)ein Recht auf Girokonto und unzureichender Kontopfändungsschutz - Situationsanalyse und Vorschläge für gesetzliche Verbesserungen**
Frank-Christian Pauli,
Verbraucherzentrale Bundesverband
- 15:30 Kaffeepause
- 16:00 **Modellprojekt „Vermeidung von Überschuldung-Netzwerk Schuldenprävention“ – Überblick, Ergebnisse und Perspektiven**
Eva Trube,
Lebensberatung für Langzeitarbeitslose, Düsseldorf
- 16:30 **Diskussion und Aussprache**
- 17:15 Kurzzusammenfassung der Ergebnisse und Schlusswort
- 17:30 Ende der Tagung

Wir trauern um Wolfgang Münzner

Unser Kollege Wolfgang Münzner ist am 5. Januar 2004 völlig unerwartet im Alter von 64 Jahren verstorben. Die Schuldnerberatung in Berlin und Deutschland verliert mit Wolfgang Münzner eine ihrer markantesten Persönlichkeiten.

Wolfgang Münzner war der sozialen Arbeit über mehr als drei Jahrzehnte eng verbunden. Eine Bürgerinitiative zum Bau eines Abenteuerspielplatzes in Berlin bildete den Ursprung seines Engagements, das sich in der Gründung des Jugendladens Tegeler Straße, kurz Julateg, im Jahre 1974 fortsetzte. Zunächst konzentrierte sich seine Tätigkeit zu dieser Zeit auf die Förderung von Jugendlichen durch Sport- und Freizeitaktivitäten. Zu Beginn der 80er Jahre erweiterte er das Spektrum seiner Aktivitäten; ein von ihm aufgebauter Beratungsladen setzte sich die Integration türkischer Mitbürger zum Ziel.

Bald erkannte Wolfgang Münzner die Wichtigkeit sozialer Arbeit für ver- und überschuldete Menschen. Frühzeitig entwickelte er erste fachliche Ansätze für dieses seinerzeit noch neue Feld der Sozialarbeit. Ende der 80er Jahre war er ein Mitbegründer des Netzwerkes Schuldnerberatung in Berlin, aus dem später die heutige Landesarbeitsgemeinschaft hervorging. Nach der Wiedervereinigung begann er erfolgreich, in den Ostbezirken Berlins Schuldnerberatungsstellen aufzubauen und es gelang ihm, neun Beratungsprojekte ins Leben zu rufen. Besonders wichtig war ihm dabei auch die Schaffung eines Beratungsangebotes für überschuldete ehemalige Selbstständige. Hierbei leistete er mit einem Stab engagierter



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Pionierarbeit, die bundesweit Vorbildfunktion hatte und große Anerkennung fand.

Neben seinem Engagement in der Berliner SPD und bei Julateg war Wolfgang Münzner in einer Reihe von Verbänden, wie etwa der Arbeiterwohlfahrt, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. (LAG SIB) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) aktiv.

Er gehörte von 1999 bis 2001 dem Vorstand der LAG SIB und von 1997 bis 1998 dem Vorstand der BAG-SB an. Des Weiteren war er viele Jahre im Länderrat der BAG-SB tätig und leitete seit dem Jahr 2000 den Arbeitskreis „Alternative Finanzierung“.

Wolfgang Münzner war ein leidenschaftlicher Streiter für die Belange der sozialen Arbeit. Er entwickelte Ideen für neue Entwicklungen und verband dies mit einem pragmatischen Blick für das aktuell Machbare. Seine versierten rhetorischen Fähigkeiten machten ihn zu einem wortgewaltigen Debattenredner. Wir haben einen herausragenden Kollegen verloren. Seinem Lebenswerk und seinem großen Engagement gilt unser Respekt und unser Andenken.

*Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und insolvenzberatung Berlin e.V.
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.*

Nachruf des Arbeitskreis „Alternative Finanzierung“ für Wolfgang Münzner

Wolfgang Münzner, ein liebenswerter und streitbarer Kollege und Freund der Schuldnerberatung verstarb in seinem winterlichen Zweitwohntort in Schweden.

Wolfgang war ein langjähriger engagierter Streiter und Kämpfer für die Belange der Schuldner- und Insolvenzberatung und initiierte im Jahr 2000 die Gründung der Arbeitsgruppe „Alternative Finanzierung“ deren Mitglied und Sprecher er seit Gründung der Arbeitsgruppe war. Wir haben Wolfgang als einen politisch und sozial engagierten Menschen kennen gelernt, der bereit war, gedanklich und auch praktisch neue Wege zu gehen und dabei das gesellschaftlich und politisch Machbare stets im Auge hatte. Seine vielfältigen Erfahrungen, die er als politisch Aktiver und Geschäftsführer von Julateg e.V. in Berlin sammeln konnte, bereicherten die Arbeit unserer Arbeitsgruppe sehr.

Wir haben Wolfgang aber nicht nur als Kollegen der Schuldnerberatung und Mitglied der Arbeitsgruppe kennen gelernt, sondern auch den Menschen, der gerne und leiden-

schaftlich von seinem Schrebergarten in Berlin schwärmte, in dem er mit seiner Frau Obst und Gemüse anbaute und erntete; den Menschen, der sportlich so aktiv und ebenso kämpferisch war wie in seinem beruflichen Wirken; den Genießer kulinarischer Genüsse, der bei Essen gerne politisierte, philosophierte oder von der eigenen und geschichtlichen Vergangenheit erzählte.

Mit Wolfgang haben wir einen aktiven und kompetenten Mitstreiter in der Schuldnerberatungsszene, den Initiator und Motor unserer Arbeitsgruppe „Alternative Finanzierung“ sowie einen guten Freund und Weggefährten verloren.

Unser Mitgefühl gibt seiner Familie, insbesondere seiner Frau, die unerwartet und viel zu früh Abschied nehmen muss, von dem Menschen, der ihr am nächsten stand.

*Arbeitsgruppe Alternative Finanzierung
Carl D.A. Lewerenz Ulrich Steier, 17111 Sommer,
Doris Zeißner*

terminkalender - fortbildungen

Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

(einschl. Auswirkungen der Neuregelungen des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch)

Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

Überschuldung bedroht immer mehr Menschen, die bestehenden Schuldnerberatungsstellen können steigende Fallzahlen nur unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung (halt die große Anzahl der zu erwartenden Insolvenzverfahren. Oft bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit, nicht nur an den Symptomen zu arbeiten, sondern Schuldnerberatung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen. Eine große Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilfe im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind mich notwendige Vorarbeiten für ein künftiges Insolvenzverfahren.

Das Seminar Schuldnerberatung als Existenzsicherung wendet sich an diejenigen Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen können. Wir bitten daher, Kollegen/Innen, die beruht auf mich überschuldeten Personen zu tun haben, auf unser fitgendes Seminar hinzuweisen:

Das Seminar Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei:

- Miet-/Energieschulden.
- Lohn-/Kontenpfändung,
- Lohnabtretung,
- Aufrechnung der kontenführenden Bank
- sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung sowie über den neuesten Stand zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen gegeben.

Weiterhin werden die wichtigsten Auswirkungen der Neuregelungen des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch auf die Schuldnerberatung dargestellt.

Achtung! Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt

Termin: Donnerstag 23.09.2004 (10.30 bis 17.00h) und Freitag 24.09.2004 (9.30 bis 15.00 h)

Ort: Frankfurt/Main

Kosten: 155 €incl. Getränken u. Imbiß
140 €Mitgliederpreis

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
[Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)

Die Reformierung des Arbeitsförderungs- und Sozialhilferechts

Am 19.12.2003 haben Bundestag und Bundesrat in ihren Sitzungen die Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe (SGB II) sowie die Eingliederung der Sozialhilfe in das SGB (SGB XII) beschlossen.

Die Neuregelungen des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, die mit wenigen Ausnahmen zum 01.01.2005 in Kraft treten, werden große Auswirkungen haben: Die bisherige Unterscheidung der Hilfearten in Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen entfällt, die einzelnen Leistungen werden gleichrangig nebeneinander gestellt. Der gesamte notwendige Lebensunterhalt wird mit wenigen Ausnahmen mit den Regelsätzen gedeckt.

Grund genug, in einem Tagesseminar die wichtigsten Änderungen des Sozialhilferechts und die wesentlichen Leistungen darzustellen.

Im zweiten Teil des Seminars werden die Auswirkungen diskutiert und Perspektiven für die Beratung der Betroffenen aufgezeigt werden. Für den Anwendungsbereich des SGB XII wird insbesondere die Frage, ob ein individueller Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung wie nach dem BSHG besteht, ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wendet sich an Schuldnerberater/innen, Anwälte und an alle Mitarbeiter/innen sozialer Berufe.

Referenten: **Karin Kühn**, Leiterin des Expertenteams „Leistungen zum Lebensunterhalt“ im Fachreferat Grundsatz des Jugend- u. Sozialamtes der Stadt Frankfurt/Main,
Ulli Winter, Schuldnerberater des Jugend- u. Sozialamtes der Stadt Frankfurt/Main

Termin: Dienstag, 09.11.04, 9.00-17.00 h

Ort: Frankfurt/Main-Innenstadt, Sozialamt, Berlinerstr. 33, Raum 111

Kosten: 65 €(für Mitglieder der BAG-SB 55 €) incl. Getränken und Unterlagen

Wegen großer Nachfrage nach der Thematik bitte rechtzeitig buchen!!

BAG
-SB

Qualitätsentwicklung und fachliche Standards in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Die Frage nach der Qualität ihrer sozialen Dienstleistung und deren transparenten Darstellung nach außen gewinnt für Schuldner- und Insolvenzberater zunehmend an Relevanz. Damit die Qualität unserer Arbeit nicht von fachfremden Institutionen definiert und bewertet wird, müssen wir uns zunächst einmal Wissen und Theorien der aktuellen Qualitätsdiskussion aneignen und uns in andere 13egrifflichkeiten einarbeiten. Ziel der Einführungs-Fortbildung soll es sein, diese auf unsere Beratungspraxis zu übertragen und adäquat argumentieren zu können.

Inhalte:

I. Wo stehen wir?

Qualitätsbestrebungen und gesetzliche Vorgaben im sozialen Bereich
Entwicklung der Qualitätsdebatte in der Schuldnerberatung hierzulande
Qualitätssicherung Schuldnerberatung in Österreich
Leistungs- und Entgeltvereinbarungen unter Qualitätsgesichtspunkten als künftige Herausforderungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung:

2. Was sollten wir wissen?

Die Qualitätsfrage und das „Drumherum“
- Theorien von „Qualität“, „Qualitätssicherung“, „Qualitätsmanagement“ etc.
- Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität
- Qualitätssicherungssysteme (DIN ISO, EFQM, Münchner Modell)
- Zertifizierung ja oder nein ?
- Qualitätshandbücher

3. Was können wir damit anfangen?

Von der abstrakten Theorie zurück in unseren Beratungsalltag
- „Strukturqualitäten“ einer Beratungsstelle
- „Prozessqualität“ im Beratungsprozess
- „Ergebnisqualität“ als Kostenargument

4. Unser Praxisbeispiel

Ein Qualitätsmanagement-Prozess in einer Schuldnerberatungsstelle

5. Wie lässt sich die Qualität unserer Arbeit darstellen und dokumentieren?

- Jahres- und Tätigkeitsberichte
- Leistungsbeschreibungen und Zeiterfassungen
- „Produktbeschreibungen“ für Kostenträger
- das heikle Thema „Kennzahlen“

6. Wohin soll die Reise gehen?

Ausblick, Erfahrungsaustausch, kreative Ideen, gemeinsame Ziele ...

Leitung: Andrea Lamhrich (SKM Siegburg)
Rainer Mesch (ISKA Nürnberg)

Termine: Dienstag, 25.05.2004

Ort: Kassel

Kosten: 80,- €(für Mitglieder der BAG-SB 60,- €)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
[Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)

Die Reformierung des Arbeitsförderungs- und Sozialhilferechts - HARTZ IV - Auswirkungen auf die Schuldnerberatung

Die Reform des „Arbeitsförderungs- und Sozialhilferechts“ wird kommen.

Aufgrund der Zustimmungsbefähigung wird sich vermutlich erst sehr kurz vor dem Jahreswechsel zeigen, wie ein Kompromiss in Gesetzesform aussieht. Vieles ist absehbar, aber für die Schuldner- und Insolvenzberatung ist der Blick auf die konkreten Vorschriften unabdingbar.

Gerade die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (Hartz IV) wird große Auswirkungen haben. Es entstehen Fragen wie:

- Wer ist erwerbsfähig und bedürftig?
- Was ist eine Bedarfsgemeinschaft oder Sozialgeld?
- Wie hoch sind die Ansprüche und welche Zuschläge gibt es?
- Wie ist man versichert?
- Gibt es einen Anspruch auf Schuldnerberatung?

Von besonderer Bedeutung sind aber auch die Sanktionen, deren Auswirkung und Zumutbarkeitsfragen. Die Folgen der Regelungen werden sich zum Beispiel unmittelbar auf alle Phasen eines Insolvenzverfahrens auswirken.

In der Tagesveranstaltung soll die Regelungen dargestellt werden, deren Auswirkungen diskutiert und Perspektiven für die Beratung der Betroffenen aufgezeigt werden.

Referent: Bernd Jaquemonth, Rechtsanwalt, Nürnberg

Termine: Montag, 21.06.2004

Ort: Göttingen

Kosten: 55,- €(für Mitglieder der BAG-SB 50,- €)

Neue Rechtsprechung und Gesetzgebung im Insolvenzrecht

- Darstellung der aktuellen Rechtsprechung
- Darstellung der gesetzlichen Änderungen, einschließlich der Übergangsregelungen
- Erarbeitung der Bedeutung vorstehender Aspekte für die Beratung, insbesondere für das formale Verhalten und die Taktik bei außergerichtlichen Verhandlungen
- Analyse potenzieller Fehlerquellen
- Fallarbeit

Referent: Bernd Jaquemonth, Rechtsanwalt, Nürnberg

Ort: Göttingen

Termine: Dienstag, 22.06.2004

Kosten: 55,- €(für Mitglieder der BAG-SB 50,- €)

BAG
\-SB

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5-Zoll-Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder – RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung^{gr}, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie ein optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

anzeige

InFobiS
Diakonisches Institut für Information,
Fortbildung und Supervision

Fortbildungen 2004 Schuldnerberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung

15.3. bis 19.3.2004 und 30.8. bis 3.9.2004

Aufbauseminar Schuldnerberatung

8.11. bis 12.11.2004

Einführungseminare Verbraucherinsolvenz

4.3. bis 5.3.2004 und 26.4. bis 27.4.2004

Aufbauseminar Verbraucherinsolvenz

28.4. bis 30.4.2004

Praxisseminar Verbraucherinsolvenz

17.11. bis 19.11.2004

InFobiS
Zossener Str. 65
10961 Berlin
Tel. 030.69598080
Fax. 030.69598081
info@infobis.de
www.infobis.de

anzeige



INSTITUT FÜR SOZIALE UND KULTURELLE ARBEIT
NÜRNBERG

BERATUNG FORSCHUNG FORTBILDUNG PLANUNG

Fortbildungsprogramm 2004 Schuldner- und Insolvenzberatung

V Fortbildungen zur Einführung in die Schuldnerberatung

Einführung in rechtliche und sozio-ökonomische Grundlagen der Schuldnerberatung (SB 1)
In dieser Fortbildung wird das Arbeitsfeld Schuldnerberatung bzw. die Arbeit mit verurteilten Ratsuchenden grundlegend vorgestellt. Es werden Ursachen und Folgen von Überschuldungssituationen aufgezeigt, wie auch die wichtigsten wirtschaftlichen und rechtlichen Grundkenntnisse für eine Beratung ver-/überschuldeter Ratsuchender vermittelt.
Termin: 08. – 10.03.2004

Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren (SB 2)
Das Verbraucherinsolvenzverfahren wird hier mit seinen einzelnen Verfahrensteilen vorgestellt und an einem Fallbeispiel eingeübt.
Termin: 21. – 23.04.2004

Methodisches Handeln in der Schuldnerberatung (SB 4)
Methodisches Handeln in der Arbeit mit ver-/überschuldeten Ratsuchenden, d.h. Umsetzung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse in die Beratungspraxis, soll hier exemplarisch an ausgewählten Beispielen eingeübt werden.
Termin: 28. – 30.06.2004

Gläubigerhandeln und Verhandlungsstrategien in der Schuldnerberatung (SB 5)
Die Kenntnis der unterschiedlichen Handlungsweisen von Gläubigern gegenüber Schuldner und Beratungsstellen wird hier ein wesentlicher thematischer Schwerpunkt sein. Hieraus sollen dann Grundsätze für die Verhandlung in der Schuldnerberatung entwickelt werden. Dabei sollen eigene Verhandlungsmuster hinterfragt und erweitert werden.
Termin: 25. – 27.10.2004

Weitere einführende Fortbildungen in der Schuldner-/Insolvenzberatung.

Einführung in das Kreditrecht und Kreditsonderformen (SB 3)

Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung (SB 6)

Sozialhilferecht und Unterhaltsrecht in der Schuldnerberatung (SB 7)

V Fortbildungen zur Spezialisierung und Vertiefung

Das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren (SV 1)
Aufbauend auf das Einführungsseminar wird hier das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren mit seinen Problemfeldern - aus der Sicht des Schuldners vorgestellt und eingeübt.
Termin: 10. – 12.05.2004

Schuldenbereinigerungsverfahren – Vertiefung und Umsetzung in der Arbeitspraxis (SV 2)
Hier werden die beiden Schuldenbereinigerungsverfahren vorgestellt und eingeübt.
Termin: 29.09. – 01.10.2004

Weitere vertiefende Fortbildungen im Bereich Schuldner-/Insolvenzberatung:

Effiziente Abwicklung von Insolvenzverfahren – typische Methoden, Arbeitstechniken (SV 3)

Arbeit mit Selbständigen in der Schuldnerberatung (SV 4)

Immobilien im Insolvenzverfahren und in der Zwangsversteigerung (SV 6)

Praxistraining Ins^o (SV 8)

Leitung:

Dr. jur. Roland Proksch, Professor an der Evang. Fachhochschule Nürnberg
Michael Weinhold, Leiter Schuldner-/Insolvenzberatung am ISKA-Nürnberg

Anfragen und Anmeldungen:

ISKA - Nürnberg, Untere Krämersgasse 3, 90403 Nürnberg
Tel: 0911/ 24463-0 • Fax: 0911/24463-19 • e-mail: iskafb@aol.com

Ausführliche Informationen zum Fortbildungsprogramm finden Sie unter:

www.iska-nuernberg.de

Weiterbildungsprogramm

In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

„Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung“

1. Kursabschnitt: 01.11. — 05. 11.2004
2. Kursabschnitt: 2005
3. Kursabschnitt: 2005
4. Kursabschnitt: 2005
5. Kursabschnitt: 2006

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich an alle Kolleginnen, die in ihrer Arbeit mit überschuldeten Personen und Familien zu tun haben (wollen) und den Ratsuchenden bei der Bewältigung des Schuldenproblems helfen möchten.

Das Weiterbildungsprogramm umfasst fünf fünftägige Kursabschnitte und eine umfängliche Hausarbeit und endet mit einem Kolloquium. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse

- Handwerkszeug/Rechtswissen
- Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

Teilnehmerinnen:

Kolleginnen aus den Arbeitsbereichen: Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, betreutes Wohnen, ASD Drogenberatung, Streetwork/Mobile Jugendarbeit, Familienhilfe, Neueinsteigerinnen aus spezialisierter Schuldnerberatung u. a.

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Kosten: 450.- € pro Kursabschnitt

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung und Information:

Burckhardthaus e.V., Postfach 11 64, 63551 Gelnhausen

Telefon: 06051/890, Fax: 06051/89-240

[email: burckhardthaus@aol.com](mailto:burckhardthaus@aol.com)

Zto

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft — natürlich kostenlos + unverbindlich.

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München - Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V

Gewalttätigkeit des Ex-Mannes kann gemeinsamer Ausübung des Sorgerechts entgegenstehen

Blie)JG, Urteil vom 18.12.2003 - I 13v1? 1140/03

Die Ausübung der gemeinsamen Sorge Geschiedener für ihr Kind setzt nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts eine tragfähige soziale Beziehung der Eltern voraus. Hieran fehlt es regelmäßig, wenn der Mann seine Frau während der Ehe misshandelt hat. In diesem Fall kann eine Übertragung der alleinigen Sorge auf die Frau gerechtfertigt sein. Verweigert sie wegen der Misshandlungen jeglichen Kontakt mit ihrem Ex-Partner, so kann ihr nicht mangelnde Kooperationsbereitschaft vorgeworfen werden.

Prozessgericht entscheidet über Zusammenrechnung bei Abtretung mehrerer Arbeitseinkommen

BGH, Beschluss v0171 31.10.2003 - IXa ZB 194/03 (Vorinstanzen: LG Braunschweig, AG Goslar)

Leitsatz des Gerichts:

Bei der Abtretung mehrerer Arbeitseinkommen entscheidet über eine Zusammenrechnung nach § 850e Nr. 2 ZPO das Prozess-, nicht das Vollstreckungsgericht.

Entscheidungsgründe des Gerichts:

I. Die Rechtsbeschwerdeführerin ist aufgrund eines Abtretungsvertrags vom 20.05.2000 Gläubigerin einer in einem aufgehobenen Konkursverfahren zur Konkurstabelle angemeldeten und anerkannten Forderung gegen den Schuldner in Höhe von 598.448,01 DM. Ebenfalls am 20.05.2000 hat der Schuldner der Gläubigerin den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens bei der H. GmbH & Co. KG sowie den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens bei der GmbH abgetreten. Mit Schreiben vom 12.02.2002 hat die Gläubigerin beim Amtsgericht Goslar beantragt anzuordnen, dass die Ansprüche des Schuldners an die Drittschuldner auf Zahlung des Gehaltes gemäß § 850e Nr. 2 ZPO zusammenzurechnen sind, wobei der pfändbare Teil des Einkommens dem Gehalt bei der Firma H. GmbH & Co. KG entnommen werden soll, sowie gemäß § 850c Abs. 4 ZPO anzuordnen, dass die Ehefrau des Schuldners bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens nicht mit zu berücksichtigen ist. Das Amtsgericht hat den Antrag der Gläubigerin zurückgewiesen, weil das Vollstreckungsgericht außerhalb des Vollstreckungsverfahrens keine Zusammenrechnung gemäß

§ 850e Nr. 2 ZPO vornehmen und keine Anordnung nach § 850c Abs. 4 ZPO treffen könne. Dagegen hat die Gläubigerin erfolglos sofortige Beschwerde eingelegt, die sie nach der Begründung auf die Ablehnung der Zusammenrechnung der Arbeitseinkommen beschränkt hat. Das Landgericht ist der Rechtsauffassung des Amtsgerichts beigetreten. Zur Begründung hat es weiter ausgeführt, dass die Parteien für jede Abtretung eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen hätten. Die Frage, ob die beiden Arbeitseinkommen nach dem Willen der Parteien zur Ermittlung des pfändbaren Betrags zusammengerechnet werden sollen, müsse durch Auslegung der Vereinbarungen, notfalls auch nach Beweiserhebung im Zivilprozessrechtsweg geklärt werden.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Gläubigerin ihren Antrag auf Zusammenrechnung der Arbeitseinkommen weiter. Sie ist der Ansicht, dass § 850e Nr. 2 ZPO nicht voraussetze, dass die beiden Arbeitseinkommen gepfändet seien. So seien auch bei der Verrechnung nach § 850e Nr. 4 ZPO abgetretene Forderungen zu berücksichtigen; der Abtretungsgläubiger zähle hier unzweideutig zu den Antragsberechtigten. Auch nach § 850g ZPO könne ein nicht vollstreckender Unterhaltsgläubiger beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Änderung des Pfändungsbeschlusses stellen. Sonach könne auch für die Rechtsbeschwerdeführerin nichts anderes gelten.

11. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO statthaft. Das auch im übrigen zulässige Rechtsmittel ist jedoch unbegründet.

Das Beschwerdegericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass das Vollstreckungsgericht § 850e Nr. 2 ZPO nur im Vollstreckungsverfahren anwenden kann (so auch OLG Düsseldorf NJW 1965, 2409; LG Flensburg MDR 1968, 58; MünchKomm-ZPO/Smid, 2. Aufl. § 850e Rn. 18; Stein/Jonas/Brehm, ZPO 21. Aufl. § 850e Rn. 44; Wiczorek/Schütze/Lüke, ZPO 3. Aufl. § 850e Rn. 26, 31; Stöber, Forderungspfändung 13. Aufl. Rn. 1149; a.A. AG Leck MDR 1968, 57; Grunsky ZIP 1983, 908, 910; offengelassen von BAG NZA 1991, 147, 149).

I. Schon der Wortlaut der Vorschrift spricht dafür, dass nur ein Pfändungsgläubiger einen Antrag nach § 850e Nr. 2 ZPO stellen kann, denn es heißt ausdrücklich, dass mehrere Arbeitseinkommen auf Antrag vom Vollstreckungsgericht bei der Pfändung zusammenzurechnen sind. Die von der Rechtsbeschwerde angeführten Regelungen in § 850e Nr. 4 ZPO und § 850g ZPO führen zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschriften sehen zwar ausdrücklich ein Antragsrecht des „Beteiligten“ bzw. des nicht vollstreckenden Unterhaltsgläubigers vor. Bei § 850e Nr. 4 ZPO ist aber bereits umstritten

ten, ob ein nicht pfändender Abtretungsgläubiger antragsberechtigt ist (vgl. Denck, MDR 1979, 450; Musielak/Becker, a.a.O. § 850e Rn. 17 m.w.N.). Bei beiden Vorschriften besteht ein Antragsrecht aber jedenfalls nur dann, wenn (wenigstens) ein Gläubiger eine Pfändung ausgebracht hat, also im anhängigen Vollstreckungsverfahren. In diesen Fällen werden durch die Pfändung die Interessen des Abtretungs- oder des Unterhaltsgläubigers berührt, so dass die Zivilprozessordnung ihnen deshalb das Recht zu eigener Antragstellung im Vollstreckungsverfahren einräumt.

2. Ob die Regelung des § 850e Nr. 2 ZPO bei der Abtretung von Forderungen entsprechend anwendbar ist, erscheint zweifelhaft (offengelassen für laufende Ansprüche auf Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von BGH, Urt. v. 13.05.1997 - I × ZR 246/96, MDR 1997, 877). Aus § 400 BGB ergibt sich, dass Abtretung und Pfändung einer Forderung im Hinblick auf den Schuldnerschutz gleich behandelt werden. § 850e Nr. 2 ZPO dient jedoch nicht wie § 850f ZPO dem Schutz des Schuldners. Durch die Zusammenrechnung der Arbeitseinkommen wird vielmehr der dem Schuldner insgesamt verbleibende unpfändbare Geldbetrag im Interesse des Gläubigers vermindert. Diese Regelung ist danach bei einer Abtretung nicht unabdingbar wie der gesetzliche Pfändungsschutz und unterliegt damit der Vertragsfreiheit der Parteien. Ob eine Zusammenrechnung von mehreren Arbeitseinkommen im Falle ihrer Abtretung an denselben Gläubiger gewollt ist oder nicht, ist daher, wie das Beschwerdegericht zutreffend ausgeführt hat, gegebenenfalls durch Vertragsauslegung zu ermitteln. Für diese Vertragsauslegung ist das Vollstreckungsgericht jedoch nicht zuständig. Meinungsverschiedenheiten darüber, ob und in welchem Umfang eine der Parteien Rechte aus der Vereinbarung gegen den anderen herleiten kann, sind ein Streitstoff, der typischerweise in den Zuständigkeitsbereich des Prozessgerichts gehört (vgl. BGH, Beschl. v. 28.05.2003 - IXa ZB 51/03, Rpfleger 2003, 516; OLG Köln NJW-RR 1998, 1689; a.A. MünchKomm-ZPO/Smid, a.a.O. Rn. 18; Stein/Jonas/Brehm, a.a.O. Rn. 44; Wieczorek/Schütze/Lüke, a.a.O. Rn. 36). Das Vollstreckungsgericht hat dagegen von einem ihm vorgelegten Vollstreckungstitel auszugehen; eine inhaltliche Prüfungskompetenz kommt ihm nicht zu. Demgemäß hat das Vollstreckungsgericht auch nicht zu entscheiden, zu wessen Lasten im Falle mehrerer Abtretungen an unterschiedliche Gläubiger der pfändungsfreie Betrag geht (a.A. Grunsky a.a.O., S. 910).

Anmerkung der Redaktion: Mit Beschluss vom 28.05.2003 -- IX a ZB 51/03 (BAG-SB Informationen 4/2003) hatte der BGH bereits entschieden, dass für eine Entscheidung bzgl. der Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze gem. § 850f ZPO bei vorliegender Lohnabtretung ebenfalls das Prozessgericht und nicht das Vollstreckungsgericht zuständig ist.

Zur Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern (verschleierte Schwiegersohnhaftung)

BGH, Urteile vom 15.10.2003 - XII ZR 122/00, vom 17.12.2003 - XII ZR 224/00 und vom 14.01.2004 - XII ZR 69/01

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich in den betreffenden Entscheidungen mit einer Variante des Elternunterhalts (Stichwort: verschleierte Schwiegersohnhaftung) zu befassen. Nach Auffassung des BGH können Verheiratete mit geringem Einkommen zum Unterhalt für ihre im Heim lebenden Eltern herangezogen werden, wenn ihr Ehepartner hauptsächlich den Familienunterhalt bestreitet. Die Sachverhalte in den benannten Entscheidungen sind grundsätzlich ähnlich gelagert, weshalb nachfolgend die Argumentationskette im aktuellen Urteil des BGH vom 14.01.2004 dargestellt wird. Hinzuweisen ist darauf, dass der BGH im Urteil vom 15.10.2003 in diesem Zusammenhang entschieden hat, dass eine unterhaltspflichtige Tochter grundsätzlich auch aus dem Taschengeldanspruch, der ihr gegen ihren Ehemann zusteht, zum Unterhalt der Mutter beitragen muss. Auch Taschengeld sei grundsätzlich für Unterhaltungszwecke einzusetzen, soweit es nicht zur Deckung des angemessenen Bedarfs des Unterhaltspflichtigen benötigt werde.

Sachverhalt zum BGH-Urteil vom 14.01.2004:

Der klagende Landkreis nimmt die Beklagte aus übergebenem Recht auf ungedeckte restliche Heimkosten für deren 91jährige, inzwischen verstorbene Mutter in Anspruch. Die verheiratete Beklagte ist vollschichtig erwerbstätig und verdient im streitigen Zeitraum - bei Besteuerung nach Lohnsteuerklasse V - 1.800 bis 1.900 DM netto im Monat, ihr Ehemann - bei Lohnsteuerklasse I II - 3.900 DM. Die Ehegatten leben in einem dem Ehemann gehörenden Einfamilienhaus und haben keine Unterhaltspflichten gegenüber Kindern. Der klagende Landkreis ist der Auffassung, dass die Beklagte unter Berücksichtigung des Familieneinkommens und des mietfreien Wohnens in Höhe von monatlich 561 DM für den Unterhalt ihrer Mutter aufzukommen habe. Während das Amtsgericht die Klage mangels Leistungsfähigkeit der Beklagten insgesamt abgewiesen hat, hat das Oberlandesgericht ihr zu einem geringen Teil stattgegeben. Es hat die Auffassung vertreten, das Einkommen der Beklagten sei um einen Betrag von monatlich 550 DM zu erhöhen, weil sich der Kläger die Wahl der Steuerklasse V nicht entgegenhalten zu lassen brauche und die Steuerbelastung bei Steuerklasse I deutlich geringer gewesen wäre. Von dem deshalb zugrunde zu legenden Einkommen der Beklagten von 2.422 DM könne sie unter Berücksichtigung des ihr zu belassenden Mindestselbstbetrags von 2.250 DM monatlich 172 DM für den Unterhalt der Mutter zahlen. Eine Irrabsetzung dieses Selbstbetrags komme nicht mit Rücksicht auf den Familienunterhaltsanspruch der Beklagten gegen ihren Ehemann in Betracht, weil dies indirekt zu einer „Schwiegersohnhaftung“ führen würde.

Der BGH hat das vom Landkreis angefochtene Urteil teil-

weise aufgehoben. Er hat allerdings die Ermittlung des unterhaltsrechtlich erheblichen Einkommens der Beklagten durch das Oberlandesgericht bestätigt. Wenn ein einem Elternteil Unterhaltspflichtiger im Verhältnis zu seinem Ehegatten die ungünstigere Lohnsteuerklasse V wählt, ist die damit verbundene Verschiebung der Steuerbelastung auf ihn durch einen tatrichterlich zu schätzenden Abschlag von der entrichteten Lohnsteuer zu korrigieren. Die Leistungsfähigkeit eines Unterhaltspflichtigen ist jedoch nicht unbedingt auf einen den angemessenen Selbstbehalt übersteigenden Teil seines Einkommens beschränkt. Der Selbstbehalt kann nämlich bereits dadurch gewahrt sein, dass der Unterhaltspflichtige im Rahmen des Familienunterhalts sein Auskommen findet. Soweit das Einkommen der Beklagten, die ihrerseits zum Familienunterhalt nur soviel beitragen muss, wie es dem Verhältnis der beiderseitigen Einkünfte entspricht, hierfür nicht benötigt wird, steht es ihr selbst zur Verfügung. Insofern kann es deshalb für Unterhaltzwecke eingesetzt werden, sofern ihr angemessener Selbstbehalt insgesamt gewahrt ist.

Ob die Beklagte über die vom Oberlandesgericht ausgeteilten Beträge hinaus leistungsfähig ist, hängt deshalb zum einen davon ab, wie der angemessene Familienunterhalt der Beklagten und ihres Ehemannes zu bemessen ist, und zum anderen, inwieweit die Beklagte hierzu beizutragen hat. Die Annahme des Oberlandesgerichts, Einkünfte in der Größenordnung, wie sie im vorliegenden Fall erzielt worden seien, dienten im wesentlichen der Finanzierung der Lebensführung, hat der BGH - ebenso wie bereits in seiner Entscheidung vom 17.12.2003 - XII ZR 224/00 - nicht gebilligt. Diese Annahme ist nicht damit zu vereinbaren, dass die Sparquote in Deutschland rund 10% des verfügbaren Einkommens beträgt. Soweit das Einkommen eines Ehegatten aber nicht in den Familienunterhalt fließt, sondern einer Vermögensbildung zugeführt wird, steht es grundsätzlich für Unterhaltzwecke zur Verfügung. Das Oberlandesgericht wird deshalb zu prüfen haben, in welcher Höhe das Einkommen der Beklagten für den angemessenen Familienunterhalt benötigt wird.

Keine Kostenerstattungspflicht des Schuldners an den Gläubiger bei erfolgreicher Vollstreckungsabwehrklage durch Drittschuldner

LG Konsum., Beschluss vom 11.08.2003, 62 T 103/03, rechtskräftig in Rp/leger 2004, Ne. 1, S. 56

Der Schuldner ist dem Gläubiger jedenfalls dann nicht zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die daraus entstehen, dass der Drittschuldner gegen den Gläubiger Vollstreckungsabwehrklage erhebt, wenn die Vollstreckungsgegenklage Erfolg hat.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichts:

Die zulässige sofortige Beschwerde der Gläubiger ist unbe-

gründet. (...) Offen bleiben kann, ob die Kosten eines nach Forderungspfändung gegen den Drittschuldner geführten Rechtsstreits nach § 788 ZPO erstattungsfähig sind (vgl. zu der kontroversen Rechtsprechung Zöller/Stöber, ZPO, 23.

§ 788 Rn. 13 „Rechtsstreit“). Offen bleiben kann weiter, ob die Kosten der Gläubiger, die durch eine erfolglose Vollstreckungsgegenklage des Drittschuldners den Gläubigern entstanden sind, nach § 788 ZPO Kosten der Zwangsvollstreckung darstellen. Jedenfalls soweit die Vollstreckungsgegenklage des Drittschuldners Erfolg hatte und die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt wurde, fallen die dadurch entstandenen Kosten nicht unter § 788 Abs. 1 ZPO. (...)

Gegen eine generelle Erstattungsfähigkeit der Kosten aus einer Vollstreckungsabwehrklage des Drittschuldners spricht zum einen, dass allgemein anerkannt ist, dass die Kosten aus einer Vollstreckungsabwehrklage des Schuldners selbst nicht unter § 788 Abs. 1 ZPO fallen (vgl. Zöller/Stöber, a.a.O., Rn. 12). Zum anderen kann entgegen der Auffassung der Gläubiger das Veranlassungsprinzip für die vorliegende Konstellation nicht in gleicher Weise herangezogen werden, wie dies bei der Frage der Fall ist, ob die Kosten eines nach Forderungspfändung gegen den Drittschuldner auf Leistung gerichteten Rechtsstreits unter § 788 Abs. 1 ZPO fallen. Während den Gläubigern beizupflichten ist, dass im letzteren Fall Veranlassung für das Vorgehen gegen den Drittschuldner die Nichtleistung durch den Vollstreckungsschuldner ist, wird der Drittschuldner nicht durch die Nichtzahlung des Schuldners zur Vollstreckungsgegenklage veranlasst, sondern unmittelbar durch die unrechtmäßige Zwangsvollstreckung⁸ der Gläubiger. Lediglich soweit sich die Einwände des Drittschuldners als ungerechtfertigt herausstellen, kann davon gesprochen werden, dass die insoweit entstandenen Kosten noch vom nicht leistenden Vollstreckungsschuldner veranlasst wurden.

Kosten im Zwangsvollstreckungsverfahren

LG Kassel, Beschluss vom 04.08.2003, 3 T 309/03, rechtskräftig in Rp/leger 2004, Ne. 1, S. 65)

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung kann der Rechtsanwalt für die Adressenermittlung keine weitere Gebühr nach § 120 BRAGO fordern.

Wiederholung der Eidesstattlichen Versicherung

AG Lindau, Beschluss vom 04.02.2003 - 1 M 2054/2001 in DGVZ 2003, Nr. 11, S. 173 f

Erlangt der Gläubiger durch eine Mitteilung des Schuldners Kenntnis von einer Erbschaft des Schuldners, so kann er die wiederholte Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ver-

langen. In diesem Fall genügt zur Glaubhaftmachung eine anwaltliche Versicherung, dass der Schuldner entsprechende Angaben gemacht habe. Nähere Umstände zur Person des Erblassers oder zum Erbfall braucht der Gläubiger in diesem Fall nicht vorzutragen.

Entscheidungsgründe des Gerichts:

Mit Schreiben vom 09.12.2002 beantragte der Gläubigervertreter die Abnahme einer wiederholten eidesstattlichen Versicherung. Zur Begründung wurde mit Schreiben vom 08.01.2003 anwaltlich glaubhaft gemacht, der Schuldner habe am 03.12.2002 dem Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt ... in einem Telefonat mitgeteilt, ihm sei es möglich, bis zum Jahresende 2002 einen Betrag in Höhe von 3.000,- Euro, gegebenenfalls auch 3.500,- Euro, zur Erledigung der gesamten Angelegenheit zu bezahlen. Auf Nachfragen hätte der Schuldner erklärt, dass seine Mutter gestorben sei und er geerbt habe.

Weiterhin wurde anwaltschaftlich versichert und somit glaubhaft gemacht, dass weder der Name noch der letzte Wohnsitz der Mutter bekannt sei und es deshalb auch nicht möglich sei, bei einem Nachlassgericht eine Nachlassakte anzufordern.

Mit Schreiben vom 19.01.2003 lehnte die zuständige Gerichtsvollzieherin die Bestimmung eines Termins zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 903 ZPO ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei nicht glaubhaft gemacht worden, dass der Schuldner später Vermögen erworben habe. Allein die Glaubhaftmachung der Behauptung des Schuldners, er habe geerbt, sei nicht ausreichend. Es bedürfe hierzu näher überprüfbarer Angaben, zum Beispiel Name und Sterbedatum der Mutter oder bei welchem Amtsgericht das Nachlassverfahren durchgeführt werde.

Entgegen der Auffassung der Gerichtsvollzieherin liegen die Voraussetzungen des § 903 ZPO zur Bestimmung eines Termins zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor. Zwar ist § 903 ZPO grundsätzlich eine Schuldnerschutzvorschrift, jedoch wahrt diese Vorschrift gleichzeitig auch die Gläubigerbelange.

Hier hat der Schuldner dem Prozessvertreter des Gläubigers gegenüber erklärt, er habe durch Erbfall Vermögen erworben. Dieser Sachverhalt ist durch die Erklärung des Prozessbevollmächtigten des Gläubigers vom 08.01.2003 gem. § 294 ZPO glaubhaft gemacht.

Der Gläubiger selbst hat keine weiteren Möglichkeiten, die Behauptung des Schuldners zu überprüfen, da ihm nähere Angaben bezüglich Name, Wohnsitz und gegebenenfalls zuständiges Nachlassgericht nicht gemacht wurden. Insoweit muss über die Abgabe einer wiederholten eidesstattlichen Versicherung im Sinne des § 903 ZPO ihm die Möglichkeit gegeben werden, auf gegebenenfalls neu erworbenes Vermögen des Schuldners zuzugreifen.

Sofern der Schuldner falsche Angaben bezüglich des Vermögenserwerbs gemacht haben sollte, ist er nicht schutzwürdig. (Vergleiche auch ZPO Kommentar Zöller, 22. Auflage, § 309, Rdnr. 7.) Die Erinnerung war somit begründet und die zuständige Gerichtsvollzieherin war anzuweisen, einen Ter-

min zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 903 ZPO zu bestimmen.

Keine Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses

A G Reinbek, Beschluss vom 16.05.2003 - 7 M 96/2003 in DGVZ 2003, Nr. 11, S. 173f

Der Gläubiger kann nur dann Nachbesserung des vom Schuldner abgegebenen Vermögensverzeichnisses verlangen, wenn dieses unvollständig ist. Ein Vermögensverzeichnis ist dabei nicht bereits deshalb unvollständig, weil nähere Angaben über ein Leasingfahrzeug fehlen, da der Schuldner an diesem lediglich ein Besitzrecht hat.

Entscheidungsgründe des Gerichts:

I. Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Potsdam vom 13.01.1999 (15 B 16839/98).

Am 16.07.2002 gab der Schuldner vor dem Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung ab und übergab ein von ihm unterzeichnetes Vermögensverzeichnis. Unter Punkt A.7 gab der Schuldner an, im Besitz eines Leasingfahrzeugs mit dem polizeilichen Kennzeichen ... zu sein. Darüber hinaus gab er unter Punkt B.11 an, von der BfA Berlin eine monatliche Rente in Höhe von 812,- Euro zu beziehen. Schließlich versicherte der Schuldner unter B.18 noch, keine Ansprüche aus Pacht-, Miet- und Leasingverträgen zu haben.

Mit Schriftsatz vom 30.07.2002 beantragte die Gläubigerin die Ergänzung des Vermögensverzeichnisses hinsichtlich der ungenauen Angaben des Schuldners zu den Punkten Leasingfahrzeug, Rente und Mietwohnung. Dieser Antrag wurde von dem Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 31.07.2002 zurückgewiesen. Mit Schriftsatz vom 07.11.2002 wiederholte die Gläubigerin ihren Antrag auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses. Auch dieser Antrag wurde vom Gerichtsvollzieher zurückgewiesen.

Die Antragstellerin erhob mit Schriftsatz vom 12.02.2003 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Gerichtsvollzieher und beantragte, diesen anzuweisen, die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses zu veranlassen.

11. Das Gericht hat den mit „Dienstaufsichtsbeschwerde“ überschriebenen Antrag als Erinnerung im Sinne des § 766 ZPO ausgelegt, da die Antragstellerin Einwendungen gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers erhebt, Vollstreckungsmaßnahmen dem Auftrag gemäß auszuführen.

Die Erinnerung ist unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher war nicht verpflichtet, ein Nachbesserungsverfahren einzuleiten. Der Schuldner muss sein Vermögensverzeichnis vom 16.07.2002 nämlich nicht ergänzen. Zur Ergänzung eines Vermögensverzeichnisses ist der Schuldner nur dann verpflichtet, wenn sich sein Verzeichnis als unvollständig oder ungenau erweist. Der Umfang der

Angaben, die ein ordnungsgemäß ausgefülltes Vermögensverzeichnis enthalten muss, wird durch das Interesse des Gläubigers bestimmt, aus dem Verzeichnis weitere Vollstreckungsmöglichkeiten und deren Erfolgsaussichten zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund ist das Vermögensverzeichnis des Schuldners nicht unvollständig. Der Schuldner war nicht verpflichtet, nähere Angaben zum Leasingfahrzeug zu machen. Da das Leasingfahrzeug nach Beendigung des Leasingvertrages nicht in das Eigentum des Schuldners übergeht, braucht es im Vermögensverzeichnis nicht angegeben werden. Der Leasingnehmer hat an dem Leasinggut für die Dauer des Vertrages lediglich ein Besitzrecht, ein Anwartschaftsrecht auf das Eigentum erwirbt er jedoch nicht.

Auch die Angaben des Schuldners zu der von ihm bezogenen Rente ist nicht unvollständig. Der Schuldner hat in seinem Vermögensverzeichnis alle Einzelheiten benannt, die für eine Vollstreckung bekannt sein müssen. Er hat nämlich die Versicherungsart, die Höhe der Versicherungssumme und den Namen der Versicherungsgesellschaft angegeben. Der Gerichtsvollzieher war auch nicht verpflichtet, ein Nachbesserungsverfahren hinsichtlich möglicher Ansprüche aus dem Mietverhältnis einzuleiten. Das Nachbesserungsverfahren ist nämlich nicht zulässig zur Beantwortung allgemeiner Fragen, die der Ausforschung dienen. Die Angabe des Schuldners im Vermögensverzeichnis ist insoweit weder lückenhaft noch unklar.

Ersparnisse für die Bestattung können Schonvermögen sein

OVG Diis.seldoll, Beschluss vom 19.12.2003 – 16 B 2078/03

Der 16. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 19.12.2003 entschieden, dass zweckgebundene Ersparnisse älterer Menschen für eine würdige, den persönlichen Vorstellungen entsprechende Bestattung die Alterssicherung betreffen und daher in angemessenem Umfang Schonvermögen im Sinne des Sozialhilferechts sein können.

Die Antragsteller, ein 82 bzw. 87 Jahre altes Ehepaar, das pflegebedürftig ist und seit Anfang des Jahres 2003 in einer Altenpflegeeinrichtung in Duisburg lebt, hatte von der Stadt Duisburg als der zuständigen Sozialhilfeträgerin für die Zeit vom 01.07.2003 bis zum 31.12.2003 Hilfe zur Pflege im Umfang der nicht durch Einkünfte gedeckten Pflegekosten des Altenheims verlangt. Die Stadt Duisburg hatte die Hilfe mit der Begründung verweigert, die Antragsteller besäßen Vermögen in Gestalt einer finanziellen Einlage von rund 2 x 3.500, also insgesamt 7.000,- Euro, die sie nach der Heimaufnahme im Rahmen eines sog. Bestattungsvorsorgevertrages bei einem Bestattungsinstitut eingezahlt hätten. Das nach Abzug des allgemeinen Schonbetrages von 2.915,- Euro und ggf. der im Bestattungsvorsorgevertrag für den Fall der Kündigung vorgesehenen Entschädigung von bis zu 15% der veranschlagten Bestattungskosten einsetzbare Sparvermögen mache für mehrere Monate die Gewährung von Hilfe zur

Pflege aus Sozialhilfemitteln entbehrlich.

Die Antragsteller hatten demgegenüber darauf verwiesen, sie hätten keinen Kontakt zu Angehörigen und seien daher zur Vermeidung eines von ihnen als unwürdig erachteten „Armenbegräbnisses“ auf die vorherige verbindliche Festlegung der gewünschten Bestattungsmodalitäten, u.a. die Nutzung einer vorhandenen Familiengrabstätte, und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel angewiesen.

Die Antragsteller hatten zunächst beim Verwaltungsgericht Düsseldorf versucht, die Stadt Duisburg durch Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Gewährung der Hilfe zu zwingen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte eine solche Anordnung abgelehnt. Die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde hatte Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat die Stadt Duisburg mit dem o.g. Beschluss im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Hilfe zu gewähren. Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt: Die Ersparnisse für eine würdige Bestattung gehörten zur Alterssicherung und könnten deshalb Schonvermögen sein. Für Hilfe suchende Eheleute gelte dies schon deshalb, weil wahrscheinlich einer der Ehepartner dem anderen im Tod vorangehen werde, sodass sich die Bestattung und die damit verbundenen Kosten aus der Sicht des länger Lebenden als Bedarf zu Lebzeiten erweisen werden. Unabhängig davon sei die Vorsorge für eine angemessene und würdige Bestattung für die weit überwiegende Zahl der Menschen ein Bedürfnis, das mit zunehmendem Alter und besonders in den letzten Lebensjahren immer größere Bedeutung gewinne.

Gemeinnützige Arbeit statt Schachspielen

1 G Neustadt, Beschluss vom 02.12.2003 – 4 L 3161/03.NW

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat es mit Beschluss vom 02.12.2003 abgelehnt, das Sozialamt einer pfälzischen Stadt zur Bewilligung von Sozialhilfe für einen 33jährigen Mann zu verpflichten, weil dieser sich nach Auffassung der Richter zu Unrecht geweigert hat, gemeinnützige Arbeiten zu leisten.

Der Mann beantragte Sozialhilfe, worauf das Sozialamt ihn aufforderte, pro Woche für 19 Stunden als Hilfskraft bei der Stadtverwaltung tätig zu werden. Als er sich weigerte, diese Arbeiten zu erbringen, wurde sein Sozialhilfeantrag abgelehnt. Der Mann suchte mit einem Eilantrag Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Neustadt mit der Begründung, ihm sei die geforderte gemeinnützige Tätigkeit nicht zumutbar, weil er zum einen das Abendgymnasium besuche und zum anderen Fernschach im Internet spiele; hier könne er bei entsprechendem Erfolg Preisgelder erzielen und so in Zukunft seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten. Fernschach sei eine wissenschaftliche Form des Schachspiels mit langen Bedenkzeiten. Da er auf hohem Niveau spiele, sei sehr viel Analysearbeit mit mindestens fünf Stunden täglich notwendig. Er habe daher keine Zeit für die ihm angebotene Tätigkeit, die er im Übrigen für „stumpfsinnig“ halte.

Damit fand er bei den Richtern allerdings kein Gehör. Sie lehnten seinen Eilantrag ab mit der Begründung, beim Fernschach handele es sich allein um eine Freizeitbeschäftigung. Diese müsse er solange zurückstellen, bis es ihm gelungen sei, unabhängig von Sozialhilfe und damit nicht länger auf Kosten der Allgemeinheit zu leben. Es liege im öffentlichen Interesse, den schon seit längerem arbeitslosen Mann über die gemeinnützige Tätigkeit möglichst bald wieder in das Arbeitsleben zurückzuführen. Auch der Besuch eines Abendgymnasiums sei kein Grund, die zu Recht auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes angebotene Arbeitsgelegenheit abzulehnen, denn an einer Abendschule seien regelmäßig Berufstätige eingeschrieben.

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht erheben.

Lausbuben können als Brandverursacher für die Kosten des Feuerwehreinsatzes haften

VG Koblenz, 26.12.2003, 2 K 1265/03.KO

Das Gericht hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass ein Zwölfjähriger, der durch „Zündeln“ in einer mit Stroh gefüllten Scheune einen Brand verursacht hat, zum Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes verpflichtet sein kann. Auch ein Minderjähriger sei grundsätzlich in der Lage, die Gefährlichkeit dieses Handelns zu erkennen.

In seinen Entscheidungsgründen hebt das Gericht hervor, dass der Jugendliche den Brand grob fahrlässig verursacht habe. An seiner Schuldfähigkeit bestünden keine Zweifel, da er aufgrund seiner intellektuellen Fähigkeiten in der Lage sei, die Gefährlichkeit seines Handelns zu erkennen und sich der Folgen bewusst zu sein. Der Bub hatte beim Spielen in einer Scheune durch Zündeln mit einem Feuerzeug einen Brand verursacht. Die Gemeinde verlangte von ihm für den Feuerwehreinsatz einen Kostenersatz von rd. 6500 Euro. Die sorgeberechtigte Mutter hatte darauf hin als gesetzliche Vertreterin für den Sohn gegen den Bescheid geklagt. Das Gericht vertritt in der Begründung aber die Auffassung, dass es einem zwölf Jahre alten, normal entwickelten Kind ohne weiteres einleuchten muss, dass schon das Entzünden eines kleinen Feuers innerhalb einer Scheune eine besonders große Brandgefahr darstellt. Der Bub habe die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß verletzt, da er diese einfache und naheliegende Überlegung nicht angestellt habe. In diesem Sinne hatte bereits in einem anderen Verfahren das OLG Köln, Urteil v. 18.09.2002 – U 820/02, entschieden (BAG-SB Informationen 1/2003, S. 14).

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Unbilligkeit von Säumniszuschlägen bei Zahlungsunfähigkeit wegen Überschuldung

BFH, Urteil vom 09.07.2003 --- V R 57/02, Vorinstanz: FG Diüsseldnf in Zins() 23/2003, S. 1103 f

Leitsätze des Gerichts:

1. Die Erhebung von Säumniszuschlägen ist sachlich unbillig, wenn dem Steuerpflichtigen die rechtzeitige Zahlung der Steuer wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit unmöglich ist und deshalb die Ausübung von Druck zur Zahlung ihren Sinn verliert. Das FA ist regelmäßig nicht verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung des Steuerpflichtigen mehr als die Hälfte der verwirkten Säumniszuschläge zu erlassen.
2. Die Frage, ob seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufende Säumniszuschläge gern. § 63 Nr. I KO im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden dürfen, kann in einem vorn Konkursverwalter angestrebten Verfahren wegen Erlasses aus Billigkeitsgründen nicht entschieden werden. Hierüber ist gern. § 251 Abs. 3 A() 1977 a.F. durch Feststellungsbescheid zu entscheiden.
3. Für den Erlass der Säumniszuschläge zur I .ohnsteuer gelten keine Besonderheiten.

Befugnis des Betreuers eines GmbH-Geschäftsführers im Insolvenzverfahren

il G Göttingen, 13eschluss vom 20.12.2003 -- 74 IN 377/03 in ZVI 23/2003, S. 1107/:

Leitsätze des Gerichts:

1. Steht der Geschäftsführer einer GmbH unter Betreuung, ist der Betreuer nicht zur Stellung eines (Eigen-)Antrages über das Vermögen der GmbH berechtigt.
2. In diesem Fall kommt aber die Bestellung eines Verfahrenspflegers durch das Insolvenzgericht gem. § 4 InsO i.V.m. § 57 ZPO in Betracht.
3. Bereits mit Eingang des Antrages ist das Insolvenzgericht berechtigt, Sicherungsmaßnahmen zu erlassen.
4. Ist der Geschäftsbetrieb eingestellt und bestehen möglicherweise realisierbare Außenstände, kommt neben der Bestellung⁹ eines Sachverständigen die Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbot in Betracht, ohne dass ein vorhintiger Insolvenzverwalter bestellt werden muss.

Lohnabtretung muss von Treuhänder als vorrangig berücksichtigt werden, wenn Arbeitgeber dies verkennt

LG Bochum, Beschluss vom 23.09.2003 – 10 T 41/03 in Zins° 24/2003, S. 11521:

Leitsätze des Gerichts:

Verkennt der Arbeitgeber die Wirksamkeit einer Lohnabtretung und zahlt den pfändbaren Betrag an den Schuldner aus, so kann dieser Betrag im Rahmen der Stundungsentscheidung gleichwohl nicht als Vermögen des Schuldners berücksichtigt werden, weil der Treuhänder die Wirksamkeit der Abtretung gemäß § 114 InsO zu beachten hat.

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung - ja und nein

AG Kiel, Beschluss vom 13.08.2003 – 241K 22/99 in ZInsO 22/2003, S. 10531.;

LG Oldenburg, Beschluss vom 05.03.2003 – 6 T 141/03 in NZI 1/2004, S. 44

Nach Auffassung des AG Kiel ist eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung auch dann möglich, wenn kein Gläubiger vorhanden ist, an den die vom Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode eingezogenen Beträge ausgeschüttet werden könnten. Dieser Fall liegt vor, wenn keine dementsprechenden Forderungen vorliegen, die zu berücksichtigen wären.

Hinweis: die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung wurde ebenfalls befürwortet vom AG Erfurt, Beschluss vom 14.03.2003 – 172 IK 9/03 (s. BAG-SB Informationen, 4/2003, S. 13).

Dem gegenüber vertritt das LG Oldenburg in der o.g. Entscheidung die Haltung, dass eine Restschuldbefreiung auch dann nicht vor Ablauf der Wohlverhaltensperiode erteilt werden kann, wenn kein Gläubiger Forderungen zur Tabelle angemeldet hat.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verschweigen von Forderungen

AG Göttingen, Beschluss vom 25.09.2003 – 74 1K 104/00 (nicht rechiskridtig) in ZVI 11/2003, S. 610

Leitsätze des Gerichts:

1. Verneint der Schuldner in einem Vermögensverzeichnis die Frage nach Forderungen und Abtretungen von Forderungen, während tatsächlich Forderungen in erheblicher Höhe (hier: 6.000,- Euro) bestehen, ist der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO dargelegt.

2. In diesem Fall liegt zumindest grobe Fahrlässigkeit vor, wenn der Schuldner sich auf eine Abtretung der Forderung beruft, aber keine weiteren Angaben dazu macht.

Rücknahme des Antrages auf Restschuldbefreiung ohne Zustimmung des Gläubigers möglich

LG Freiburg, Beschluss vom 12.11.2003 – 4 T 265/03 in ZInsO 23/2003, S. 11061.

Leitsatz des Gerichts:

Der Antrag auf Restschuldbefreiung kann, auch wenn ein Gläubiger einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung angekündigt hat, bis zum Schlusstermin ohne Zustimmung des Gläubigers in entsprechender Anwendung von § 269 ZPO zurückgenommen werden.

Nur konkrete Gefährdung der wirtschaftlichen Gläubigerinteressen begründen Versagung der Restschuldbefreiung

AG IVIenzmingen, Beschluss vom 27.11.2003 - IN 106/01 in Zins() 1/2004, S. 521:

Das Gericht hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass – neben den anderen Voraussetzungen - nur eine kausal auf das Verhalten des Schuldners zurückzuführende konkrete Gefährdung der wirtschaftlichen Interessen von Gläubigern die Versagung der Restschuldbefreiung begründet. Dabei müssen die wirtschaftlichen Interessen derjenigen Gläubiger gefährdet sein, die auch selbst einen Versagungsantrag gestellt haben.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichts:

1. Auf Antrag der im Tenor bezeichneten Gläubiger hat das AG mit Beschluss vom 17.04.2003 dem Schuldner die Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO versagt. Der dagegen gerichteten sofortigen Beschwerde hat das AG durch Beschluss vom 22.05.2003 nicht abgeholfen und die Akten dem LG zur Entscheidung[§] vorgelegt. Der Vorsitzende der Beschwerdekammer hat unter Hinweis auf die Notwendigkeit, den Vorlagebeschluss im Hinblick auf die Begründung der sofortigen Beschwerde näher zu begründen, die Akten gem. § 572 Abs. 1 ZPO dem AG zurückgegeben.

2. Nach der Aktenrückleitung gem. § 572 Abs. 1 ZPO ist die Abhilfe- und Vorlageentscheidung erneut zu treffen. Dabei kommt das Gericht zu einer vom Beschluss vom 22.05.2003 abweichenden Entscheidung mit der Folge, dass die Beschlüsse vom 17.04.2003 und 22.05.2003 aufzuheben sind und der Antrag der Gläubiger auf Versagung der Restschuldbefreiung zurückzuweisen ist. Denn er ist unbegründet.

3. Der Versagungsantrag ist unbegründet, weil § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO nicht alleine auf einen Verstoß gegen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners abgestellt. Die Vorschrift will nicht die Arbeit des Insolvenzverwalters oder des Gerichts vor Erschwernissen schützen. Vielmehr dient sie, wie alle in § 290 Abs. 1 InsO enumerierten Tatbestände, ausschließlich dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Gläubiger. Daraus folgt, dass die Restschuldbefreiung nur dann versagt werden kann, wenn das Gericht - neben den

anderen Voraussetzungen - eine kausal auf das Verhalten des Schuldners zurückzuführende konkrete Gefährdung wirtschaftlicher Interessen von Gläubiger feststellen kann (FK-InsO, 3. Aufl., § 290 Rn. 7). Auch wenn es im vorliegenden Fall nicht darauf ankommt, weil die bezeichnete Gefährdung nicht feststellbar ist, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Gefährdung der wirtschaftlichen Interessen der entsprechenden Gläubiger handeln muss. Denn der Normzweck geht dahin, nur diejenigen Gläubiger zu schützen, die im Schlusstermin den Antrag nach § 290 Abs. 1 InsO gestellt haben.

Der angefochtene Beschluss lässt nicht erkennen, dass die Frage geprüft wurde, ob durch die dargelegte Verletzung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten eine Gefährdung der Gläubigerinteressen eingetreten ist. Auch nach Prüfung in diesem Abhilfeverfahren ist eine solche Feststellung, zur Überzeugung des Gerichts nicht möglich. Weder im Schlussbericht noch im Schlusstermin v. 28.03.2003 wurden Tatsachen vorgetragen, die auf eine solche konkrete Vermögensgefährdung hindeuten. Auch wenn das Gericht nach der Glaubhaftmachung eines Versagungsgrundes i.S.d. § 290 Abs. 1 InsO der Amtsermittlungspflicht unterliegt (BGH vom 11.09.2003, Zins() 2003, 941 ff). ist es ihm doch verwehrt, gleichsam ins Blaue hinein zu ermitteln, ob durch das Verhalten des Schuldners eine konkrete Gefährdung der wirtschaftlichen Interessen der Gläubiger eingetreten ist. Dagegen spricht hier schon, dass der Steuerbescheid letztlich ordnungsgemäß ergehen und der Erstattungsbetrag mit Steueraltforderungen verrechnet werden konnte.

Auf die Frage, ob die im angefochtenen Beschluss dargelegten Verstöße gegen Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden, kommt es nicht mehr an.

Soweit der angefochtene Beschluss auf das Nichterscheinen des Schuldners im Berichts- und Prüfungstermin v. 01.03.2002 abstellt, weist die Beschwerdebegründung zu Recht auf die nachträgliche, vom Gericht anerkannte Entschuldigung hin. Abgesehen davon fehlt es auch hier an einer Gefährdung wirtschaftlicher Gläubigerinteressen.

Voraussetzungen für Beiordnung eines Anwalts bei Anmeldung von Forderungen aus unerlaubter Handlung zur Tabelle

BGH, Beschluss vom 18.09.2003 - IX ZB 44/03 in ZVI 11/2003, S. 601 f mit Anmerkung v. Rechtspfleger am AG Krefeld Uwe Mäusezahl sowie in ZInsO 22/2003, S. 1044.12

Leitsatz des Gerichts:

Hat ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung zur Tabelle angemeldet, so ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 4a Abs. 2 InsO nicht allein wegen eines dem Schuldner gemäß § 175 Abs. 2 InsO vom Insolvenzgericht erteilten Hinweises auf die Rechtsfolgen des § 302 Nr. 1 InsO und die Möglichkeit des Widerspruchs zu versagen. Vielmehr ist ein Rechtsan-

walt beizuordnen, wenn der Schuldner im Rahmen seiner Möglichkeiten dartut, dass er nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen im konkreten Fall nicht in der Lage ist, ohne anwaltliche Hilfe eine Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Erhebung des Widerspruchs zu treffen.

Entscheidungsgründe des Gerichts:

I. Mit Beschluss vom 11.09.2002 eröffnete das Amtsgericht Landau das Insolvenzverfahren über das Vermögen des N. W. (nachfolgend: Schuldner). Die Kosten des Insolvenzverfahrens sowie die Kosten der Restschuldbefreiung wurden dem Schuldner durch Beschluss vom 05.07.2002 gestundet. Mit Verfügung vom 21.11.2002 belehrte das Insolvenzgericht den Schuldner nach § 175 Abs. 2 InsO, dass die A. im laufenden Insolvenzverfahren eine Forderung⁹, aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldet und dass der Schuldner in dem auf den 09.12.2002 anberaumten Prüfungstermin die Möglichkeit habe, zu bestreiten, dass die Forderung überhaupt bestehe, oder er den Widerspruch darauf beschränken könne, dass die Forderung⁹, nicht aus einer vorsätzlich begangenen Handlung herrühre. Weiter wurde der Schuldner darauf hingewiesen, dass er nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode nicht von dieser Forderung frei werde, sollte ein Widerspruch unterbleiben und die Forderung vom Insolvenzverwalter festgestellt werden.

Mit am Tage des Prüfungstermins eingegangenen Schriftsatz vom 06.12.2002 beantragte Rechtsanwalt S., ihn dem Schuldner gemäß § 4a Abs. 2 InsO für das Verfahren beizuordnen. Er nahm für den Schuldner an diesem Termin teil und widersprach bezüglich der angemeldeten Forderung der A. der Behauptung des Haftungsgrundes einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung.

Mit Beschluss vom 10.12.2002 hat das Insolvenzgericht den Beiordnungsantrag abgelehnt. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde hat das Landgericht mit der Begründung zurückgewiesen, dass die vom Schuldner vorgetragene Schwierigkeit hinsichtlich der angemeldeten Forderung aus unerlaubter Handlung „jedenfalls im gegenwärtigen Verfahrensstand“ nicht ausreiche, die Beiordnung zu rechtfertigen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Schuldner sein Begehren weiter.

11. Das gemäß § 7 InsO, § 574 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, §§ 575, 576 ZPO zulässige Rechtsmittel ist nicht begründet.

1. Gemäß § 4a Abs. 2 Satz 1 InsO wird dem Schuldner, wenn ihm die Verfahrenskosten gestundet werden, auf Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, falls die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint.

a) Bei der Schaffung der Neuregelung des § 4a InsO ging der Gesetzgeber davon aus, dass der Schuldner im Insolvenzverfahren regelmäßig selbst seine Rechte wahrnehmen kann. Allerdings obliegt dem Gericht eine Fürsorgepflicht, die insbesondere in Verbraucherinsolvenzverfahren gegenüber den

häufig Rechtsunkundigen auch eine eingehende Beratung erforderlich machen kann. Vor diesem Hintergrund soll die Beiordnung eines Rechtsanwalts nur dann zulässig sein, wenn dies, etwa wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage, erforderlich erscheint (vgl. BegrRegE, BT-Drucks. 14/5680, S. 21). Der Gesetzgeber hat demnach die Voraussetzungen einer Beiordnung in § 4a Abs. 2 Satz 1 InsO enger als im Rahmen der insoweit nicht anwendbaren Regelung der Prozesskostenhilfe gemäß § 121 ZPO gefasst. Etwa ist - anders als in § 121 Abs. 2 ZPO - eine Beiordnung nicht schon deswegen vorzunehmen, weil der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

b) Hat ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldet, so hat das Insolvenzgericht gemäß § 175 Abs. 2 InsO den Schuldner auf die Möglichkeit des Widerspruchs und darauf hinzuweisen. dass nach § 302 Nr. 1 InsO Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung - sofern sie ordnungsgemäß beim Insolvenzverwalter angemeldet wurden - von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen sind.

Die - häufig formularmäßige - Erfüllung dieser Hinweispflicht erfordert keine rechtliche Beratung, die den Schuldner in die Lage versetzt, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob die Einlegung eines Widerspruchs bei der gegebenen Sach- und Rechtslage zweckmäßig ist.

Auf eine zuverlässige Einschätzung der Sach- und Rechtslage ist der Schuldner im Hinblick auf die mit der Erhebung oder dem Unterlassen des Widerspruches verbundenen weitreichenden Rechtsfolgen jedoch angewiesen. Unterbleibt der Widerspruch, obwohl die Voraussetzungen für die Durchsetzung eines solchen Anspruches nicht vorliegen, umfasst die Restschuldbefreiung diese Forderung gemäß § 302 Nr. 1 InsO nicht. Legt er hingegen Widerspruch ein, kann der Insolvenzgläubiger nach § 184 InsO Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner erheben. Dem damit verbundenen Kostenrisiko kann der Schuldner schwerlich dadurch entgehen, dass er den Feststellungsantrag anerkennt (a.A. AG Göttingen, NZI 2003, 221, 222). Er könnte damit im allgemeinen nicht die Kosten gemäß § 93 ZPO auf den Gläubiger verlagern, weil er durch den Widerspruch regelmäßig zur Erhebung einer entsprechenden Feststellungsklage Veranlassung gegeben hat. Der Widerspruch steht zwar einer Feststellung der Forderung nicht entgegen, § 178 Abs. 1 Satz 2 InsO, doch hindert er eine Vollstreckung aus der Tabelle, solange er nicht durch ein entsprechendes Feststellungsurteil beseitigt worden ist, § 201 Abs. 2 Satz 2 InsO (Frankfurter Kommentar-InsO/Ahrens, 3. Aufl., § 302 Rn.11). Damit stellt sich die Erhebung der Feststellungsklage ⁹ grundsätzlich als notwendige prozessuale Reaktion des Gläubigers auf den Widerspruch dar.

Einer solchen Klage und dem damit verbundenen Kostenrisiko wird sich der Schuldner aber nur aussetzen, wenn die angemeldete Forderung nicht besteht oder zweifelhaft ist, ob

sie aus einer vorsätzlich begangenen Handlung herrührt. Ist dies nicht der Fall, wird er vernünftigerweise von der Einlegung eines Widerspruchs absehen. Dem Schuldner darf es demnach nicht zugemutet werden, den Widerspruch aufgrund seiner Rechtsunkundigkeit sozusagen „ins Blaue hinein“ einzulegen.

c) Eine Verpflichtung des Insolvenzgerichts, den Schuldner über die Zweckmäßigkeit der Einlegung eines Widerspruches zu beraten, lässt sich auch nicht aus der dem Insolvenzgericht obliegenden Fürsorge gemäß § 4a Abs. 2 Satz 1 InsO herleiten.

Im Rahmen dieser Pflicht kann das Gericht u.a. der rechtsunkundigen Partei den Inhalt und die Auswirkung gesetzlicher Vorschriften erläutern, Hinweise geben, auf die Beseitigung widersprüchlicher und mehrdeutiger Parteiangaben hinwirken und für die sachdienliche Fassung von Anträgen sorgen. Die Grenzen der Fürsorgepflicht sind jedoch dann erreicht, wenn das Gericht seine Pflicht zur Neutralität und Gleichbehandlung der Beteiligten verletzt (vgl. zur Hinweispflicht gemäß § 139 Zöller/Greger, ZPO 23. Aufl., § 139 Rn. 2 m.w.N.).

Diese Grenzen wären überschritten, wenn die Fürsorgepflicht das Insolvenzgericht in dem hier maßgeblichen Zusammenhang dazu nötigte, die Aufklärung des der angemeldeten Forderung zugrundeliegenden Sachverhalts zu betreiben oder eine darauf gestützte rechtliche Bewertung einschließlich einer etwaigen Beweiswürdigung vorzunehmen. Das sind im Insolvenzverfahren spezifisch anwaltliche Aufgaben und Pflichten. Denn dieses Verfahren dient nicht der Klärung bestrittener Forderungen. Diese hat vielmehr im ordentlichen Streitverfahren zu erfolgen (hier nach §§ 184, 180 Abs. 1 InsO). Ein entgegenstehendes Verständnis der gerichtlichen Fürsorgepflicht würde nicht nur die tatsächlichen Möglichkeiten der Insolvenzgerichte überfordern, sondern es wäre auch mit der Stellung des Gerichts als objektiver - der Parteinahme entzogener - Sachwalter unvereinbar. Die gerichtliche Fürsorgepflicht kann die spezifischen anwaltlichen Aufgaben und Pflichten nicht ersetzen. Wären die gerichtliche Fürsorgepflicht und der anwaltliche Pflichten- und Aufgabenkreis deckungsgleich, wäre die Möglichkeit der Beiordnung - wie in § 4a Abs. 2 Satz 1 InsO vorgesehen - überflüssig. Deswegen kann eine anwaltliche Beiordnung nicht unter pauschalem Hinweis auf die gerichtliche Fürsorgepflicht unterbleiben (vgl. auch BVerfG NJW 1997, 2103, 2104).

d) Demnach kommt eine anwaltliche Beiordnung gemäß § 4a Abs. 2 Satz 1 InsO zur Beratung über die Zweckmäßigkeit der Einlegung eines Widerspruches grundsätzlich in Betracht. Die Bewilligung im Einzelfall hängt davon ab, dass der Schuldner - im Rahmen seiner laienhaften Möglichkeiten - dem Insolvenzgericht einsichtig macht, dass er nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen - gemessen an der konkret angemeldeten Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung - nicht in der Lage ist, ohne anwaltliche Hilfe eine selbstverantwortliche Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Erhebung eines Widerspruchs zu tref-

fen. Für diese Darlegung muss das Insolvenzgericht dem Schuldner eine angemessene Überlegungsfrist einräumen.

2. Gemessen an diesen Grundsätzen ist die angefochtene Entscheidung im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Darlegungen des - anwaltlich beratenen - Schuldners zur Erforderlichkeit einer anwaltlichen Beiordnung gemäß § 4a Abs. 2 Satz 1 InsO reichen nicht aus. In seinem Antrag vom 06.12.2002 hat sich der Verfahrensbevollmächtigte des Schuldners lediglich darauf beschränkt, mitzuteilen, der

Insolvenzschuldner sei der Auffassung, „dass es sich nicht um eine Forderung aus unerlaubter Handlung“ handle. Weitergehende konkretisierende auf den Schuldner und die angemeldete Forderung bezogene Angaben fehlen. Auch in der Begründung der Erstbeschwerde beschränkt sich der Beschwerdeführer auf allgemeine, vom konkreten Sachverhalt losgelöste Ausführungen über „regelmäßig“ beim Schuldner nicht vorhandene Rechtskenntnisse der „materiellen Grundlagen“ einer gegen ihn angemeldeten Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung.

literaturprodukte

SOZIAL-INFO

Das ArbeitslosenZentrum Düsseldorf gibt vierteljährlich das Sozial-Info heraus. Diese Publikation enthält u.a. Analysen, Materialien Diskussionsbeiträge und Informationen, Sozialversicherungsfragen sowie Literaturhinweise und Veranstaltungstipps. Darüber hinaus werden Urteile, Rechtsentwicklungen und Verfahrensweisen im Bereich SGB III / BSHG und angrenzender Rechtsgebiete verständlich erläutert.

Auch stehen auf der Homepage www.stattbuch.de/azd, Merkblätter zu häufigen Fragen des Arbeitsförderungsrechts zum Download zur Verfügung.

Nähere Informationen: ArbeitslosenZentrum Düsseldorf, Bolkerstr. 14/16, 40213 Düsseldorf, mail: azd-zwd@t-online.de

Profile von Streetwork und mobiler Jugendarbeit

Stefan Gilli (Hrsg.), 2004, ISBN 3-89774-333-7

Seit fast zwei Jahrzehnten veranstalten die Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit und das Burckhardthaus die zentralen bundesweiten Streetworkertreffen. Das vorliegende Buch bündelt kompakt Beiträge des Treffens 2003. Durch praxisbezogene Anregungen werden wesentliche Impulse zur Weiterentwicklung von Streetwork und Mobiler Jugendarbeit vermittelt.

Bezug zum Selbstkostenpreis: Burckhardthaus e.V., Postfach 1164, 63551 Gelnhausen, Tel.: 06051/89-0, mail: zentrale@burckhardthaus.de

Die ungewöhnlichen Ratgeber zum Verbraucherinsolvenzrecht und zum Pfändungsschutz! Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Gewerkschaften und andere Institutionen geben die Ratgeber als Multiplikatoren kostenlos an Rat Suchende weiter. Rat Suchende **evw ee tt r o m e n e e s e m n** , - - P , - 4 m , im Ein | | ei %bes- ser verstehen und nachvollziehen. Die Autoren Wolfgang Schrankenmüller, Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Thomas Zipf entwickeln die Ratgeber ständig in neuen Auflagen weiter. Infos und Bestellformulare finden Sie im Internet.

meldungen - Infos

notiert von *Andrea Röttel, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung*

Petitionsausschuss inz Bundestag

Regelung zur Pfändung von Renten überprüfen

BAG-SB ■ Für eine Überprüfung der Regelung zur Pfändung von Renten hat sich der Petitionsausschuss eingesetzt. Deshalb beschloss er einstimmig, die zugrundeliegende Eingabe dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Der Antragsteller hatte sich wegen einer Pfändungsmaßnahme der BfA an den Ausschuss gewandt. Danach kürzt die BfA seine Rente um monatlich 180 Euro und berufe sich auf eine Regelung im SGB, die eine Aufrechnung der Schulden mit Rentenansprüchen bis zur Hälfte des Rentenbetrages möglich mache - soweit der Rentenbezieher dadurch nicht hilfsbedürftig wird. Der Antragsteller sieht in dieser Vorschrift eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Sozialversicherungsträger gegenüber sonstigen Gläubigern, da er bei Einhaltung der derzeit geltenden Pfändungsfreigrenzen lediglich mit einer Kürzung seiner Rente um 70 Euro rechnen müsse. Deshalb verlangt er die Aufhebung dieser Vorschrift.

In der vom Petitionsausschuss eingeleiteten parlamentarischen Prüfung führte die Regierung aus, dass die umstrittene Vorschrift in der Tat eine Privilegierung der Sozialversicherungsträger sei. Sie sei aber vom Gesetzgeber aus sozialpolitischen und verwaltungstechnischen Gründen bewusst gewollt. Bestrebungen, diese Vorschrift ersatzlos zu streichen, seien in der Vergangenheit unter anderem daran gescheitert, dass die Sozialversicherungsträger sich mehrheitlich gegen eine solche Gesetzesänderung ausgesprochen hätten, da sonst erhebliche Mindereinnahmen zu befürchten seien. Die Beschränkung der Aufrechnungsmöglichkeiten durch die Grenzen der Hilfsbedürftigkeit diene nicht dem Pfändungsschutz des Betroffenen, sondern solle verhindern, dass sich ein Leistungsträger auf Kosten eines anderen Trägers der Sozialhilfe befriedigen könne. Da die gesetzliche Regelung nicht dem Schuldnerinteresse diene, könne es auch nicht darauf ankommen, ob bei einer Vergleichsberechnung der Betroffene durch die Anwendung der Pfändungsfreigrenze besser gestellt sei.

Der Petitionsausschuss konnte sich dem nicht uneingeschränkt anschließen. Dass sich die Sozialleistungsträger durch diese Regelung einen besonderen Schutz vor Einnahmeausfällen sicherten, könne nicht allein auf Kosten des Versicherten erkaufte werden. Zudem war der Ausschuss auch aus rechtssystematischen Gründen der Auffassung, dass bei Pfändungsmaßnahmen für alle Schuldner die gleichen Pfändungsfreigrenzen gelten sollten. Es sei nicht überzeugend, dass der Gesetzgeber einerseits Pfändungsfreigrenzen geschaffen habe und diese in „regelmäßigen Abständen“ zu Gunsten der betroffenen Schuldner den wirtschaftlichen Verhältnissen anpasse und andererseits gesetzliche Regelungen aufrecht erhalte, die die Schuldner pfändungsrechtlich unge-

schützt lassen.

Im vorliegenden Einzelfall beschloss der Ausschuss jedoch, das Petitionsverfahren abzuschließen, da die BfA nur derzeit geltendes Recht umsetzt und eine Gesetzesänderung ausschließlich Wirkung für die Zukunft haben würde.

Statistisches Bundesamt

Insolvenzen 2003

BAG-SB ■ Die Zahl der Insolvenzen in Deutschland hat 2003 eine neue Rekordmarke erreicht: Im Jahre 2003 stellten 99.800 Unternehmen und Privatpersonen einen Insolvenzantrag. Im Vergleich zum Vorjahr (2002: 84.330) entspricht das einer Steigerung von 18,3%. Bei den Unternehmen mussten 39.700 Betriebe einen Insolvenzantrag stellen, das entspricht im Vergleich zum Vorjahr (2002: 37.620) einer Steigerung von 5,5%. Die Zahl der Insolvenzen von Privatpersonen liegt zum 2. Mal in Folge über denen der Unternehmensinsolvenzen: 60.100 Verbraucher und ehemals selbstständig Tätige möchten sich mit dem Insolvenzverfahren entschulden, 28,7% mehr als letztes Jahr. Der Zuwachs bei den Unternehmensinsolvenzen hat sich gegenüber den beiden vorangegangenen Jahren abgeschwächt. Von einer Trendwende zu sprechen, wäre allerdings verfrüht: Innerhalb der letzten 10 Jahre haben sich die Insolvenzen mehr als verdoppelt.

Getragen wird der Anstieg bei den Unternehmensinsolvenzen von den westdeutschen Betrieben: 29.700 Unternehmen mussten in 2003 den Gang zum Insolvenzgericht antreten - I 1,9% mehr als im letzten Jahr. In den neuen Bundesländern hingegen ist die Unternehmensinsolvenzentwicklung rückläufig: 10.000 Firmen meldeten Konkurs an, ein Rückgang um 9,7%. Bei den Insolvenzen von Privatpersonen liegen die Steigerungsraten im Osten allerdings höher als im Westen: Um 34,7% auf 13.900 Fälle stieg die Zahl im Osten - in den alten Bundesländern beantragten 46.200 Personen eine Insolvenz - 27% mehr als 2002. Die Gesamtschäden, die Unternehmen, Privatpersonen und Öffentlicher I land durch Insolvenzen entstanden sind, summierten sich 2003 auf 40,5 Mrd. Euro. Im Jahr 2002 waren es noch 38,4 Mrd. Euro. Mehr als zwei Drittel der verursachten Schäden müssen private Gläubiger hinnehmen: Kreditgeber, Arbeitnehmer und Lieferanten bleiben auf 27,9 Mrd. Euro sitzen. Die Öffentliche Hand trifft es mit 12,6 Mrd. Euro. Die Zahl der drohenden Arbeitsplatzverluste durch Insolvenzen beträgt in 2003 613.000. Das entspricht einem Anstieg von 3,9% oder 23.000 Personen im Vergleich zu 2002. 70,2% aller insolventen Betriebe beschäftigen 1 - 5 Mitarbeiter. Dieser Wert stieg im Jahresverlauf noch einmal um 6,3%-Punkte an. Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten sind dagegen nur zu einem %-Satz von I am Insolvenzgeschehen beteiligt. Betriebe, die einen Umsatz zwischen 0,5 und 5,0 Mio. Euro Umsatz machten, stellen 37,2% der Insolvenzen, das sind 14.770 Unternehmen.

Lediglich 120 Betriebe, die mehr als 50 Mio. Euro Umsatz machten, sind 2003 Pleite gegangen.

Bundesgerichtshof

Korrekturer Kontostand

BAG-SB 111 Wer am Geldautomaten seinen Kontostand abfragt, muss sich darauf verlassen können, dass die Daten richtig sind, entschied der BGH (Az.: I ZR 86/00). Denn offenbar passiert es immer wieder, dass die Maschine der Bank bereits Gutschriften anzeigt, ohne dass die Beträge tatsächlich schon auf dem Konto eingegangen sind. Für den Bankkunden besteht dann die Gefahr, dass er sein Konto unwissentlich überzieht - und dafür Überziehungszinsen zahlen muss.

Die obersten Richter befanden, dass eine verfrühte Anzeige von Gutschriften wettbewerbswidrig sei. Kunden würden damit in die Irre geführt. Die Banken müssen die Überziehungszinsen daher zurückzahlen.

Verbraucherzentrale BW

Unseriöse E-Mails

BAG-SB ■ E-Mails, die bestätigen, dass Geldbeträge vom Konto abgebucht worden seien, verunsichern derzeit viele Internetnutzer. Die VZ warnt daher davor, die Anhänge dieser E-Mails zu öffnen und rät dringend dazu, Bewegungen auf dem Giro- und Kreditkartenkonto genau zu prüfen.

Vielen Internet-Nutzern sei das Risiko des Datenklau bei der Angabe derartiger Informationen nicht bewusst. Nur wer sie nach dem SET oder SSL-Verfahren verschlüsselt an bekannte Geschäftspartner leitet, ist vor dem Ausspähen der sensiblen Daten sicher.

Ob die Daten verschlüsselt geschickt werden, erkennt man an dem gelben Schlosssymbol auf der Statusleiste des Rechners.

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

Kostenpflichtige Dialer

BAG-SB ■ Kostenpflichtige Dialer dürfen ab dem 14.12.2003 nur noch über die Rufnummerngasse (0)900 9 betrieben werden. Darauf weist der Präsident der Reg TP ausdrücklich hin: „Alle kostenpflichtigen Dialer, die nach dem 13.12.2003 über andere Rufnummerngassen als (0)9009 betrieben werden, sind nicht registriertfähig und somit illegal.“

Auch die bisher in den Rufnummerngassen (0)190 und (0)900 registrierten Dialer müssen in die neue Rufnummerngasse überführt und dort registriert sein, damit sie nicht illegal betrieben werden. „Bei nicht registrierten Dialern

besteht nach unserer Rechtsauffassung keine Zahlungspflicht.“ Ist sich der Verbraucher sicher, dass er keine Dialer anwählen möchte, kann er die Rufnummerngasse (0) 900 9 bei seinem Netzbetreiber sperren lassen. Sollte sich dann trotzdem ein Dialer einwählen, so kann sich dieser nur illegal aus einer anderen Rufnummerngasse eingewählt haben und es besteht kein Zahlungsanspruch.

Bundesfinanzministerium

„Echte“ Alleinerziehende

BAG-SB ■ Unverheirateten Paaren mit Kindern kann der Freibetrag für Alleinerziehende gestrichen werden. Diesen gebe es seit Anfang 2004 nur noch für „echte“ Alleinerziehende, so das BfM. Wie bei allen Freibeträgen müssten die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt werden. Unverheiratet zusammen lebende Elternpaare können die Steuererleichterung daher nicht beanspruchen. Das BfM wies darauf hin, dass für die Umsetzung und die Überprüfung[§] der Neuregelung im Haushaltsbegleitgesetz 2004 die einzelnen Finanzämter zuständig seien. Die Betroffenen müssen dabei versichern, dass sie allein mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben, andernfalls werde rückwirkend für 2004 der Freibetrag für Alleinerziehende i.H.v. 1308 Euro gestrichen.

Bundessozialministerium

Riester - Rente

BAG-SB ■ Die Abschlusszahlen für Riesterverträge bleiben unter den Erwartungen. Nach Angaben des Sozialministeriums haben weni^{er} als vier Millionen der 19,5 Millionen Berechtigten einen Antrag auf Riester-Rente gestellt. Die Anbieter von Riester-Verträgen führen die relativ niedrigen Abschlusszahlen auf das komplizierte Verfahren zurück. Die Politik diskutiert daher über Veränderungen. Wer sich also Vorteile von möglichen Veränderungen verspricht - etwa von einer Angleichung der Tarife für Männer und Frauen (Unisex-Tarif) - sollte weiterhin die aktuelle Berichterstattung über Änderungen verfolgen.

Sozialgericht Aachen

Freibeträge für Lebensversicherungen Langzeitarbeitsloser

BAG-SB ■ Immer wieder haben Wohlfahrtsverbände moniert, dass die Arbeitsmarktreformen der Bundesregierung Langzeitarbeitslose im Alter in die Armut treiben. Diese Warnungen finden mittlerweile bei der Justiz Gehör, zumindest bei dem SG Aachen (Az.: S 8 AL 111/03). Dem Urteil zufolge verletzte die Regierung den Vertrauens-

schutz, als sie 2002 entschied, Langzeitarbeitslosen und ihren Partnern bei der Anrechnung von Lebensversicherungen nur noch einen Freibetrag von 200 Euro je Lebensjahr statt zuvor 520 Euro einzuräumen. Der niedrige Wert erlaube „keine angemessene Altersversorgung“ mehr, befand der Richter. Für einen solchen Einschnitt hätte die Regierung zumindest ein Gesetz auf den Weg bringen müssen, eine Verordnung ohne parlamentarische Bestätigung reiche nicht aus.

Er meldete darüber hinaus verfassungsrechtliche Zweifel an. Die Regierung habe mit der „drastischen Absenkung“ der Freibeträge die im Artikel 20 GG verankerten Grenzen des Rechts- und Sozialstaatsprinzips nicht eingehalten. So greife die Regelung nachträglich in die Rechte des Bürgers ein und verstoße damit gegen das Verbot der Rückwirkung. Das Gericht glaubt auch nicht, dass die Regierung mit der Reform ihr Ziel erreicht, den Etat zu entlasten. Denn der Arbeitslose hätte sein Vermögen aus der Lebensversicherung auch verprassen können, um sich anschließend wieder - mit Erfolg - auf seine Bedürftigkeit zu berufen. „Der zu niedrige Freibetrag fördert damit die Verschleuderung von Altersvorsorgevermögen, entlastet den Bundeshaushalt im Ergebnis nicht und steht der gesellschaftlich und politisch gewünschten Bildung von privatem Altersvorsorgevermögen entgegen“, heißt es in der Urteilsbegründung. Der Kläger habe jahrelang auf Konsum verzichtet, um Geld für den Ruhestand beiseite zu legen. Diese Leistung werde „praktisch entwertet“, wenn ihm deswegen seine Arbeitslosenhilfe gestrichen werde.

Das Urteil dürfte auch die Diskussion über das künftige Arbeitslosengeld II beeinflussen, das 2005 an die Stelle von Arbeitslosenhilfe tritt. Zwar hat die SPD-Fraktion durchgesetzt, dass Langzeitarbeitslose mehr Vermögen behalten dürfen, bevor ihnen das Arbeitslosengeld II gestrichen wird. Für Lebensversicherungen sieht das Gesetz aber weiterhin nur einen Freibetrag von 200 Euro je Lebensjahr vor.

Bundessozialgericht

„Abschreckende“ Bewerbungsschreiben

BAG-SB ■ Nach einem Urteil des BSG (Az.: B7AL 106/02 R) muss ein Arbeitsloser bei einer Bewerbung nicht nur seine Vorzüge in den Mittelpunkt stellen, er darf sich sogar als unvorteilhaft bis ungeeignet für eine ihm angebotene Stelle präsentieren, ohne dass ihm durch dieses Verhalten sein Arbeitslosengeld gekürzt wird.

Die Richter in Kassel entschieden, dass der Arbeitssuchende nicht verpflichtet sei, in seinem Bewerbungsschreiben nur die positiven Gesichtspunkte herauszustellen. Es reiche völlig aus, die Darstellung lediglich auf die vorhergegangene Berufstätigkeit zu beschränken. Diese Angaben müssen dann aber auch der Wahrheit entsprechen.

Verwaltungsgericht Frankfurt

Pauschale Kleiderbeihilfe

BAG-SB ■ Das Verwaltungsgericht (Az.: 8 G 6556/03) hat monatliche Kleidungs pauschalen für Sozialhilfeempfänger gebilligt. Das Sozialamt der Stadt Frankfurt hat zum 01.10.2003 die bisher halbjährlichen Kleiderbeihilfen auf monatliche Beträge umgestellt, die Empfänger für größere Anschaffungen ansparen sollen.

Dagegen hat ein Ehepaar mit vier Kindern vergeblich einen Eilantrag gestellt, mit dem es für den anstehenden Winter einen kompletten Satz Winterbekleidung durchsetzen wollte. Die Familie verlangte vor Gericht die komplette Summe von 810 Euro, die sie in den nächsten sechs Monaten zu erwarten hätte.

Das Gericht lehnte den Antrag ab, weil der vorgetragene Bedarf nicht nachvollziehbar sei. Es sei nur schwer vorstellbar, dass etwa die Mützen aller Kinder und die Handschuhe aller Familienmitglieder auf einmal verschlissen seien. Auch seien die beantragten „Winterhosen“ und „Winterschlafanzüge“ in der Stadt nicht notwendig. (!!!)

Hilfeempfänger könnten zudem bei dringendem Bedarf auf Secondhand-Börsen und -Läden verwiesen werden, wie es das Sozialamt tue.

Praxisgebühr

Problem bei wohnungslosen Patienten

BAG-SB ■ Die Praxisgebühr und Zuzahlungen zu Medikamenten führen nach Ansicht der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe zu einer akuten gesundheitlichen Gefährdung wohnungsloser Patienten. Deshalb müssten wohnungslose Sozialhilfebezieher von den Zahlungen befreit werden. Die festgelegten Belastungsgrenzen seien für Obdachlose keine Alternative, da das nötige Sammeln von Belegen auf Grund der speziellen Lebenslage unmöglich sei. Zudem bezögen viele Wohnungslose keinen Sozialhilferegelungssatz, sondern täglich 9,90 Euro, so dass davon Praxisgebühr oder Zuzahlungen nicht beglichen werden können.

Schluss

Bericht zur Lage der Welt 2004

BAG-SB ■ „Der globale Konsument - reich, dick und nicht glücklich.“

(Erkenntnis des Worldwatch-Instituts - Washington)

Der lokale Konsument - arm, dünn und auch nicht glücklich!
(Erkenntnis privates Umfeld - Kassel)



AK "Geschäfte mit der Armut"



„Hulpt nix“

OLG Köln zur Unzulässigkeit der Rechtsberatung aus dem Ausland

Das Oberlandesgericht Köln hat mit Urteil vom 19.12.2003 (6 U 65/03) entschieden, dass gewerbliche Regulierer auch dann gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßen, wenn sie in Deutschland ohne entsprechende Erlaubnis Rechtsberatung betreiben und die Beratung aus dem Ausland erfolgt.

Nach § 1 des Rechtsberatungsgesetzes darf eine rechtsberatende/rechtsbesorgende Tätigkeit - außer durch die Anwaltschaft - grundsätzlich nur von Personen ausgeübt werden, denen eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde. Mit der Zunahme der Fachdiskussion zur Reguliererproblematik steigt das Risiko der Anbieter, Gegenstand von Ermittlungsverfahren und/oder wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen zu werden. Eine ganze Reihe von Anbietern geht davon aus, durch eine Sitzverlegung ins benachbarte Ausland diesbezüglichen Problemen ausweichen zu können.

Ein Kölner Rechtsanwalt hatte den Beklagten, einen Deutschen mit Wohnsitz Vaals (NL) und Aachen, auf Unterlassung in Anspruch genommen und dies mit einem Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz begründet. Der Beklagte bezeichnet sich selbst als Schuldnerberater, sein vormals deutscher „Schuldnerberatungsverein“ ist - nach dem Umzug - zur niederländischen Stiftung geworden, die Schuldnerberatung betreibt. Der Briefkopf enthält neben der Anschrift in Vaals auch eine „Postanschrift in Deutschland“ (Aachen). Auf ihrer deutschsprachigen Homepage wirbt die Stiftung damit, „bundesweit“ tätig zu sein.

Im entschiedenen Fall korrespondierte der Beklagte für einen in Deutschland wohnhaften Schuldner mit einer deutschen Gläubigerin.

Die Unterlassungsklage vor dem Landgericht Köln war erfolgreich. Die Berufung des selbsternannten Schuldnerberaters hat das Oberlandesgericht Köln zurückgewiesen.

In der diesbezüglichen Pressemitteilung wird zur Begründung ausgeführt:

„Der mit dein Rechtsberatungsgesetz u.a. verfolgte Zweck, eine ausreichende Qualifikation derjenigen sicher zu stellen, die Dritten ihre rechtsberatenden Dienste anbieten, gebiete die Anwendung des Gesetzes auch dann, wenn ein Deutscher aus dem Ausland heraus in Deutschland tätig werde. Das Verhalten des Beklagten, der als nicht zugelassener Rechtsbeistand in Deutschland Mandanten in solchen Angelegenheiten berate, die ausschließlich im deutschen Rechtsraum Auswirkungen erteilen, laufe dem Ziel des Rechtsberatungsgesetzes zuwider. Dem stehe weder entgegen, dass das niederländische Recht keine entsprechende Verbotsnorm kenne, noch fordere europäisches Recht eine andere Betrachtungsweise.“

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig, die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Eine abweichende Entscheidung ist von diesem allerdings nicht zu erwarten und auch den Weg nach Luxemburg braucht der Beklagte nicht anzutreten, hat der EUGH doch bereits vor etlichen Jahren die Wirksamkeit des Rechtsberatungsgesetzes bestätigt.

„Hulpt was“

Zweite Auflage des Handbuchs „Geschäfte mit der Armut“

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend reagiert mit der Finanzierung einer zweiten Auflage des Handbuchs „Geschäfte mit der Armut“ auf die große Nachfrage. Die erste Auflage von immerhin 3.000 Exemplaren war bereits kurz nach Erscheinen vergriffen. Einige hundert Anfragen konnten nicht bedient werden.

Die 2. Auflage wird in diesen Tagen in Form eines E-Books als CD-Rom erstellt. Voraussichtlich ab April 2004 kann sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Broschürenstelle, bestellt werden.

Gutachten zur Fragestellung:

A. Besteht eine Rechtspflicht des Landes Hessen, geeignete ortsnahe Schuldnerberatungsstellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu fördern?

B. Besteht die Möglichkeit einer Klage gegen das Land Hessen für den Fall, dass eine Verpflichtung wie unter A. besteht und das Land Hessen dieser Verpflichtung nicht nachkommt?

Martin Trautwein, Rechtsanwalt. Leiter der Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbandes Frankeet e. V.

Vorbemerkung:

Die Schuldnerberatung des Caritasverbandes Frankfurt e. V. speist sich hinsichtlich der öffentlichen Förderung aus zwei Quellen. Sie erhält Mittel des Sozialhilfeträgers Stadt Frankfurt und leistet im Auftrag der Stadt/Sozialamt Sozialherangehende Schuldner im Rahmen von §§ 8, 10 und 17 BSHG in den westlichen Stadtteilen Frankfurts. Die Insolvenzberatung wird mit diesen Mitteln für die Bewohner der westlichen Stadtteile nicht gefördert. Die Fördermittel für die Insolvenzberatung wurden bisher vom Land Hessen zur Verfügung gestellt.

A. Rechtliche Verpflichtung zur Förderung

Das Land Hessen ist zur Förderung geeigneter Stellen verpflichtet, wenn ein unmittelbarer subjektiv-öffentlicher Anspruch auf eine Berater Tätigkeit im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO existiert und diese nur von geeigneten Stellen kostenfrei geleistet werden kann.

1. Gesetzliche Grundlagen:

- § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO
- Art. 110 Abs. 2 EGVsO
- § 6 Hess. Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung
- Förderrichtlinien des hessischen Sozialministeriums

Der Bundesgesetzgeber hat, um eine Überlastung der Gerichte zu verhindern, einen obligatorischen ernsthaften außergerichtlichen Vergleichsversuch als Zugangsvoraussetzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren vorgeschrieben, § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Es bedarf nach dieser Vorschrift der Mitwirkung und Bescheinigung einer geeigneten Stelle, dass ein solcher Versuch unternommen wurde und dass dieser gescheitert ist. Die Bestimmung der geeigneten Stellen hat der Bund den Ländern übertragen, § 305 Abs. 1 Nr. 1. In § 6 des hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung verpflichtet sich das Land zur Zuwendung der erforderlichen Mittel an die geeigneten Stellen. Die Anerkennung

als geeignete Stelle wurde den Regierungspräsidien übertragen. Praktisch kam das Land seiner Verpflichtung gemäß der Förderrichtlinien des hess. Sozialministeriums nach, welches die Voraussetzung der Förderung regelt (Hess. Staatsanzeiger 1999, S. 2932, 2933).

2. Unmittelbarer subjektiv-öffentlicher Anspruch

a. Aus dem Wortlaut des § 305 oder einer anderen Vorschrift der InsO lässt sich nicht direkt ein unmittelbarer subjektiv-öffentlicher Anspruch auf die begehrte Berater Tätigkeit zur Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung nach § 305 InsO entnehmen. Aus dem Wortlaut selbst ergibt sich lediglich, dass der Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder unverzüglich nach diesem Antrag eine Bescheinigung vorzulegen hat, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist, und dass die Länder bestimmen können, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind.

b. Für die entscheidende Frage, ob aus dieser gesetzlichen Regelung trotz des insoweit nicht eindeutigen Wortlauts für die davon betroffenen Schuldner eine subjektiv-öffentliche Berechtigung abzuleiten ist oder es sich um eine bloße Reflexwirkung des objektiven Rechts handelt, kommt es auf eine Auslegung des Rechtssatzes an (vgl. BVerfG, NVwZ 1993, 63 f.). Dabei folgt nicht etwa bereits aus Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die Verwaltung die Gesetze zu beachten und anzuwenden hat, ein subjektives Recht des Bürgers gegenüber dem Staat zur Abwehr jedweden nachteiligen rechtswidrigen Handelns. Denn es besteht kein allgemeiner Gesetzesvollziehungsanspruch, dem die Berechtigung Jedermanns zu Grunde liegen würde, die Befolgung aller normierten Verpflichtungen der öffentlichen Gewalt verlangen und gar im Klagewege erzwingen zu können (Wolff/Bach-

hof/Stober, Verwaltungsrecht 1 § 43 RdNr. 10 m.w.N.). Auch folgt nicht bereits aus Art. 19 Abs. 4 GG ein entsprechender subjektiv-öffentlicher Anspruch, vielmehr setzt diese Norm das Vorliegen subjektiver Rechte voraus, um im Falle ihrer Verletzung durch die öffentliche Gewalt den Rechtsweg zu garantieren.

b.a. Bei der Auslegung der gesetzlichen Regelung kommt es insbesondere auf den Schutzzweck des einschlägigen Rechtsatzes an. Entscheidend für die teleologische Gesetzesinterpretation ist, ob der Rechtssatz ein Hoheitssubjekt deshalb verpflichtet, weil ein unmittelbares Eigeninteresse der begünstigten Personen als vorrangig anerkannt und deshalb geschützt werden soll oder ob das Hoheitssubjekt allein um allgemeiner oder besonderer öffentlicher Interessen willen zu bestimmtem Verhalten verpflichtet wird. Die für ein subjektives öffentliches Recht erforderliche Rechtsmacht, sich auch auf die begünstigende Rechtsfolge gegenüber dem Träger öffentlicher Verwaltung berufen zu können, liegt vor, wenn die Auslegung ergibt, dass der Rechtssatz den Interessen der Zivilperson zu dienen bestimmt ist und sie nicht nur unbeabsichtigt oder beiläufig begünstigt und die Zivilperson dem begünstigten Personenkreis angehört (sog. Schutznormtheorie oder Schutzzwecklehre; vgl. Wolff/Bachhof/Stober, a.a.O., § 43 RdNr. 12). Die Bedeutung der teleologischen Methode für die Interpretation der Gesetzesbestimmung wird in jüngerer Zeit dadurch unterstrichen, dass viele neuere verwaltungsrechtliche Gesetze ihren Zweck in den Eingangsvorschriften umschreiben. Diese Gesetzgebungstechnik dient nicht nur dem besseren Verstehen der Norm und der Rechtssicherheit, sie macht einen Rückgriff auf andere Auslegungsmittel grundsätzlich entbehrlich und hat den Vorteil, dass sich auch die Rechtssetzungsorgane Klarheit über die Konzeption und Prinzipien verschaffen müssen (vgl. Wolff/Bachhof/Stober, a.a.O., § 28 RdNr. 61).

Vorliegend benennt § 1 InsO ausdrücklich als „Ziele des Insolvenzverfahrens“, zum Einen „die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird“ (Satz 1) und zum Anderen, dass „dem redlichen Schuldner Gelegenheit gegeben wird, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien“ (Satz 2).

Selbst wenn § 1 InsO vorrangig das Ziel der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung verfolgen mag (vgl. Wimmer, Frankfurter Kommentar zur InsO, § 1 RdNr. 13 f.), so wird jedenfalls daneben ausdrücklich auch als Ziel des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung des redlichen Schuldners formuliert. Dem redlichen Schuldner, der die in der Insolvenzordnung näher definierten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, „wird“ nach dem eindeutigen Willen des Bundesgesetzgebers die Gelegenheit eingeräumt, sich nach Maßgabe des Gesetzes von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

Auch wenn der Gesetzgeber im Wortlaut einen Anspruch nicht eindeutig formuliert hat, liegen mit der getroffenen

gesetzlichen Regelung⁸ alle Voraussetzungen einer Berechtigung im Sinne eines subjektiven Rechts vor, nämlich

- ein materielles Gesetz, das
- auf Grund eines bestimmten Tatbestandes
- einen Verpflichteten und einen Berechtigten zu bestimmen gestattet, der
- durch die Rechtsfolge nicht nur tatsächlich beiläufig oder zufällig begünstigt wird, sondern unmittelbar ausschließlich oder mindestens auch im Eigeninteresse gegenüber dem Verpflichteten begünstigt werden soll (vgl. zu diesen Voraussetzungen Wolff/Bachhof/Stober, a.a.O., § 43 RdNr. 27).

b.b. Dieser Gesetzesinterpretation steht nicht etwa der Wortlaut des § 305 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz InsO deshalb entgegen, weil es dort heißt, „die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind“. Denn hieraus ergibt sich nicht etwa, dass es den Ländern freistünde, „geeignete Stellen“ vorzuhalten mit der Folge, dass bei deren Fehlen auch kein Anspruch auf entsprechende Beratungstätigkeit zur Erlangung der Bescheinigung gegeben sein könnte. Der Bundesgesetzgeber ist vielmehr wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass solche Stellen jedenfalls bestehen, andernfalls würde dieses Zulässigkeitsersfordernis für das gerichtliche Insolvenzverfahren keinen Sinn geben. Schon aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses (Drucksache 12/7302) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für die Insolvenzordnung geht hervor, dass er das Vorhandensein solcher Stellen unterstellt. Zwar sieht auch der Ausschuss davon ab, in der Vorschrift selbst die zur Ausstellung der Bescheinigung als geeignet erscheinenden Stellen aufzuzählen. Nach seiner Ansicht ist es den Ländern per Ermächtigung zu ermöglichen, diese selbst zu bestimmen. Solange die Länder von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht haben, soll es den Gerichten obliegen, bestimmte Anforderungen an die Geeignetheit der Personen oder Stellen zu stellen. In jedem Fall müsse zum Einen gewährleistet sein, dass keine Gefälligkeitsbescheinigungen ausgestellt werden, zum Anderen, dass die Schuldenbereinigung von einer entsprechend qualifizierten Stelle versucht werde. Nach dem Dafürhalten des Ausschusses kommen hierfür kraft ihres Berufes die rechtsberatenden Berufe (Rechtsanwälte, Notare) und Steuerberater in Frage. Daneben sei es Frage des Einzelfalles, wer als geeignet anzusehen sei. Nach Auffassung des Ausschusses kommen jedenfalls auch die Schuldnerberatungsstellen in Betracht, die von den Gemeinden und Landkreisen etc. eingerichtet worden seien. Darüber hinaus könnten auch Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wie auch Schiedsstellen in Betracht kommen. Die in § 305 InsO normierte Fassung entspricht im Wesentlichen der des Rechtsausschusses. Daran lässt sich auch erkennen, dass der Gesetzgeber jedenfalls von der Existenz entsprechender Stellen ausgegangen ist und darüber hinaus noch Anforderungen personeller wie sachlicher Natur an diese Einrichtungen stellt. Die Ermächtigung zur Bestimmung der geeigneten Stellen soll die Gerichte entlasten. In jedem Bundesland eine einheitliche, zweifelsfrei berechenbare Einschätzung der geforderten Geeignetheit gewährleisten und

die Möglichkeit bieten, regionalen Besonderheiten und dem Stand des Ausbaus eines Netzes von Schuldnerberatungsstellen Rechnung zu tragen (vgl. Schmidt-Räntsch, Ins^o, § 305 RdNr. 5). Auch dürfte bezweckt sein, sog. „schwarze Schafe“ aus dem Verfahren außen vor zu halten, die in der Beratungstätigkeit eine Einnahmequelle erblicken könnten, ohne die dafür erforderliche Eignung zu besitzen. Der Gesetzgeber hat sich aber offenkundig nicht vorstellen können, dass es in der praktischen Ausführung des Gesetzes zu den aufgetretenen Schwierigkeiten (vgl. Süddeutsche Zeitung v. 15.11.2000, „Hilflose Insolvenzberater“, v. 9.10.1999, „Caritas stoppt Insolvenzberatung“, v. 7.10.1999, „Insolvenzberater vor dem Konkurs“) kommen könnte. Er ging wie selbstverständlich davon aus, dass die bereits bestehenden, insbesondere von den Kommunen finanziell geförderten und im Wesentlichen im kommunalen Aufgabenbereich der Sozialhilfe tätigen Schuldnerberatungsstellen problemlos auch die hinzutretende staatliche Aufgabe der Insolvenzberatung mit übernehmen würden. Dass sich diese jedoch angesichts der ihrer weitgehend übereinstimmenden Überzeugung nach viel zu geringen staatlichen Förderung nicht in der Lage sehen, den neuen Beratungsbedarf abzudecken, hat er offenkundig nicht bedacht. Diese bei der Umsetzung des Gesetzes aufgetretenen tatsächlichen Schwierigkeiten können jedoch nichts daran ändern, dass es dem eindeutigen Zweck des neu in das Insolvenzrecht aufgenommenen Verbraucherinsolvenzverfahrens widerspräche, das angestrebte Ziel der Restschuldbefreiung nur dem bemittelten Schuldner, der noch über ausreichend finanzielle Mittel für eine anwaltliche Insolvenzberatung verfügt, zu eröffnen, aber den mittellosen, redlichen, also gerade den bedürftigsten Schuldner, davon auszunehmen. Hierin läge, gerade auch mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung des unbemittelten gegenüber dem bemittelten Schuldner und damit ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, NJW 1959, 715).

Die den Schuldner nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO treffende Verpflichtung soll auch nicht seinen gesetzlichen Anspruch kürzen oder etwa nur dem bemittelten Schuldner den Zugang zum Restschuldenerlass ermöglichen, vielmehr bezweckt der vorgeschriebene außergerichtliche Einigungsversuch mit den Gläubigern die Entlastung der Insolvenzgerichte (vgl. Römermann, Ins^o, Kommentar, § 305 RdNrn. 3, 4, 11). *Im Ergebnis verbleibt es damit bei der oben dargestellten Berechtigung des Ratsuchenden im Sinne eines subjektiven Rechts auf Teilhabe an dem Verbraucherinsolvenzverfahren, das die Existenz „geeigneter Stellen“ im Sinne von § 305 Abs. 1 InsO voraussetzt.*

c. Als Korrelat zu dieser Berechtigung besteht die Verpflichtung des Landes „geeignete Stellen“ als solche vorzuhalten und ggf. zu schaffen. Diese Pflicht des Bundeslandes resultiert aus der in den Art. 30, 70, 83 GG normierten Kompetenzverteilung, wonach die Länder u.a. grundsätzlich auch zur Ausführung der Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten berufen sind, wobei sie verfassungsgemäß nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, Bundesgesetze in eige-

ner Verantwortung zu vollziehen (vgl. BVerfGE 37, 363ff, 75, 150). Das bedingt, dass die Länder ihre Verwaltung nach Art, Umfang und Leistungsvermögen entsprechend den Anforderungen sachgerechter Erledigung des sich aus der Bundesgesetzgebung ergebenden Aufgabentatbestands einzurichten haben (vgl. BVerfGE 55, 274, 318).

Das Land hat von der Ermächtigung zur Bestimmung geeigneter Stellen in § 305 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz Ins^o Gebrauch gemacht und im „Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung“ § 1 festgelegt, dass geeignet in diesem Sinne nur solche Stellen sind, die von der nach § 5 zuständigen Behörde als geeignet anerkannt worden sind. Damit hat das Land zugleich ausgeschlossen, dass von den Insolvenzgerichten sonstige geeignete Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz Ins^o akzeptiert werden könnten. Damit aber hat das Land erst Recht die Verantwortung dafür übernommen, sicherzustellen, dass die von ihm so bestimmten Stellen auch geeignet sind, die für das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren als Zulässigkeitsvoraussetzung erforderliche Bescheinigung auszustellen. Sonst würde schon aus rein faktischen Gründen die Erteilung der Bescheinigung scheitern, und der redliche und mittellose Schuldner könnte den ihm vom Gesetzgeber eingeräumten subjektiv-öffentlichen Anspruch, ihm die Gelegenheit zu geben, sich unter den gesetzlich vorgegebenen Tatbestandsvoraussetzungen von seinen restlichen Verbindlichkeiten nach Maßgabe der §§ 287-303 InsO zu befreien, nicht wahrnehmen. „Geeignet“ beinhaltet aber nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht nur, dass die Stelle allgemein fachlich personell in der Lage wäre, sondern zusätzlich auch *tatsächlich in der Lage und bereit* ist, die vom Gesetz vorausgesetzten Aufgaben wahrzunehmen. Allein fachlich und personell geeignete Stellen, die, aus welchen tatsächlichen (z.B. finanziellen) Gründen auch immer, nicht tätig werden, sind im Hinblick auf den dadurch gefährdeten Anspruch des redlichen Schuldners ungeeignet. Mit Blick auf den gesetzlich eingeräumten Anspruch des Schuldners sind sie auch nur dann geeignet, wenn sie von diesem in zeitlich zumutbarem Aufwand aufgesucht werden können, was Wohnortnähe voraussetzt, um hierfür z.B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr als einen Tag zu benötigen. Die Länder haben, zur Einlösung ihrer Verpflichtung, ein ausreichendes Angebot für die Schuldnerberatung nach § 305 Ins^o sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass das hierfür erforderliche Fachpersonal zur Verfügung steht. Dabei können sie sich zur Erfüllung des Anspruchs auch Dritter (z.B. der Schuldnerberatungsstellen kommunaler oder freier Träger) bedienen, ohne selbst entsprechende Einrichtungen vorhalten zu müssen. Wegen der jedenfalls verbleibenden Letztverantwortung der Länder trifft sie aber dann eine Vorhaltepflcht, wenn geeignete Stellen in nicht ausreichender Anzahl vorhanden sind (BayVG München, 29 K 99.211). Die Förderung ist keine freiwillige Leistung, sondern eine originäre Verpflichtung. Bei der Entscheidung über die Förderung überhaupt steht dem Land kein Ermessen zu (BVerfG, 3 C 26/02). Das Bundesland hat hierfür den Sicherstellungsauftrag.

d. Ein Berechtigungsschein für „Insolvenzrecht, -beratung und außergerichtlichen Einigungsversuch“ deckt nach dem Beratungshilfegesetz lediglich die Kosten der Erstberatung: die für die Ausstellung der Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erforderlichen Kosten werden durch diesen Berechtigungsschein dagegen nicht abgedeckt (vgl. Vallender, Anwaltliche Gebühren im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren, MDR 1999, 598). Für die Erstberatung steht dem beratenden Rechtsanwalt nach § 8 Beratungshilfegesetz eine Gebühr in Höhe von 10 € zu. Die notwendige Vorarbeit, die letztlich zu der Bescheinigung des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO führt, nimmt selbst bei einfach gelagerten Fällen einen erheblichen Zeitrahmen in Anspruch, da gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der herrschenden Rechtsprechung ein ernstgemeinter außergerichtlicher Einigungsversuch mit allen Gläubigern gemäß den insolvenzrechtlichen Regeln erfolgt sein muss. Hier fallen pro Insolvenzberatung regelmäßig mehr als 10 Zeitstunden an.

e. Wenn auch die Tatsache, „überhaupt zu fördern“, dem Land keinen Beurteilungsspielraum lässt, so ist das Land verpflichtet, über Höhe und Art der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Wie das Ermessen hierbei auszuüben ist und welche Kriterien das Land bei seiner Entscheidung erfüllen muss, hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner wegweisenden Entscheidung zur Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen festgelegt (BVerwGE, 3 C 26/02). Das Land hat die zeit- und ortsnahe kostenfreie Beratung nachzuweisen und zu gewährleisten. Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung ist damit die Höhe der Förderung so zu gestalten, dass ein Personalrahmen vorgehalten werden kann, der eine zeitnahe Beratertätigkeit ermöglicht, das Bundesverwaltungsgericht geht von einer Verpflichtung zur Übernahme von mindestens 80% der notwendigen Personalkosten aus. In der vorgenannten Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht darüber hinausgehend entschieden, dass eine Vorhaltung von Personal und ein Aufkommen für diese Kosten vom Kostenträger Land selbst dann zu leisten ist, wenn die Beratungskapazitäten nicht ausgeschöpft werden (BVerwGE, 3 C 26/02).

Zwischenergebnis (1): Auf Grund des bestehenden subjektiv-öffentlichen Anspruchs ist das Land Hessen verpflichtet, geeignete Stellen vorzuhalten, die tatsächlich bereit und in der Lage sind, orts- und zeitnah kostenfreie Beratertätigkeit im Sinne des § 305 InsO zu leisten.

B. Klagemöglichkeiten

1. Die Klage des Bürgers gegen das Land Hessen

Ein Ratsuchender hat den Anspruch gegen das Bundesland, ihm eine geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu benennen, die für den Ratsuchenden mit dem Ziel der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 InsO tatsächlich tätig wird, um ihm damit die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu ermöglichen.

Gewährt das Bundesland diese Leistung nicht, ist dagegen die allgemeine Leistungsklage statthaft. Diesem Leistungsanspruch steht auch nicht der Vorrang der Verpflichtungsklage entgegen, da vom Bundesland nicht der Erlass eines Verwaltungsaktes begehrt wird. Die für die allgemeine Leistungsklage entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis ergibt sich aus dem möglichen Anspruch aus § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO auf Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren.

Der Ratsuchende müsste in hinreichender Weise nachweisen, dass unter zumutbaren Anstrengungen keine geeignete Stelle - sei es eine Schuldnerberatungsstelle, ein Anwalt oder eine sonst dazu berufene Stelle - zu finden war, die tatsächlich bereit und in der Lage war, für den mittellosen Ratsuchenden die erforderliche Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist. (Die von den Rechtsanwaltskanzleien geforderten Honorare kann der überschuldete, mittellose Ratsuchende nicht aufbringen. Der vom Amtsgericht erlangte Berechtigungsschein für „Insolvenzrecht, -beratung und außergerichtlichen Einigungsversuch“ deckt nach dem Beratungshilfegesetz lediglich die Kosten der Erstberatung: die für die Ausstellung der Bescheinigung erforderlichen Kosten werden durch diesen Berechtigungsschein dagegen nicht abgedeckt (vgl. Vallender, Anwaltliche Gebühren im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren, MDR 1999, 598).)

Auf den ungewissen Ausgang eines etwaigen Sozialhilfeverfahrens zur Erlangung dieser Kosten vom Sozialhilfeträger gemäß § 17 BSHG kann der Ratsuchende nicht verwiesen werden. Der Sozialhilfeträger ist nur zur persönlichen Hilfe verpflichtet, nicht zur Vorhaltung einer Insolvenzberatungsstelle. Die begehrte Verpflichtung des Bundeslandes als Träger hoheitlicher Gewalt ist öffentlich-rechtlicher Natur nicht verfassungsrechtlicher Art, so dass der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Abs. 1 Satz 1) gegeben ist.

Zwischenergebnis (2): Der Ratsuchende kann direkt klagen.

2. Klagebefugnis der Schuldnerberatungsstelle

als anerkannte geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO am Beispiel des Caritasverbandes (CV) Frankfurt e.V., Sozialberatung für Schuldner.

a. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben. Der CV erhält seit 1999 Fördermittel des Landes Hessen und ist durch die Streichung beschwert.

b. Da die begehrte Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Natur ist und nicht verfassungsrechtlicher Art, ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO gegeben.

c. Aus dem subjektiv-öffentlichen Anspruch des Bürgers auf

Beratertätigkeit im Sinne des § 305 InsO allein ist ein Anspruch auf Förderung genau dieser Stelle nicht ableitbar. Hinzutreten muss insoweit ein Vertrauenstatbestand.

d. Sachverhalt: Der Caritasverband Frankfurt e.V., Sozialberatung für Schuldner, ist seit 1999 als geeignete Stelle anerkannt und leistet seit dieser Zeit Beratertätigkeit im Sinne des § 305 InsO zusätzlich zu den Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe für die Stadt Frankfurt. Hierfür wurden seit 1999 Landesmittel zur Förderung geleistet.

Nach § 6 des hess. Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung stellt das Land ab 1999 den Beratungsstellen nach Maßgabe des Haushaltsplans und unter Berücksichtigung ihrer Einnahmen die für die Personal- und Sachkosten erforderlichen Mittel zur Verfügung. Die Förderrichtlinie des hess. Sozialministeriums beschreibt die Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und die Zielsetzungen der Förderung. Eine zeitliche Befristung ist in diesen Richtlinien nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen hat der Caritasverband Frankfurt e.V., Sozialberatung für Schuldner, erfüllt. Die Zielsetzungen haben sich nicht verändert.

Die bisher ausgeübte Tätigkeit des Caritasverbandes Frankfurt e.V., Sozialberatung für Schuldner, auf Grund der Landesmittel umfasst:

- Insolvenzberatung
- Außergerichtliche Vergleichsverhandlungen
- Bescheinigung des Scheiterns
- Prozessbevollmächtigung
- Treuhänderische Abwicklung des außergerichtlichen Vergleichs über 5, 6 oder 7 Jahre
- Ausarbeitung des Insolvenzantrags und des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans
- Treuhänderische Abwicklung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans über 5, 6 oder 7 Jahre.

Zur Ausübung der Tätigkeit und vertrauend auf die Fortführung der Förderung wurden Räume angemietet, Schuldnerberater eingestellt, Verpflichtungen über die Laufzeit von 5, 6 oder 7 Jahren gegenüber Ratsuchenden, Gericht und Gläubigern eingegangen. Die Schuldnerberatungsstelle nimmt unter anderem bei außergerichtlichen Vergleichen und bei gerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen die pfändbaren Einkommensanteile der Schuldner treuhänderisch über die Laufzeit von 6 oder 7 Jahren in Verwahrung und kehrt diese Beträge nach der ermittelten Quote an die Gläubiger aus. Von diesen treuhänderischen Verpflichtungen kann nicht zurückgetreten werden ohne dass sich der Caritasverband Frankfurt e.V., Sozialberatung für Schuldner, Schadenersatzansprüchen gegenüber sehen würde. Gleichzeitig können aber Miete und Gehälter bei Streichung der Förderung nicht mehr bezahlt werden, so dass die Fortführung der übernommenen Verpflichtungen nicht möglich ist, mit der entsprechenden Folge der Schadenersatzforderungen. Darüber hinaus wird es nicht mehr möglich sein, in Zukunft den

Rechtsanspruch der Ratsuchenden auf Beratertätigkeit im Sinne des § 305 InsO zu erfüllen.

e. Neben der gesetzlichen Verpflichtung hat das Bundesland durch die Förderung einen Vertrauenstatbestand geschaffen, der die willkürliche Einstellung der Förderung verbietet (Art. 3 Abs. 1 GG). Willkürhandlungen sind mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG), das u.a. den Grundsatz des Vertrauensschutzes beinhaltet, nicht vereinbar.

Das Vertrauen des Betroffenen darin, eine staatliche Stelle werde sich in ganz bestimmter Weise verhalten, ist zwar nur dann schutzwürdig, wenn es nach den gesamten Umständen einen berechtigten Anlass zu dem Vertrauen gegeben hat. Zudem muss der Eintritt eines Vertrauensschadens zu besorgen sein, d.h. der Betroffene muss - im Vertrauen auf die Weiterführung der bisherigen Verwaltungspraxis - Dispositionen getroffen haben mit der Folge, dass sich für ihn beachtliche Nachteile ergeben, wenn - wie hier - das Land Hessen sich entgegen seiner Erwartungen anders verhält. Überwiegt der zu besorgende Schaden dessen, der darauf vertraut hat, das öffentliche Interesse daran, dass die staatliche Stelle sich anders verhält, ist das Vertrauen zu schützen, d.h. die staatliche Stelle darf sich nicht anders verhalten (BVerwGE 46, 89 (90 f, 93), VG Düsseldorf, 21 L 2964/92).

Das Vertrauen des Caritasverbandes Frankfurt e.V., Sozialberatung für Schuldner, ist schutzwürdig. Sie ist im Vertrauen auf die Weiterförderung Verpflichtungen eingegangen, die sich über 5, 6 oder 7 Jahre hinziehen, sie hat Miet- und Arbeitsverträge zu erfüllen. Darüber hinaus besteht die gesetzliche Verpflichtung des Landes, geeignete Stellen zu fördern. Die Laufzeiten der Wohlverhaltensphase und der gerichtlichen Schuldenbereinigungspläne der Insolvenzordnung waren dem Land bei der Schaffung der geeigneten Stellen bekannt. Das Land musste also von vorn herein von einer dauerhaften Förderung ausgehen. Das Land hat den Caritasverband Frankfurt e.V., Sozialberatung für Schuldner, als geeignete Stelle anerkannt. Das Land ist zur Weiterförderung verpflichtet und zwar in dem Maße, dass der Caritasverband Frankfurt e.V., Sozialberatung für Schuldner, dem gesetzlichen Auftrag nachkommen kann.

Hilfsweise kann bei dem Verwaltungsgericht höchst vorsorglich der Antrag auf Neubescheidung nach der Rechtsauffassung des Gerichts gestellt werden.

Zwischenergebnis (3): Der Caritasverband Frankfurt e.V. hat einen klagbaren Anspruch.

3. Einstweiliger Rechtsschutz

Neben der endgültigen Regelung auf dem Verwaltungsrechtsweg kann der Caritasverband Frankfurt e.V., Sozialberatung für Schuldner, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO stellen.

Voraussetzung ist die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes gem. §§ 123

Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2, 294 ZPO.

Der Anspruch besteht aus dem oben dargelegten Vertrauensschutz. Es besteht ebenfalls ein Anordnungsgrund. Der Caritasverband Frankfurt e.V., Sozialberatung für Schuldner, kann glaubhaft machen, dass die entsprechenden Verpflichtungen und Leistungen nicht mehr erbracht werden können, mit der Folge eines möglichen Schadens, der von dem Caritasverband Frankfurt e.V., Sozialberatung für Schuldner, zu ersetzen wäre. Eine Entscheidung in der Hauptsache käme dabei wahrscheinlich zu spät, so dass eine einstweilige Anordnung auf die – vorläufige -- Befriedigung des Anspruchs des Caritasverbandes Frankfurt e.V., Sozialberatung für Schuldner, zu treffen ist (VG Düsseldorf, 21 L 2964/92).

Zwischenergebnis (4): Der CV hat einen Anspruch auf eine einstweilige Anordnung gem. § 123 VwGO.

Zusammenfassung

1. Das Land ist verpflichtet, kostenfreie Beratungstätigkeit im Sinne des § 305 InsO vorzuhalten.

Das Land ist verfassungsrechtlich verpflichtet, Bundesgesetze in eigener Verantwortung zu vollziehen (vgl. BVerfGE 37, 363ff, 75, 150). Das bedingt, dass die Länder ihre Verwaltung nach Art, Umfang und Leistungsvermögen entsprechend den Anforderungen sachgerechter Erledigung des sich aus der Bundesgesetzgebung ergebenden Aufgabentatbestands einzurichten haben (vgl. BVerfGE 55, 274, 318). Die Länder haben, zur Einlösung ihrer Verpflichtung, ein ausreichendes Angebot für die Schuldnerberatung nach § 305 InsO sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass das hierfür erforderliche Fachpersonal zur Verfügung steht. Dabei können sie sich zur Erfüllung des Anspruchs auch Dritter (z.B. der Schuldnerberatungsstellen kommunaler oder freier Träger) bedienen, ohne selbst entsprechende Einrichtungen vorhalten zu müssen. Wegen der jedenfalls verbleibenden Letztverantwortung der Länder trifft sie aber dann eine Vorhaltepflicht, wenn geeignete Stellen in nicht ausreichender Anzahl vorhanden sind (BayVG München, 29 K 99.211).

Ein Berechtigungsschein für „Insolvenzrecht, -beratung und außergerichtlichen Einigungsversuch“ deckt nach dem Beratungshilfegesetz lediglich die Kosten der Erstberatung. Die für die Ausstellung der Bescheinigung erforderlichen Kosten werden durch diesen Berechtigungsschein dagegen nicht abgedeckt (vgl. Vallender, Anwaltliche Gebühren im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren, MDR 1999, 598).

2. Der Caritasverband Frankfurt e.V. genießt Vertrauensschutz hinsichtlich der Landesförderung.

Das Vertrauen des Betroffenen darin, eine staatliche Stelle werde sich in ganz bestimmter Weise verhalten, ist dann schutzwürdig, wenn es nach den gesamten Umständen einen berechtigten Anlass zu dem Vertrauen gegeben hat. Zudem

muss der Eintritt eines Vertrauensschadens zu besorgen sein, d.h. der Betroffene muss - im Vertrauen auf die Weiterführung der bisherigen Verwaltungspraxis - Dispositionen getroffen haben mit der Folge, dass sich für ihn beachtliche Nachteile ergeben, wenn - wie hier - das Land Hessen sich entgegen seiner Erwartungen anders verhält. Überwiegt der zu besorgende Schaden dessen, der darauf vertraut hat, das öffentliche Interesse daran, dass die staatliche Stelle sich anders verhält, ist das Vertrauen zu schützen, d.h. die staatliche Stelle darf sich nicht anders verhalten (BVerwGE 46, 89 (90 f, 93), VG Düsseldorf, 21 L 2964/92).

3. Der einzelne Ratsuchende kann seinen subjektiv-öffentlichen Anspruch auf Beratungsleistung klageweise gegen das Land Hessen durchsetzen.

4. Der Caritasverband Frankfurt e.V. kann seinen Anspruch auf Förderung sowohl in der Hauptsache auf dem Klagewege als auch mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung geltend machen.

Literatur:

- Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags (Drucksache 12/7302)
- Nerlich/Römermann, InsO
- Schmidt-Räntsch, InsO
- Süddeutsche Zeitung v. 15.10.00, „Hilflose Insolvenzberater“
- Süddeutsche Zeitung v. 9.10.99, „Caritas stoppt die Insolvenzberatung“
- Süddeutsche Zeitung v. 7.10.99, „Insolvenzberater vor dem Konkurs“
- Vallender, Anwaltliche Gebühren im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren, MDR, 1999, 598
- Wimmer, Frankfurter Kommentar zur Ins()
- Wolff/Bachhof/Stober, Verwaltung[§]recht I

Entscheidungen:

- 13VerfG, NJW 1959, 715
- BVerfGE 37, 363
- BVerfGE 55, 274
- VG München, 29 K 99.2118
- VG Düsseldorf, 21 I. 2964/92
- BVerwG, 3 C 26/02
- BVerwG, NVwZ 1993, 63

Gesetzliche Grundlagen:

- Grundgesetz
- Insolvenzordnung
- Hessisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung
- Vorläufige Richtlinien für die Förderung von Schuldnerberatungsstellen im Sinne der Insolvenzordnung des Hessischen Sozialministeriums
- Landeshaushaltsordnung

Beratungsqualität und -methodik in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Rainer Mesch, Schuldner- tauf Insolvenzberater am ISKA Nürnberg

Beratungsqualität als Teilaspekt der Prozessqualität

Im Zuge kommunaler Sparmaßnahmen gehen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen neuerdings zunehmend dazu über, die Qualität der von ihnen geleisteten Arbeit zu belegen und über definierte Qualitätsindikatoren überprüfbar zu machen. Aus Sicht des Autors ist dies bei allen damit verbundenen Ängsten eine durchaus begrüßenswerte Entwicklung, denn schließlich ist dieser Prozess bei anderen Beratungsstellen (was Beispiele aus der Erziehungs- und Drogenberatung belegen können) schon seit einigen Jahren voll im Gange. Auch bei uns ist es an der Zeit, sich über Qualitätskriterien und –standards Gedanken zu machen, diese auszutauschen und langfristig verbindliche Empfehlungen für dieses Arbeitsfeld zu erarbeiten. Diese Kriterien sollten konkret, transparent - und auch für andere überprüfbar sein. In der Qualitätstheorie haben sich die drei Säulen Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität als wesentliche Strukturelemente durchgesetzt. Zu Fragen der Strukturqualität, also der äußeren notwendigen Rahmenbedingungen zur Erbringung einer Leistung, hat der Autor (Mesch, S. 44ff) bereits in einem früheren Aufsatz Vorschläge unterbreitet. Hierbei handelt es sich um eindeutig bestimmbare Fakten, die anhand ebenso klarer Indikatoren untersucht werden können (z.B. wie viele Berater und Verwaltungskräfte stehen pro Einrichtung zur Verfügung u.ä.). Sobald man hier Einigkeit erzielt hat, auf welchem (Mindest-)Standard man sich bewegen will, lassen sich bereits erste (äußere) Qualitätsmerkmale einer Schuldnerberatungsstelle benennen.

Wie sieht es aber mit der Qualität der Beratungsleistung aus, dem eigentlichen Kern unserer Arbeit (in der Sprache der Qualitätstheorie also mit der Prozessqualität)?

Was nützt es einem Schuldner, wenn zwar die räumlichen und organisatorischen Verhältnisse seiner Beratungsstelle optimal sind, aber sein Berater an ihm vorbeiredet? Jeder, der in der Beratungsarbeit tätig ist, weiß, dass die äußeren Faktoren für den Beratungserfolg zwar wichtige Voraussetzungen darstellen (wer berät schon gerne, wenn der Kollege mit im Zimmer sitzt?), letztendlich aber andere Faktoren für die Schaffung einer fruchtbaren Berater-Klient-Beziehung ausschlaggebend sind. Worin liegt also das Geheimnis des Beratungserfolgs? Gibt es hierfür „Rezepte“ – oder (um im pädagogischen Sprachjargon zu bleiben) ein „spezielles methodisches Vorgehen“? Im folgenden soll nun versucht werden, den Begriff der Beratungsqualität als wesentlichen Teilaspekt der Prozessqualität näher zu bestimmen und Diskussionsanstöße zur Erfassung dieses komplexen Themas innerhalb der Schuldner- und Insolvenzberatung zu geben.

Gibt es eine spezielle Beratungsmethodik in der Schuldnerberatung?

Diese Frage wurde bereits anlässlich einer Fachtagung des Deutschen Vereins 1995 gestellt und eindeutig mit „nein“ beantwortet (Keil, S. 34.). Betrachtet man das umfangreiche Spektrum heutzutage gängiger Beratungsmethoden, so schießen sich innerhalb der Fachliteratur bezüglich Schuldnerberatung Präferenzen für den Einsatz der „klientenzentrierten Gesprächsführung“ (Buschkamp, S. 232ff) oder aber der „systemischen Familientherapie“ (Lindner/Steinmann-Berns, aber auch Conen) abzuzeichnen. Man musste jedoch schnell erkennen, dass diese Methoden zwar in Teilaspekten der Strukturierung eines Schuldnerberatungsgesprächs nützlich sein können, aber keinesfalls in ihrer Gesamtheit und Konsequenz auf dieses komplexe wirtschaftliche/rechtliche/psycho-soziale Gebiet übertragbar sind. So kann es beispielsweise vor allem im Erstgespräch hilfreich sein, manchen Klienten mit Hilfe klientenzentrierter Gesprächsführung das Sich-Öffnen zu erleichtern und sich auf diese Weise über den eigentlichen Konflikt des Betroffenen Klarheit zu verschaffen. Aber dann? Zu Recht bemerkt Buschkamp, dass „die Regelung von Angelegenheiten des Ratsuchenden in der Gesprächspsychotherapie nicht vorgesehen (ist)“ und deren konsequente Anwendung bedeuten würde, „zwar alle erdenkliche Unterstützung zu geben, ihn aber letztlich alle seine ihn betreffenden Angelegenheiten selbst erledigen zu lassen. In der Regel stellt ein derartiges Vorgehen jedoch eine Belastung dar, die so groß sein kann, dass sie den Klienten von weiteren Hilfeersuchen absehen lässt“.

Die Befürworter eines systemischen Ansatzes räumen ein, dass mit Blick auf die Ratsuchenden dieser nicht einsetzbar ist, „wenn Schulden ein begrenztes Lebensproblem darstellen und die Ratsuchenden eher Informationen und Sachberatung zur begrenzten Schuldenregulierung brauchen“. Hierbei stellt sich unweigerlich die Frage, welcher Prozentsatz des Klientels für einen derartigen Beratungsansatz noch übrig bleibt, wenn die wissenschaftliche Forschung eindeutig die „äußeren“ Faktoren Arbeitslosigkeit, Trennung/Scheidung und Krankheit als ausschlaggebende Ursachen für den Weg in die Überschuldung ausgemacht hat.

Was nützt die Erstellung eines „Genogramms“ (eine Arbeitstechnik dieses Ansatzes) unter Einbeziehung der Herkunftsfamilie bis hin zu den Großeltern jenem (Durchschnitts-)Schuldner, der langfristig die Auswirkungen einer Lohnpfändung zu spüren bekommt? Führt die Einsicht „in die innere Landkarte der Familie“ direkt zum Ausgang aus dem Schuldentunnel? Sicherlich kann auch dieser methodische Ansatz im Einzelfall Erfolge vorweisen, wenn das Grundproblem eher psychischer Natur ist. Für das Gros der

Schuldnerberatungsfälle dürfte seine Stärke allerdings mehr im Diagnostischen liegen, also im Erfassen des häuslichen Systems im Umgang mit Geld (auch wenn man darüber streiten kann, in der Verschuldung ein „Symptom“ mit einer bestimmten „Funktion“ sehen zu wollen).

Ableitbarkeit der Beratungsqualität aus berufsethischen Werten?

Wenn es nun keinen schuldnerratspezifischen Methodenansatz gibt, welcher im Rahmen eben dieses methodischen Konzepts auf seine Umsetzung hin überprüfbar wäre, wie kann man dann die Qualität dieser Beratungsleistungen bestimmen und vergleichen? Kurzlechner leitet den Qualitätsbegriff für die Schuldnerberatung aus beruflichen Werten innerhalb der sozialen Arbeit ab und definiert aus dieser berufsethischen Sicht heraus Werte, welche sie aus philosophischen Grundüberlegungen ableitet (wie z.B. den Begriff der Personalität). Sie wehrt sich dabei vehement gegen eine Ökonomisierung der sozialen Arbeit. Aus ihrer Sicht bergen wirtschaftlich geprägte Qualitätsdefinitionen die Gefahr in sich, das Einfallstor für von fachfremden Disziplinen vorgegebene ökonomische Inhalte in der Sozialen Arbeit zu werden und führen dazu, dass „wirtschaftliche Effizienz im Qualitätsbegriff ein Übergewicht erhält und von Mikroökonomien die Erfolgskriterien vorgegeben werden“ (S. 119). Auch wenn diese Sichtweise in ihrer defensiven Grundhaltung nachvollziehbar ist, so helfen die von ihr gezogenen Schlussfolgerungen keinesfalls weiter. Was nützen uns letztlich Aussagen wie diese: „Der mythische Anteil ist nicht in Verfahren und messbaren Kriterien fassbar. Der Erfolg poetischen Handelns ist nicht messbar, er ist zum Teil nicht einmal machbar. Damit kann der Teil Sozialer Arbeit, der mit der mythischen Realität zu tun hat, nicht in einem instrumentellen Modell oder Verfahren erfasst werden“? Innerhalb der aktuellen Qualitätsdiskussion sind Aussagen wie diese nicht nur als konservativ, sondern auch gegenüber den Finanziers unserer Arbeit als nicht unbedenklich einzuschätzen. Wenn man denn Erfolge dieser Arbeit nicht in irgendeiner Form belegen kann und sogar eine Erfolgchance überhaupt fragwürdig ist (so die subjektive Übersetzung des vorgenannten Zitats), so wird sich der Geldgeber unweigerlich fragen müssen, ob er überhaupt weitere finanzielle Mittel in dieses Arbeitsgebiet investieren soll. Ganz abgesehen davon, dass ein solch schwammig-philosophisch formuliertes Berufsbild kaum der breiten Öffentlichkeit vermittelbar ist. Der Fakt, dass ethische Werte und der Umgang mit Geld im Beratungsgespräch selbst hingegen eine zentrale Rolle spielen können, ist sicherlich unstrittig.

Expertokratisches und professionelles soziales Handeln

Ebli, der in seiner Diplomarbeit „Professionelles soziales Handeln in der Schuldnerberatung“ untersucht hat, beschäftigt sich ebenfalls mit beraterischen Grundhaltungen. Bei der

Auswertung von Forschungsliteratur fand er Hinweise „auf Versuche, Schuldnerberatung als eine expertokratische Interventionsform zu gestalten, als Übernahme von Begründungs- und Entscheidungskompetenz durch Experten“. Er hingegen plädiert für einen professionellen Beratungstyp, „der respektiert, dass Handlungsoptionen durch den Berater nicht verordnet, sondern nur plausibilisiert werden können und sollen. Die Entscheidung über die Annahme von derartigen Deutungsangeboten verbleibt allein in der Entscheidungsaunomie des Klienten“. Als Beispiele benennt Ebli die Entscheidungsfreiheit des Schuldners darüber, „ob er eine in seiner Situation unsinnige Kapitallebensversicherung kündigt, ob er sein Kraftfahrzeug verkauft, das Rauchen reduziert oder die kostentreibende Ausleihe von Videokassetten einstellt“ (alle Zitate S. 333). Sicherlich wird hier ein wichtiges beraterisches Grundprinzip formuliert, dessen Beachtung ebensoviel Aufmerksamkeit verdient wie die Maxime, dass Sozialarbeit stets „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu sein hat. Nur handelt es sich hier nicht um eine schuldnerratspezifische Besonderheit. Auch ein Eheberater hat die Entscheidungsfreiheit des Ratsuchenden zu akzeptieren, ob dieser nun eine für ihn belastende Beziehung fortführt oder nicht.

Besonderheiten in der Beratung mit ver- und überschuldeten Personen

An dieser Stelle könnte nun näher auf in der Beratungsliteratur bereits ausführlich besprochene Grundhaltungen, ethische Prinzipien und Vorgehensweisen eingegangen werden. Vorgehen, Inhalte und Ziel einer Beratung sind jedoch auch stets auf die einzelne betroffene Zielgruppe (z.B. Schwangere, Drogenabhängige etc.) zugeschnitten. Unweigerlich stellt sich deshalb die Frage, was denn nun eigentlich spezifisches schuldnerrats- und insolvenzberaterisches Handeln ausmacht und worin dessen Besonderheiten bestehen.

Worin bestehen die Probleme einer ver- oder überschuldeten Person und inwiefern unterscheidet sich deren Beratung von einer anderen Problemgruppe?

Folgende Faktoren sind hier typischerweise häufig anzutreffen:

Schuldnerberatung zielt nicht primär auf die Lösung innerpsychischer Probleme ab (wie z.B. in der Eheberatung) und stellt auch keine Entscheidungshilfe dar (wie z.B. in der Schwangerenkonfliktberatung). In der Konsequenz bedeutet dies: Das sonst im Mittelpunkt stehende klärende Gespräch ist hier nicht das primäre Hilfsmedium, es hilft nur der Klärung von Problemteilaspekten.

Verschuldung steht meist in Zusammenhang mit weiteren belastenden äußeren Faktoren, wie z.B. Arbeitslosigkeit, Trennung/Scheidung, Erwerbsunfähigkeit etc. Es handelt sich also i.d.R. nicht um ein isoliertes Problem, sondern der Schuldner ist mit weiteren Schwierigkeiten konfrontiert (z.B. zermürbende Arbeitssuche, Umgangsprobleme für die Kinder bei einer Scheidung etc.).

Die Problemdoppel- (oder auch Mehrfach-) Belastung schwächt nicht nur das Selbstwertgefühl, finanzielle Probleme verleiten speziell zusätzlich zu ausgeprägten Schuld- und Versagensgefühlen (Schulden = Schuld). Gängige zwischenmenschliche Verständigungsformen zur Problemlösung funktionieren nicht mehr (der Gläubiger lässt sich nicht auf den Vorschlag einer kleineren Rate ein, obwohl dies für beide Seiten die vernünftigste Lösung wäre).

Von Gläubigerseite ist man an aktuellen Schuldnerproblemen nicht interessiert.

Der Widerspruch zwischen (zahlen) wollen und (zahlen) können wird für den Schuldner objektiv nicht mehr lösbar.

Statt dessen gibt es (in Gegensatz zu anderen Beratungsformen) massiven Druck von außen: Gläubiger, Inkassobüros, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher kommen immer wieder und lassen nicht locker. Deren „Zwangsvollstreckungsmaßnahmen“ werden als existenzbedrohend erlebt, Miet- und Stromzahlungen eingestellt.

Das Gefühl des Ausgeliefertseins an die Gläubiger nimmt zu, es scheint keinen Ausweg mehr zu geben (die vielbeklagten Verzugszinsen steigen täglich). Dem Schuldner ist das Heft des Handelns gänzlich aus der Hand genommen, er fühlt sich zur Passivität verdammt. Ihm fehlen objektive Informationen von außen, wie er sich wehren kann und ein Partner, der das alles mit ihm durchsteht.

Betrachtet man diese für die Schuldnerberatung spezifischen Beratungsthemen, so wird schnell klar, dass man hier keine Methoden-Konzepte aus der allgemeinen Lebensberatung übertragen kann, sondern differenzierte Schwerpunkte setzen muss.

Schuldner- und Insolvenzberatung sollte insofern einerseits rechtliche Unterstützung und sachliche Aufklärung beinhalten, aber auch der Entlastung und dem Angstabbau des Schuldners dienen, sein angeschlagenes Selbstwertgefühl stärken und ihn zu neuer Eigeninitiative anregen.

Leistungsbeschreibungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung

Eine gängige Möglichkeit, sich Beratungsinhalten zu nähern, sind sogenannte Leistungsbeschreibungen, wie sie auch für die Schuldnerberatung in den vergangenen Jahren, insbesondere von den Verbänden (z.B. Arbeiterwohlfahrt, ev. Fachverband für Schuldnerberatung im Diakonischen Werk Rheinland), aber in vergleichbarer Form auch aus der Kollegenschaft (Schilz/Riedl in BAG-SB Dokumentation der Jahrestagung 2002, S. 55ff) zusammengestellt wurden. Diese dienen der Konkretisierung der inhaltlichen Arbeit und bieten eine Grundlage für die Darstellung der Leistungen gegenüber den Kostenträgern. Es handelt sich hierbei um eine Aufzählung von möglichen zu erbringenden Leistungen innerhalb der Einzelfallarbeit, die zwar nicht zwingend in jedem Einzelfall anfallen, deren generelles „Abchecken“

allerdings Teil einer jeden professionell angelegten Beratung sein sollte. Die Qualität einer Beratung lässt sich nun daraus ablesen, ob all die aufgeführten Aspekte tatsächlich in den Gesprächen zum Tragen gekommen sind, um einen optimalen Beratungsprozess zu gewährleisten. Simplex Beispiel: Stürzt sich ein Berater allzu schnell in Regulierungsverhandlungen und „übersieht“ dabei bestehende Mietschulden oder gar Suchtprobleme seines Ratsuchenden, wird sich kaum ein Beratungserfolg einstellen. Andererseits: Bewegt sich die Beratung länger als ein Jahr auf der Ebene der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten, ohne dass mit Gläubigern konkrete Verhandlungsergebnisse angestrebt werden, so stellt sich die berechnete Frage, ob für diesen Ratsuchenden nicht die Vermittlung an eine andere Beratungsstelle oder gar in eine Therapie die angemessenere Lösung wäre. Im folgenden wird nun ein Modell der in der Fachöffentlichkeit diskutierten Leistungsbeschreibungen für den Bereich Schuldnerberatung vorgestellt, wie es von den Verbänden und Kommunen in leicht unterschiedlichen Ausprägungen erarbeitet wurde. Grundsätzliche Unterschiede bestehen in den unterschiedlichen Konzeptionen lediglich in der Aufnahme bzw. im Weglassen der Bestandteile „Haushaltsberatung“ und „Nachbetreuung“. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in der nachfolgenden Aufstellung nicht alle genannten Detailausführungen aufgenommen, statt dessen erfolgte eine inhaltliche Schwerpunktsetzung, und einzelne umstrittene Themenkomplexe werden ausführlich beleuchtet.

Auch wenn Schuldner- und Insolvenzberatung wohl in den meisten Beratungsstellen eine Einheit darstellen und Insolvenzberatung nicht ohne vorherige Abklärung der traditionell schuldnerberaterischen Inhalte denkbar ist, sollen diese im folgenden separat abgehandelt werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass das Vorgehen in der Insolvenzberatung klarer benannt, strukturiert und abgegrenzt werden kann und somit auch die Ausbildung transparenterer methodischer Ansätze ermöglicht als die Komplexität der unterschiedlichsten Problemlagen innerhalb der Schuldnerberatung.

Bestandteile einer Leistungsbeschreibung für die Schuldnerberatung

1. Basisberatung

(Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung)

Neben der Information des Ratsuchenden über die Arbeitsweise der Beratungsstelle (z.B. über Beratungsformen wie Einzelberatung und Gruppenveranstaltungen, aber auch über Beratungsprinzipien wie Hilfe zur Selbsthilfe) geht es hier zunächst einmal überwiegend um das Erheben der psychosozialen und wirtschaftlichen Situation des Ratsuchenden. Über die nüchterne Erfassung der „harten“ Fakten (also persönliche Daten, Einnahmen-Ausgaben-Situation, Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten) hinaus geht es darum, sich „ein Bild“ vom Ratsuchenden, seiner Verschuldungsgeschichte, der beruflichen und familiären Situation, seines sozialen Umfeldes, möglicher persönlicher Problemlagen und seiner Erwartungen an die Beratung machen zu können.

Die Gestaltung des Erstkontakts mit den Ratsuchenden ist für den weiteren Beratungsverlauf von immenser Bedeutung und wurde kürzlich von der Kollegin Saur (S. 45ff) anschaulich beschrieben. Je gründlicher in dieser Phase bestehende Probleme in ihrer Brisanz erfasst werden können, desto unwahrscheinlicher ist ein späterer Beratungsabbruch durch den Ratsuchenden. Bei der sich anschließenden Definition des Problems sollte der Berater – will er nicht in die Falle „autokratischer Interventionsformen“ laufen (s.o.) – seine Arbeitshypothesen nicht für sich behalten, sondern vom Ratsuchenden überprüfen und ggfls. auch korrigieren lassen. In dieser Phase können bereits erste Basisinformationen zur Insolvenzordnung gegeben werden, wie dies in mehreren Leistungsbeschreibungen postuliert wird, allerdings sollte man aus Sicht des Verfassers mit weiteren Festlegungen zunächst einmal zurückhaltend sein. Eine Ermutigung des Ratsuchenden, seine Probleme aktiv anzugehen und dabei mit der Inanspruchnahme von Beratung auf dem richtigen Weg zu sein, kann hingegen nicht früh genug einsetzen. Der entscheidende Punkt in dieser Phase der Beratung ist es aber, gemeinsam das weitere Beratungsziel festzulegen und Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit zu treffen. Sollten die Erwartungen des Ratsuchenden und die Möglichkeiten bzw. Arbeitsweisen des Beraters nicht aufeinander abstimmbare sein (z.B. es wird eine direkte materielle Hilfe oder eine Umschuldungsmöglichkeit nachgefragt, oder wenn der Schuldner erwartet, dass es ausreicht, dem Berater eine Plastiktüte mit seinen Unterlagen und eine Vollmacht zu überreichen) und kein weiterer Beratungskontakt zustande kommen, kann auch u.U. bereits mit Abklärung dieses Aspekts eine professionelle Beratungsleistung erbracht worden sein.

2. Existenzsicherung

Ergibt das intensive Anamnesegespräch, dass Miet- oder Stromschulden vorliegen, so wird sich die Zielvereinbarung zunächst einmal auf deren Rückführung konzentrieren. Weitere Existenzsicherungsmaßnahmen wären unmittelbar zu ergreifen oder anzuraten, wenn vom Ratsuchenden zustehende Sozialleistungen nicht in Anspruch genommen oder ihm verwehrt werden (z.B. Wohngeld, ergänzende Sozialhilfe, Übernahme von oder Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten etc.) oder aber im Falle der Gefährdung des Existenzminimums durch Lohnpfändungen bzw. -abtretungen (der pfändbare Anteil wird nicht korrekt berechnet, ein Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze muss gestellt werden) oder Kontopfändungen (Freigabe der unpfändbaren Einkünfte). Nicht zu vergessen sei an dieser Stelle die Hilfe beim Erhalt oder der Neueinrichtung eines Girokontos, welches z.B. bei der Arbeitsplatzsuche von existenzieller Bedeutung sein kann. Zum Leistungskatalog einer qualifizierten arbeitenden Schuldnerberatung gehören aber nicht nur umfassende Kenntnisse des Sozialleistungs- und des Zwangsvollstreckungsrechts, sondern auch einfaches Grundwissen aus dem Bereich des Miet-, Arbeits- und Strafrechts, sofern diese Fragen die Probleme der Existenzsicherung tangieren. Auch bei jenen Ratsuchenden, deren Existenz auf

den ersten Blick nicht gefährdet erscheint, sollte dieser Bereich im Rahmen einer soliden Beratung gründlich abgeklärt werden.

3. Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz

Ähnliches gilt natürlich auch für die generelle Überprüfung der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen (z.B. in Hinblick auf Sittenwidrigkeit, Verjährung, Verwirkung, Verjährung von Verzugszinsen, Inkassokosten etc.) sowie für die Beratung bezüglich einzulegender Rechtsmittel (Widerspruch, Einspruch, Erinnerung, Vollstreckungsabwehrklage etc.). Hier sind ebenfalls juristische und verbraucherrechtliche Grundkenntnisse gefragt (z.B. in versicherungsrechtlichen Fragen) bzw. das Wissen um die Vermittelbarkeit an kompetente Rechtsanwälte oder Verbraucherzentralen. Ein oft übersehener Aspekt dieses Bereichs ist die Aufklärung bzw. Beratung Ratsuchender im Umgang mit Kreditvermittlern, kommerziellen Umschulern oder unseriösen Insolvenzgebern. Der Schuldner muss hier über eine professionell arbeitende Beratung in die Lage versetzt werden, an ihn gerichtete unberechtigte Forderungen zu erkennen und sich gegen diese zu wehren.

4. Haushaltsberatung

Erfahrungsgemäß nehmen auch zahlreiche Ratsuchende Beratung in Anspruch, deren Existenz (noch) nicht durch Primärschulden oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bedroht ist und deren Verbindlichkeiten durch (noch) bestehende Verträge klar geregelt sind. In diesen Fällen kommt es statt zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu einer Zielvereinbarung dergestalt, zusammen mit den Betroffenen durch das Er- und Überarbeiten von individuellen Haushaltsplänen die drohende Überschuldung abzuwenden. Stichworte für diesen möglichen Schwerpunktbereich sind: Führung eines Haushaltsbuchs, Realisierung von Einsparmöglichkeiten, Hilfen zur wirtschaftlichen Haushaltsführung, Versicherungsberatung. Haushaltsberatung kann ein isolierter Beratungsbereich für noch nicht überschuldete Haushalte sein, betrifft aber in vielen Fällen auch schon vor längerer Zeit zahlungsunfähig gewordene Personen, die bereits mit beengten finanziellen Spielräumen auskommen müssen. Insofern sollte dieser Aspekt ein Beratungsangebot für jeden Ratsuchenden unabhängig von dessen Verschuldungssituation sein. Aber auch an dieser Stelle sei nochmals auf die zitierten praktischen Beispiele von Ebli (s.o.) verwiesen.

5. Psychosoziale und präventive Beratung

Dieser feste Bestandteil aller bisher veröffentlichten Leistungsbeschreibungen ist aus verschiedenen Gründen auch gleichzeitig der problematischste bezüglich seiner Verwirklichung und Notwendigkeit. Es geht hierbei im Detail darum, individuelle Ursachen der Ver- und Überschuldung zu klären und zu bewerten, ebenso das Konsumniveau und die finanzielle Lebensplanung des Schuldners zu erforschen und ihm Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schul-

denprobleme aufzudecken bzw. zusätzliche soziale Beratungsangebote und Hilfen zu vermitteln. Nun mögen sicherlich Kreditaufnahmen vielfach in Zusammenhang mit einer hohen Anspruchshaltung bezüglich des individuellen Lebensstandards stehen. Zum Zeitpunkt der Verschuldung selbst war allerdings das Haushaltsbudget des Betroffenen i.d.R. häufig noch ausgeglichen, schließlich geben auch Banken mittlerweile keine (zumindest Erst-) Kredite mehr allzu leichtfertig heraus. Ausschlaggebend für die Überschuldung sind laut wissenschaftlicher Untersuchungen meist äußere Ereignisse, wie z.B. Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft, Trennung/Scheidung, Krankheit/Berufsunfähigkeit, Wegfall von Schichtzulagen oder Nebenverdienstmöglichkeiten etc. Diese Faktoren können, aber müssen nicht zwangsläufig mit sorglosem Umgang des Betroffenen mit Geld in Zusammenhang stehen. In der Konsequenz bedeutet dies aber, dass nur ein Teil der Schuldner bezüglich der genannten Punkte „sozialpädagogischer Nachhilfe“ bedarf. Korezak weist in seinem jüngsten Gutachten darauf hin, Ratsuchende, die der hochverschuldeten Mittelschicht angehören, „wollen (und benötigen) oft keine psychosoziale Betreuung und sehen Schuldnerberatung als eine Dienstleistung an, dieses Verhalten kollidiert mit dem ganzheitlichen Beratungsanspruch vieler Schuldnerberater“ (S. 113). Betrachtet man den mit Einführung der Insolvenzordnung massiv gestiegenen Anteil ehemaliger Selbstständiger in den Beratungsstellen, so lässt sich deren finanzieller Kollaps nur zum Teil auf Defizite im Bereich des wirtschaftlichen Handelns zurückführen. Viele sind - ebenso wie der arbeitslos gewordene Privatschuldner - schlicht und einfach ein Opfer der konjunkturellen Lage. Eine qualifiziert arbeitende Schuldner- (und insbesondere Insolvenz-)beratung muss sich von der Vorstellung verabschieden, jeder Schuldner habe zwangsläufig ein Problem mit sich (also mit seiner erhöhten finanziellen Anspruchshaltung) und folglich auch mit seiner Umwelt (z.B. in der Ehe oder Familie). Der Begriff der psychosozialen Beratung sollte aus Sicht des Autors mit anderen Inhalten gefüllt werden. Verschuldete Personen leiden häufig unter Schuldgefühlen (sie können ihre Verbindlichkeiten nicht zurückzahlen) und dem Druck der von den Gläubigern veranlassten Maßnahmen. Sie lassen sich auf wirtschaftlich unsinnige Ratenzahlungen ein, unterschreiben zunächst einmal nur neue Kosten produzierende Ratenvereinbarungen, akzeptieren durch rechtlich zweifelhafte Inkassokosten aufgeblähte Mahnbescheide, leisten Miniraten aus ihren Sozialhilfebezügen - all das, um ihren Gläubigern irgendwie entgegenzukommen. Ihr Problem liegt häufig nicht (mehr?) in überzogenen Konsumansprüchen, sondern in ihrer meist durch rechtliches Unwissen bedingten (scheinbar) schwachen und ausweglosen Position gegenüber den (vermeintlich) allmächtigen Gläubigern. Eine auf die psychische Stabilisierung des Schuldners abzielende Beratung sollte deshalb dazu beitragen, ihn aus der „Hampelmann“-Rolle seiner Gläubigererwartungen zu befreien und ihn zu eigenständigen, selbstbewussten und zielgerichteten Handlungen zu befähigen. Dies kann z.B. bedeuten, einen Sozialhilfeempfänger zu ermutigen, endlose Miniratenzahlungen an seinen Gläubiger ganz einzustellen oder in einem anderen Falle das Girokonto

zu wechseln, wenn die bisherige Hausbank in Folge der dortigen Verschuldung nur unter entwürdigenden Prozeduren Kleinstbeträge zur Bestreitung des Lebensunterhalts auszahlen bereit ist. Psychosoziale Beratung bedeutet in diesem Sinne vor allem Ermutigung, Persönlichkeitsstärkung, und dazu bedarf es einer längerfristigen Begleitung durch einen professionellen Experten.

Ob zusätzlich (oder alternativ) eine auf künftige Schuldenfreiheit abzielende Beratung vonnöten ist, muss jeweils im Einzelfall entschieden und von der anamnestischen Abklärung abhängig gemacht werden. Zwangsläufig ist sie nicht.

6. Regulierung und Entschuldung

Während in früheren Jahren sogen. Einzelregulierungen teilweise ohne langfristiges Gesamtkonzept noch die Regel waren, hat die Einführung der Insolvenzordnung hier die entscheidende Wende gebracht. Neuerdings hat nun jeder prinzipiell das Recht auf eine gesetzlich geregelte Entschuldung und seit der Korrektur des InsO-Reformgesetzes vom Dezember 2001 ist durch den Wegfall der Kostenhürde dieses Recht auch de facto umsetzbar. Der darauf einsetzende Ansturm von Hoch- aber auch „Kleinst“-Verschuldeten auf die Beratungsstellen, deren einziges klar definiertes Ziel nunmehr die Schuldenfreiheit ist, führte bei den Beratern selbst zu nachhaltigen Identitätsproblemen. Sind wir nunmehr zu einem „Insolvenzantragssachbearbeiterdurchführungsorgan“ mutiert, fragte jüngst ein namentlich nicht genannter Kollege provokativ in der BAG-SB Info (Anonymus, S. 60). Tatsache ist: Noch vor wenigen Jahren bestand die Beratung eines großen Teils unserer Schuldner darin, langfristig ein Leben an der Pfändungsfreigrenze führen zu können. Zimmermann kam noch in seiner Untersuchung kurz vor Einführung der Insolvenzordnung zu dem Ergebnis, dass „ein Viertel der Haushalte an der Pfändungsfreigrenze leben muss“ (S. 193), was einen unmittelbaren Einfluss auf die zu erbringende Beratungsleistung hatte. Diese Zeiten sind endgültig passe. Eine (gesetzliche) Entschuldung ist nunmehr vollkommen unabhängig von der Verschuldungshöhe bzw. der Rückzahlungsfähigkeit. Bezüglich der Verhandlungsführung mit Gläubigern bedeutet dies aber auch: Entweder kann die Forderung in den nächsten sechs Jahren voraussichtlich nicht beglichen werden und dem Gläubiger wird bei Nichtakzeptierung des Vergleichsvorschlags die Durchführung eines Insolvenzverfahrens „angedroht“, oder die Forderung ist voraussichtlich in den nächsten 6 Jahren erfüllbar und der Gläubiger ist in diesen] Falle zu keinerlei Konzessionen (z.B. Zinsverzicht) bereit. Als Folge der veränderten Umstände gibt es in der „originären“ Schuldnerberatung kaum mehr Regulierungsfälle im Sinne von Ratenzahlungs- oder Einmalvergleichen, gängig sind eigentlich nur noch Vereinbarungen von Ratenzahlungen ohne sonstiges Entgegenkommen der Gläubiger. Regulierungen im ursprünglichen Sinne gibt es eigentlich nun nurmehr in der Insolvenzberatung, und diese heißen jetzt „erfolgreicher außergerichtlicher Einigungsversuch im Rahmen der InsO“ (siehe spätere Absätze). Wenn nun ein Schuldner als sein einziges Ziel in der Bera-

tung Hilfe und Unterstützung beim erfolgreichen Durchlaufen dieses gesetzlichen Verfahrens definiert und die ihm angebotene Haushaltsberatung und psychosozial-präventive Beratung strikt von sich weist, so ist dies zunächst einmal sein gutes Recht. Warum sollte man diesen Menschen, sofern er die gesetzlichen Vorgaben hierzu erfüllt, im Regen stehen lassen? Etwa bloß (was im übrigen selten der Fall ist), weil er sich über seine Verschuldungsgeschichte nicht äußern will oder gar, weil er trotz massiver Schulden keine psychischen Probleme hat, gut schlafen kann, aber langfristig eben ohne Lohnpfändungen leben und sein künftiges neues Leben genießen möchte? Ist das noch ein „Beratungsfall“ für die (sozialpädagogische) Schuldnerberatung? Aber ja. Schuldenregulierung ist Teil unseres Beratungsauftrags, und unsere Dienstleistung richtet sich nun mal an überschuldete Personen, die i.d.R. keinen Rechtsanwalt für die Wahrnehmung dieses Auftrags bezahlen können.

7. Nachbetreuung?

Dieser Punkt taucht lediglich in der von der AWO herausgegebenen Leistungsbeschreibung auf und wird differenziert in die Bereiche „Einhaltung der Gesamtkonzeption (?), Festigung der psychosozialen Situation und Einhaltung des Schuldenplans“. Es geht also um die Frage, ob bereits mit dem Aushandeln von Regulierungsplänen das Beratungsziel erfüllt ist oder erst mit deren störungsfreier Erfüllung durch den nunmehr nicht mehr „konsumgefährdeten“ Schuldner. Aus Sicht des Autors sollte die Nachbetreuung nicht wie die vorgenannten Faktoren zum „Standard-Repertoire“ einer professionell agierenden Schuldnerberatung gehören. Dem Schuldner muss natürlich die Möglichkeit angeboten werden, auch bei später auftretenden neuerlichen Schwierigkeiten die Beratungsstelle zeitnah aufsuchen zu können, was im übrigen auch für alle sonstigen Beratungsarten gilt. Aber es sollte weder zu einer Endlos-Betreuung noch zu einer Überprüfung des Schuldners kommen, ob denn die Vereinbarungen eingehalten wurden und er zwischenzeitlich schuldenfrei geblieben ist. Schuldnerberatung ist eben nicht Schuldnerbetreuung!

Bestandteile einer Leistungsbeschreibung für die Insolvenzberatung

Für den Bereich Insolvenzberatung haben bisher weder einzelne Verbände noch Kommunen eine eigene Leistungsbeschreibung erstellt. Der Versuch der Differenzierung in Einzelbestandteile ist deshalb ein erster Entwurf des Autors, welcher sich an bereits in der Fachliteratur (siehe Phasenmodell Grote/Weinhold, S.3411) beschriebene Arbeitsschritte anlehnt und diese in leicht veränderter Form nochmals konkretisiert. Rein formal ließe sich diese gesonderte Leistungsbeschreibung unter dem Punkt „Regulierung und Entschuldung“ innerhalb der Leistungsbeschreibung Insolvenzberatung subsumieren, denn sie setzt voraus, dass die dort vorgenannten Beratungsaspekte vorher abgeklärt worden sind. Dennoch erscheint eine gesonderte Leistungsbeschrei-

bung sinnvoll, zumal es sich bei der Insolvenzberatung um einen klar strukturierten Beratungsprozess handelt, welcher im Gegensatz zu dem komplexen Gebiet Schuldnerberatung auch stets in gleicher Weise verläuft. Dieser wird zwar von manchen Kollegen als monotone „Verwaltungsmaschinerie“ empfunden (s.o.), bietet aber gerade auf Grund seiner klar abgrenzbaren Inhalte für den Berater die Chance, innerhalb dieser Strukturen eingefahrene Beratungsmuster zu verlassen und mit neuen Beratungsformen zu experimentieren. Bei der Insolvenzberatung besteht sogar die zwingende Notwendigkeit, beraterische und bürokratische Arbeitsanteile so weit als möglich zu trennen, um zu verhindern, dass diese durchaus anspruchsvolle Tätigkeit nicht zum verwaltungsgeprägten „Schreibjob“ verkommt.

I. Information und Entscheidungshilfe

Wer ein gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren in Anspruch nehmen möchte, muss über dessen Voraussetzungen und (gerichtlichen und außergerichtlichen) Ablauf informiert sein, sollte über mögliche Stolpersteine Bescheid wissen (ausgenommene Forderungen, Obliegenheitspflichten, Versagungsgründe etc.) und dabei individuelle Konsequenzen ins Kalkül ziehen (z.B. Inanspruchnahme des Schwiegervaters als Bürge bei Zahlungseinstellung). Hierfür bedarf es einer geballten Menge an Informationen. Der Berater wird in dieser Phase zunächst einmal zum „Informanten“. Da vom Methodischen her die Vermittlung harter Fakten gefragt ist, bedarf es hierzu nicht zwingend eines Einzelberatungsgesprächs. Es ist für den Berater wesentlich effektiver, diese im Rahmen einer Gruppenveranstaltung zu vermitteln. Sobald der Schuldner weiß, was ihn erwartet, kommt es zum gemeinsamen Gespräch und der Berater leistet Hilfe bei der weiteren Zielabklärung. Diese kann aus sachlicher Information bestehen (es stellt sich z.B. heraus, dass bei Einsatz noch bestehender Rücklagen ein Verfahren umgangen werden kann, oder in Folge früherer Selbstständigkeit ist die Beantragung eines Regel-Insolvenzverfahrens nötig), i.d.R. handelt es sich hier aber um einen nicht immer leichten psychischen Entscheidungsprozess. Der Schuldner, welcher vorher nur mit einseitigen Informationen und Druck seines Gläubigers konfrontiert wurde, wird anfangs im Zweifel stehen: Ist das wirklich wahr? Ist das wirklich so einfach? Darf ich das überhaupt, nachdem meine Schulden so hoch sind? Sollte ich nicht lieber meine kleinen Ratenzahlungen fortsetzen, wenn mein Gläubiger im gerichtlichen Verfahren gar nichts bekommt? Ähnlich wie innerhalb der eigentlichen Schuldnerberatung besteht der psychosoziale Beratungsanteil in der Insolvenzberatung darin, den Schuldner zu ermutigen, seine Rechte wahrzunehmen und jenen Weg zu beschreiten, der für ihn und nicht für den Gläubiger zum Ziel führt.

2. Begleitung der Gläubiger- und Forderungsrecherche

Nachdem der Schuldner bei der Antragstellung seine sämtlichen Gläubiger samt detaillierter Forderungsangabe benennen und jegliche noch bestehenden Rücklagen genau angeben muss, kommt der gründlichen Recherche eine zentrale

Aufgabe zu.

Es ist nicht Aufgabe des Beraters, diese Recherche selbst zu betreiben und – wie in den Anfangsjahren der Schuldnerberatung – mit Vollmachtserteilung aktuelle Forderungsaufstellungen einzuholen. Diese formalistische Tätigkeit kann i.d.R. einem Schuldner, der ein existentielles Ziel vor Augen hat (Schuldenfreiheit), durchaus selbst zugemutet werden. Aufgabe des Beraters ist es in dieser Phase, die Übersicht über die Einholung sämtlicher künftig rechtlich relevanter Details zu behalten (z.B. Forderungsaufschlüsselung, Nachweis von Pfändungsmaßnahmen oder bestehenden Abtretungen, Ursprungs- und evtl. Neugläubigeradresse etc.). Da der Schuldner meist nur über ungenügende Kenntnisse der notwendigen Daten verfügt, empfiehlt es sich als pragmatische Lösung, einen umfassenden Musterbrief für Gläubigeranschreiben zu erarbeiten, welchen der Schuldner dann in Eigenregie versendet.

3. Erarbeitung eines außergerichtlichen Einigungsvorschlags

Sobald die notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen, setzt der Beratungsprozess um die Ausgestaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Einigungsversuchs ein. Der Schuldner sollte nicht nur die Unterschiede zwischen einem flexiblen Plan und einem Plan mit festen Ratenzahlungen kennen (Einmalvergleichsangebote sind hier leider die all zu rare Ausnahme), sondern auch in die Lage versetzt werden, diese mit seiner längerfristigen Lebensperspektive in Einklang zu bringen. So wäre es unsinnig, im Falle eines unsicheren Arbeitsplatzes oder in der Familienplanungsphase feste Ratenzahlungspläne anzubieten, welche noch während der Laufzeit zum Scheitern verurteilt sind. Der Berater wird hierbei auf das aus der Schuldnerberatung vertraute Mittel der Haushaltsberatung zurückgreifen, um zusammen mit dem Schuldner zu klären, ob es machbar und sinnvoll ist, eine langfristig aufbringbare feste Rate anbieten zu können. Seine Aufgabe besteht in dieser Phase in der Vermittlung einer realistischen Sicht bezüglich der Angebotsplanung und somit auch der Gewähr der Ernsthaftigkeit des Vorschlags.

4. Verhandlungsführung

Wurde ein für den jeweiligen Einzelfall adäquater Vergleichsvorschlag erarbeitet, stellt sich die Frage, wer den weiteren Schriftverkehr mit den Gläubigern übernehmen soll. Im Kommentar zum Insolvenzgesetz wird die Auffassung vertreten, dass es „in den meisten Fällen sinnvoll sein (dürfte), den Schuldner aktiv in den Entschuldungsprozess mit einzubeziehen und nach seinen Möglichkeiten zumindest einen Teil der Verhandlungen selbst führen zu lassen“ (Wimmer, S. 2208).

Erklärt sich der Berater zur Durchführung dieser organisatorischen Aufgabe bereit, könnte er (durch den offiziellen Beratungsstellen-Briefkopf) evtl. die Chance auf die Annahme des außergerichtlichen Vorschlags erhöhen, was sowohl dem Schuldner als auch den Erwartungen des Gesetzgebers auf die Vermeidung kostspieliger gerichtlicher Verfahren

zugute käme. Andererseits würde er damit seine Berater-Rolle zumindest zeitweilig verlassen, sozialpädagogische Grundprinzipien („Hilfe zur Selbsthilfe“) in den Wind schlagen und schlicht und einfach Verwaltungsaufgaben übernehmen. Wenn sich der Berater für dieses Vorgehen entscheidet, muss er sich dessen bewusst sein und darf sich nicht über seine neue, selbst gewählte reduzierte Hilfs-Rolle beklagen. Ein solcher Rollenwechsel kann im Einzelfall durchaus hilfreich sein, sollte aber keinesfalls die Richtschnur für ein generelles Verhaltensmuster in dieser Phase darstellen. Mehrjährige Erfahrungen mit Insolvenzschuldnern in der Beratungsarbeit des Verfassers haben gezeigt, dass diese unabhängig von Bildungsgrad, Schichtzugehörigkeit oder PC-Zugangsmöglichkeiten mehrheitlich bereit und motiviert sind, unter individueller Hilfestellung die Verhandlungsführung mit ihren Gläubigern selbst zu übernehmen. Hierbei empfiehlt sich die gemeinsame Ausarbeitung eines auf die individuelle Situation ausformulierten Musterbriefs, dessen Versand der Schuldner übernimmt. Ausnahmen von diesem Vorgehen sollten lediglich bei Ausländern mit Sprach- oder Formulierungsproblemen gemacht werden.

Beratende Funktionen sind neuerlich gefragt, sobald die Gläubigerrückmeldungen eingegangen sind. Lohnt es sich, auf deren Gegenvorschläge einzugehen, weitere Klauseln in die Vertragsgestaltung mit aufzunehmen oder evtl. gar längere Laufzeiten als beim gerichtlichen Verfahren zu akzeptieren? Der Schuldner wird in dieser Phase häufig neuerlich zwischen Eigen- und Gläubigerinteressen hin- und hergerissen und bedarf einer Orientierung bzw. der Bewusstmachung seiner Ziele.

5. Ausstellung einer Bescheinigung über den gescheiterten Einigungsversuch oder Fallabschluss in Folge eines erfolgreich abgeschlossenen Vergleichs

6. Unterstützung bei der Antragstellung

Schuldner sind i.d.R. nicht nur in der Lage, Eigenverhandlungen aufzunehmen, sondern auch willens, ihren Verfahrens Antrag (handschriftlich) im Rahmen ihrer Kenntnisse selbst auszufüllen, sofern sie bei dessen Überprüfung und ggfls. Überarbeitung auf professionelle Hilfe vertrauen können. In dieser Phase sind deshalb vor allem die juristischen und formalistischen Detailkenntnisse des Beraters gefragt, welche er an den Schuldner für das Ausfüllen des Antrags weiter vermittelt. Berater, die ihre Aufgabe darin sehen, für „ihren“ Schuldner einen formschönen und perfekt ausgefüllten Antra^g zu erstellen, den dieser nur noch zu unterschreiben braucht, schießen hier übers Ziel hinaus. Trotz der neuerlichen umfangreichen Antrags-Austillh i Ibn wird es zwar kaum einen Schuldner geben, der in der Lage wäre, sämtlichen juristischen Antragsauflagen nachzukommen. Dies sollte allerdings kein Grund für einen Insolvenzberater sein, die Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen und auf diese Weise einen neuerlichen Rollenwechsel zu vollziehen (nämlich den zum Antragsteller auf fremden Namen). Die Unterstützung des Schuldners beim Ausfüllen seines

Antrags ist in der Praxis oft ein „mühsames Geschäft“ und erfordert viel Geduld. Dennoch ist es für den Schuldner letztendlich ein befriedigendes Gefühl, es zwar mit fremder Hilfe, aber doch aus eigener Kraft geschafft zu haben, nunmehr den gerichtlichen Weg beschreiten zu können.

7. Beratungsangebot während der gerichtlichen Verfahrensdauer

Ähnlich wie beim Punkt „Nachbetreuung“ des Schuldnerberatungskonzepts besteht hier spätestens nach Ankündigung der Restschuldbefreiung im Schlusstermin keine zwingende Notwendigkeit mehr für eine weitere Betreuung des Schuldners bis zum Ablauf der Wohlverhaltensperiode. Sollten während dieser Zeit juristische Probleme auftauchen, so ist zunächst einmal der Treuhänder (i.d.R. ein Rechtsanwalt) der geeignete Ansprechpartner für den Schuldner. Kommt es hingegen zu Unstimmigkeiten zwischen Treuhänder und Schuldner, so kann sich letzterer selbstverständlich wieder an den bisher zuständigen Insolvenzberater wenden.

Leistungsvereinbarungen bieten ein Raster, an Hand dessen überprüft werden kann, ob sämtliche für dieses Arbeitsgebiet relevanten Faktoren innerhalb der Beratung auch erfasst und bearbeitet wurden. Im individuellen Einzelfall wird nicht jeder der aufgeführten Punkte von gleicher Relevanz sein. Manche lassen sich rasch abklären (z.B. ob existenzsichernde oder Schuldnerschutzmaßnahmen erforderlich sind), andere wiederum entwickeln sich zum langfristigen Beratungsschwerpunkt (z.B. Haushaltsberatung oder Regulierung). Insofern stellen Leistungsvereinbarungen nur den inhaltlichen Rahmen dar, dessen Ausgestaltung abhängig ist von der individuellen Problematik des Schuldners, aber auch vom jeweiligen Geschick des Beraters. Betrachtet man die aufgeführten komplexen psychosozialen, juristischen und wirtschaftlichen Faktoren, so wird auch deutlich, dass es keine spezielle Beratungsmethodik innerhalb der Schuldnerberatung geben kann.

Wenn es allerdings gelingt, ein einheitliches Verständnis von den Beratungsinhalten zu schaffen, wird es aber möglich sein, die einzelnen Phasen und Bestandteile methodisch anzugehen und passende Arbeitskonzepte hierzu zu entwickeln.

So werden beispielsweise die näher beschriebenen Methoden der klientenzentrierten Gesprächsführung und der diagnostische Ansatz der Systemtheorie in der ersten Phase hilfreich sein, wenn es um Problemdefinition und Zielvereinbarung geht. Aspekte der Existenzsicherung oder des Schuldnerschutzes sind hingegen rechtlich geprägte Beratungsbeirichte und erfordern einen direktiven Beratungsansatz...

Hier ist der Berater Experte, während wiederum bei der Haushaltsberatung eine expertokratische Intervention hinderlich für die weitere Beratungsinanspruchnahme sein kann und es in dieser Phase zu vermeiden ist, dem Schuldner eigene Normen und Vorstellungen im Hinblick auf dessen Haushaltsführung überzustülpen (z.B. den „Rat“, die aufwändigen Ausgaben fürs Rauchen einzusparen und darauf künftig

ganz zu verzichten). Der Bereich psychosozialer Beratung zielt im Gegensatz dazu entweder darauf ab, durch gezielte Fragen einen Selbstreflexionsprozess des Schuldner zu fördern (z.B. durch Konfrontation mit den Ursachen seiner bisherigen Verschuldungsgeschichte) oder aber – was der häufigere Fall sein dürfte - sie dient der Stärkung des angeschlagenen Selbstwertgefühls, der Ermutigung und dem Angstabbau. Dieser Beratungsaspekt bedarf des Fingerspitzengefühls des Beraters, ergänzt durch die Lektüre kluger psychologischer Beratungsliteratur.

Und schließlich die Regulierung. Für die Schuldner und viele Berater der eigentliche Kern und das Ziel ihres Tätigwerdens, für manche Berater aber auch ein „Nebeneffekt“ ihrer Arbeit auf dem Weg langfristig angelegter psychosozialer Begleitung. Ein Gutachten über „Insolvenzberatung in Bayern“ (Vogler-Ludwig, Plesnila-Frank, S. 56) enthält hierzu folgende Aussage: „Die Beendigung der Beratung mit dem außergerichtlichen Vergleich (also ohne Umsetzung des ganzheitlichen Beratungsansatzes, d.V.) wäre aus der Sicht mancher Schuldnerberatungsstellen ungünstig für den Beratungserfolg“. Wer letztere Auffassung vertritt, sollte allerdings sorgsam beobachten, inwieweit es hier zu einer gemeinsamen Zielvereinbarung zwischen Berater und Schuldner mit Festlegung anderer Ziele außerhalb der Regulierung gekommen ist – oder ob der Berater nicht vielleicht einseitig seinen eigenen Ambitionen frönt, den Schuldner (wie auch immer) verändern zu wollen. Ein Indiz für eine solche Berater-Fehlhaltung könnte z.B. eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Beratungsabbrüchen sein. Realität ist jedoch innerhalb des Schuldnerberatungsprozesses immer der mehr oder weniger deutlich ausgesprochene Wunsch des Ratsuchenden, seine Schulden loszuwerden – also deren Regulierung (insbesondere nachdem der Forderungsverzicht von Gläubigern im vergangenen Jahrzehnt ebenso selten geworden ist wie ein eindeutig sittenwidriger Kreditvertrag). Wer also an diesem Grundbedürfnis des Schuldners trotz längerer tiefschürfender Gespräche vorbeiredet, handelt genauso wenig professionell wie ein „Ins0-Abwickler“, der sich nur für die nüchternen Gläubiger- und Forderungsdaten interessiert und die Persönlichkeit des Schuldners, seine individuelle Geschichte, familiäre und berufliche Bezüge dabei völlig ausblendet. Gerade jedoch der scheinbar so klare Bereich der Regulierung, welcher nunmehr fast nur noch im Rahmen der Insolvenzberatung anzutreffen ist, erfordert ein eigenes methodisches Arbeitskonzept. Die simple Frage lautet dabei: Wer verhandelt und auf welche Weise? Noch vor Einführung der Insolvenzordnung war man bezüglich der außergerichtlichen Verhandlung davon ausgegangen: „...um eine rationelle und effektive Bearbeitung...zu gewährleisten, muss sie standardisiert werden. Die EDV ist hierfür das zentrale Medium...“ (Weinhold, S. 10). Die logische Schlussfolgerung daraus lautete: Natürlich muss der Berater verhandeln. denn der hat nicht nur rechtlich den besseren Durchblick (z.B. was das Ausformulieren von Klauseln betrifft), sondern auch sein tolles EDV-System. Die Erfahrungen im Bereich der Insolvenzberatung⁸ haben jedoch gezeigt, dass dies (nicht nur aus pädagogischen Gründen) nicht der Weisheit letzter Schluss sein kann und u.U. das

nummehr ^{bestehende} Wartezeitenproblem eher noch verschärfen als entlasten kann. Experimentierfreudige Kolleginnen verweisen in jüngster Zeit auf verblüffende Erfahrungen im Einsatz ganz unterschiedlich angelegter Gruppenberatungsformen...

So verschieden die Palette dieser neuen Beratungsmöglichkeiten auch sein mag (von der reinen Gruppeninformationsveranstaltung über die mehrteiligen InsO-Abende bis hin zu regelrechten Kursen), ein Fazit lässt sich bereits jetzt ziehen: Schuldner vermögen häufig mehr als man ihnen gemeinhin zutraut – und sie vermögen auch, unter entsprechender Anleitung ihre Verhandlungsführung selbst in die Hand zu nehmen. Die Methodendiskussion bezüglich Insolvenzberatung befindet sich verständlicherweise nach knapp 5 Jahren Insolvenzordnung noch im Fluss. Da offenbar verschiedene Wege zum Ziele führen können, wäre es reizvoll, derzeit praktizierte Arbeitsformen der Insolvenzberatung⁸, (also das klassische Modell der Verhandlungsführung durch die Beratungsstellen, die begleitenden Beratungsformen mit Eigenverhandlungen des Schuldners sowie reine Gruppenberatungsformen) im Methodenvergleich gegenüber zu stellen und auf ihre Effektivität und Kundenzufriedenheit hin näher zu untersuchen. (Ein erster Versuch aus dem Bereich der Schuldnerberatung hierzu ist die Diplomarbeit von Schneider, siehe Literatur.)

Wie obige Ausführungen zeigen, erfordern alle spezifischen Tätigkeiten der Schuldner- und Insolvenzberatung differenzierte methodische Beratungsansätze. Während manche davon unstrittig sein dürften (z.B. der Einsatz von direkter Beratung im Falle der Existenzsicherung), bedürfen andere noch ausstehender fachlicher Übereinkünfte (z.B. die ausführlich besprochene Regulierungsfrage). In der Schuldner- und insbesondere in der Insolvenzberatung fehlen neben anstehenden Regelungen zur Frage von Mindestqualitätsstandards im Bereich der Strukturqualität (also den Rahmenbedingungen) noch einheitliche Beratungsstandards. Praxis und Ausbildung sind hier gefordert, zu deren Entwicklung beizutragen. Dieser Beitrag sollte dazu dienen, diesen offenbar wegen seiner Komplexität vernachlässigten Bereich der Beratungsqualität zur Diskussion zu stellen, um daraus solche Standards entwickeln zu können. Kritische (und natürlich auch zustimmende) Stellungnahmen sind ausdrücklich erwünscht und werden von der BAG entgegengenommen und an interne Arbeitskreise, die sich mit diesem Thema beschäftigen, weitergeleitet.

Literatur:

- Anonymus:** „Hier kommt der Schuldnerberater zu Wort“, BAG-SB Info 2/2003, S. 60.
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband:** „Rahmenkonzeption und Leistungsbeschreibung für Schuldnerberatung“, Bonn 2000.
- Buschkamp, Heinrich Wilhelm:** „Schuldnerberatung als psychosoziale Unterstützung – Über die Möglichkeit, klientenzentriertes Verfahren in der Schuldnerberatung anzuwenden“, Blätter der Wohlfahrtspflege 10/1987, S. 232ff.
- Conen, Marie-Luise:** „Schuldnerberatung aus systemischer Sicht“, Sozialpädagogik 1992, S. 127ff.
- Ebli, Hans:** „Zur Professionalität der Schuldnerberatung“, NDV Heft 8/1995, S. 33ff.
- Ev. Fachverband für Schuldnerberatung im Diakonischen Werk Rheinland:** „Leistungsbeschreibung Schuldnerberatung“ unter www.fachverband-schuldnerberatung.de.
- Grote, Hugo / Weinhold, Michael:** „Arbeitshilfe InsO“, Verbraucherzentrale NRW (Hrsg.) 2001.
- Keil, Hans-Georg: „Gibt es eine spezielle Beratungsmethodik in der Schuldnerberatung?“, BAG-SB Info 1/1996, S. 27ff.
- Korczak, Dieter:** „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999“, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 198, Kohlhammer Verlag 2001.
- Kurzlechner, Christa:** „Berufliche Werte und Qualität in der sozialen Arbeit“, Deutscher Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik e.V. (Hrsg.), CMS Communications Verlag, Nürnberg 1999.
- Lambrich, Andrea:** „Gruppenarbeit in der Insolvenzberatung“, in diesem BAG-SB Heft, S. 39ff.
- Lindner, Ruth / Steinmann-Berns, Ingeborg:** „Systemische Ansätze in der Schuldnerberatung“, Borgmann Verlag, Dortmund 1998.
- Mesch, Rainer:** „Qualitätssicherung – von der Übertragbarkeit eines abstrakten Anspruchs in den Arbeitsalltag der Schuldner- und Insolvenzberatung“, BAG-SB Info 1/2003, S. 44ff.
- Saur, Christiane: „BeratungsAnfang – oft verkannte und unterschätzte Chance des Beratungsprozesses“, BAG-SB Info 2/2003, S. 45ff.
- Schilz, Erika / Ried', Werner:** „Arbeitsplatzbeschreibung“ in: Dokumentation der BAG-SB Jahrestagung 2002 „Wird die Schuldnerberatung⁸ jetzt neu gesteuert?“, S. 55ff.
- Schneider, Carolin:** „Hindernisse bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung“, unveröffentlichte Diplomarbeit, Darmstadt 2003.
- Vogler-Ludwig / Plesnila-Frank, Carlotta:** „Insolvenzberatung in Bayern“ (Gutachten für das Bayr. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen), München 2002.
- Weinhold, Michael:** „Im Zeichen des Verbraucherbankrotts – Schuldnerberatung am ISKA Nürnberg“ in „Schuldenreport 1999“, Nomos Verlag 1998.
- Wimmer, Klaus** (Hrsg.): „Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung“, 3. Auflage, Luchterhand Verlag 2002.
- Zimmermann, Gunther E.:** „Überschuldung privater Haushalte“, Lambertus Verlag 2000.

Gruppenarbeit in der Insolvenzberatung - ein Praxisbeispiel

Andrea Lambrich, SKM - kath. Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e. V.

In einigen Beratungsstellen hat sich im Rahmen der Insolvenzberatung die Gruppenberatung als Beratungsmethodik versuchsweise bewährt und in wenigen Fällen erfolgreich durchgesetzt. Hat sich hier anfänglich noch die Frage nach Sinn und Durchführbarkeit gestellt, konnte diese durch wiederholte Praxis und deren Weiterentwicklung positiv beantwortet werden.

Alle Insolvenzberatungsstellen bzw. alle Schuldnerberaterinnen sind mit einer übergroßen Nachfrage nach Schuldnerberatung im Sinne einer Abwicklungsberatung durch das außergerichtliche Einigungsverfahren bis ggfls. zur Antragstellung konfrontiert. Der quantitative Beratungsdruck und die wirtschaftliche Notlage (mit allen Folgeerscheinungen) der Ratsuchenden verlangen nach einem (sofortigen) Handeln, da das Insolvenzverfahren mit seinem streng formalen Schema schon in den ersten Bearbeitungsschritten die wirtschaftlich monetäre Situation der Schuldnerinnen klärt, stabilisiert und vor allem dem Einzelnen eine zeitnahe Lösung aus seinem momentanen Dilemma bietet. Hiervon unterscheidet sich ein Nicht-Insolvenz-Entschuldungsverfahren grundlegend. Auf komplexe ganzheitliche Beratungsmomente, die auf den individuellen Beratungsfall abgestimmt sind, verzichtet die Gruppenberatung. Allerdings greifen hier gruppenspezifische und gruppenpädagogische Aspekte, die in ihrer Wirkungsweise einem Einzelberatungsangebot durchaus gleichzustellen sind. Sie sind lediglich methodisch anders gestaltet und verlangen eine andere Beratungskompetenz und eine andere Mitwirkungsweise der zu Beratenden. Die zeitliche Komponente, u.a. die Vermeidung von sehr langen Wartelisten, hat sich somit im Laufe der Insolvenzberatung in Arbeitsgruppen als sekundär erwiesen.

Die Ergebnisse des Gruppenberatungsprozesses haben gezeigt, dass die gruppenbezogene Beratung und begleitende Unterstützung zum erfolgreichen Abschluss der Insolvenzberatung führen (Forderungsüberprüfung, außergerichtlicher Einigungsversuch, Antragstellung).

Die Gruppenberatung ist keine einsame Insel und schon gar kein Ort der Verbannung im ganzheitlichen Meer der Schuldnerberatung. Wer hier für sich keine Überlebenschance im Dickicht des Schuldendschungels sieht, findet einen sicheren Platz im Boot der Einzelfallberatung mit Kurs auf die schuldenfreie Küste.

Organisatorische und strukturelle Voraussetzungen von Gruppenberatung:

In der Beratungsstelle des SKM - katholischer Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V. wurden im Zeitraum von Januar 2000 bis Juli 2003 sieben Informationsveranstaltungen zur Verbraucherinsolvenz mit anschließender Gruppenbearbeitung durchgeführt (für die Gemeinden rechtsrheinisch). An die Informationsveranstaltungen schlossen sich jeweils für jeden Teilnehmer vier Arbeitsgruppentermine an. Die Größe und Anzahl der Gruppen richten sich nach den verbindlichen Anmeldungen nach der Informationsveranstaltung.

Durchschnittlich nehmen 120 Personen an der Informationsveranstaltung (ab dem vierten Durchlauf) teil. Zu den Arbeitsgruppen haben sich im Durchschnitt insgesamt 80 bis 100 Personen angemeldet.

Für unsere Informationsveranstaltung im September 2003 haben wir angemeldete 168 Personen eingeladen. Die Tendenz ist immer noch steigend.

Wir betreuen im Rhein-Sieg-Kreis 17 Gemeinden mit 459.066 Einwohnern (Stand 31.12.02). Wir bieten die Gruppenberatungen für die rechtsrheinischen Gemeinden (301.292 Einw.) und linksrheinischen Gemeinden (157.774 Einw.) getrennt an. Von der Nebenstelle Rheinbach werden Veranstaltungen im 2- bis 3-monatigen Turnus angeboten, mit entsprechend geringerer Teilnehmerzahl je Informationsveranstaltung.

Die Arbeitsgruppen werden auf die Beraterinnen aufgeteilt. Fünf Beraterinnen haben jeweils zwei AGs mit je 8 bis 10 Personen. Jede AG durchläuft vier Termine: Forderungsüberprüfung; außergerichtlicher Einigungsversuch; Auswertung AGV und Antragstellung; Antragsüberprüfung.

Die Informationsveranstaltung ist auf zwei Stunden begrenzt und findet abends statt. Die Arbeitsgruppen liegen nachmittags in der Arbeitszeit und dauern ebenfalls zwei Stunden.

Alle Teilnehmerinnen erhalten alle erforderlichen Vordrucke, u.a. einen ausgefüllten Musterantrag (auf Wunsch alles auf Diskette). Es wird ein Kostenbeitrag von 10 € im ersten AG-Termin eingesammelt.

Für die Großveranstaltung bekommen wir einen Saal im Pfarrzentrum zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsgruppen führen wir in den Klassenräumen einer Schule durch.

Gruppenarbeitsprozess

Die Idee zu Gruppenveranstaltungen entspringt den Überlegungen, wie die übergroße Nachfrage nach Insolvenzberatung in die alltägliche Arbeitspraxis sinnvoll zu integrieren ist.

In unserem Team gab es hierzu anfänglich unterschiedliche Standpunkte. Die Diskussionspalette spiegelte von „grundsätzlicher Ablehnung“ der Gruppenberatung bis zur „vorbehaltlosen Bejahung“ alle Schattierungen des Für und Wider. Zu Bedenken gab es: die organisatorischen Abläufe, eigene Ängste in der Arbeit mit Gruppen, Beratungsstile im Hinblick auf Ganzheitlichkeit und Abwicklungsmethodik, tatsächliche Effizienz, die Zumutbarkeit an die Beraterinnen von sich ständig wiederholenden Endlosschleifen, das Insolvenzverfahren in der Einzelberatung zu erklären und v.a.m. Konsens bestand in der Offenheit, den Versuch zu starten. Charakteristisch für die Fortführung der Veranstaltung war und ist der im Anschluss geführte Erfahrungsaustausch der Kolleginnen untereinander, so dass eine ständige Weiterentwicklung für immer mehr Qualität und Effizienz garantiert ist. Mittlerweile wird diese Beratung von allen Mitarbeiterinnen befürwortet.

Die Art und Weise der Gruppenberatung, wie sie zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt wird, ist das Ergebnis der oben aufgezeigten Entwicklung. Dieser Prozess soll verdeutlichen, dass im Grunde ein „Experiment Gruppenarbeit in der Schuldnerberatung“ an den Start gegangen ist.

Momentan besteht folgender Verfahrensablauf:

In der *Infirmationsveranstaltung* wird ein Überblick „Schuldnerberatung“ durchgeführt, dessen Ergebnis wir positiv bewerten. Es wird ein Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren gegeben und eine Abgrenzung zum Regelsolvenzverfahren dargestellt.

Es werden Versagensgründe und Obliegenheitsverletzungen besprochen sowie Verfahrenskosten und Stundung, Voraussetzungen für das Verbraucherinsolvenzverfahren: (kein) pfändbarer Betrag, ausgenommene Forderungen und Insolvenzstraftaten.

An *Unterlagen* erhalten die Teilnehmerinnen einen Verfahrensüberblick, ein Merkblatt zu Obliegenheiten und Versagensgründe, ein Infoblatt: „Vorbereitung zum außergerichtlichen Einigungsversuch“, eine Literaturliste, einen Personalbogen und die „Erklärung vom Insolvenzschuldner“ sowie einen Zeitplan zu den AGs.

Die Einladung zur *AG 1* erfolgt schriftlich.

In der ersten AG werden individuelle Fragen beantwortet. In dem Merkblatt „Vorbereitung zum AGV“ haben die Teilnehmerinnen Informationen zur Aktenanlage und Forderungsvorbereitung erhalten. Mit den vorbereiteten Akten wird die Verschuldungssituation der einzelnen Teilnehmerinnen erörtert und beurteilt. Es werden Informationen gegeben zu ausgenommenen Forderungen, Unterhaltsschulden, Verjährungsfristen etc.

Der Personalbogen und die „Erklärung des Insolvenzschuldners“ werden eingesammelt. Der Personalbogen liefert alle notwendigen statistikrelevanten Daten. Die Erklärung beinhaltet, dass der Schuldner/die Schuldnerin über Obliegenheiten und Versagensgründe etc. aufgeklärt wurde und wird uns unterschrieben zurückgegeben.

Weitere *Unterlagen* zur nächsten AG werden verteilt und erklärt: Musterbrief „Anforderung der aktuellen Forderungsaufstellung“.

Der Termin zur nächsten AG wird mitgeteilt. Es erfolgt keine schriftliche Einladung.

Zur *AG 2* sind die Forderungen aktualisiert.

Weitere Fragen diesbezüglich werden geklärt, Gläubigerreaktionen besprochen.

Der nächste Schritt ist die Vorgehensweise im außergerichtlichen Einigungsversuch. Es werden die verschiedenen Einigungsmöglichkeiten vorgestellt und entsprechend der jeweiligen wirtschaftlichen familiären Situation und Einkommenssituation diskutiert. Anhand eines Beispiels wird ein Zahlungsplan erstellt.

Als *Unterlagen* erhalten die Teilnehmerinnen die Musterbriefe, Vordrucke für den Zahlungsplan und die Pfändungstabelle. Zur Vorbereitung zur dritten AG wird ein vollständig ausgefüllter Musterantrag verteilt.

In der *AG 3* werden die Ergebnisse des AGVs ausgewertet. Die Anlage 2 und 2a wird in der AG ausgefüllt und von den Beraterinnen eingesammelt.

Mit Hilfe des Musterantrages, eines Antragvordrucks und den Merkblättern zur Antragstellung sowie des Stundungsantrages wird jetzt die Antragstellung besprochen. (Alle *Unterlagen* sind auch auf einer Diskette.)

In der *AG 4* werden die fertig ausgefüllten Anträge überprüft. Und die bearbeiteten Anlagen 2 und 2a werden an die Teilnehmerinnen verteilt.

Die Teilnehmerinnen schicken ihre Anträge zum Gericht.

Auswertung und Bewertung

Das Konzept zur Gruppenarbeit, so wie es hier dargestellt ist, hat sich über die sieben Durchgänge des jeweiligen Beratungsprozesses entwickelt. So konnten anfängliche Schwierigkeiten wie mangelnde Mitwirkung der Teilnehmerinnen und unbegründetes Abbrechen der Beratung, völlig chaotische Aktenführung, unvollständige Vorbereitung zu den Arbeitsgruppen etc. so gut wie ganz überwunden werden. Die Probleme ergaben sich nicht durch mangelnde Fähigkeit bzw. Überforderung der Teilnehmerinnen durch eine Gruppenberatung, sondern vielmehr durch die noch nicht geeigneten bzw. unzureichenden Materialien und Unterstützung der Beraterinnen. Resümierend können wir jetzt behaupten, je besser und geeigneter unsere Materialien und unsere Ansprache an die Teilnehmerinnen in der Gruppe waren, desto erfolgreicher verlief der Prozess.

Allerdings hat von Beginn an der Personenkreis die Beratung

nahezu problemlos durchlaufen, der über die Entschuldungsberatung im Sinne von monetärer Abwicklung hinaus keinerlei Beratungsbedarf zeigt. Hier verfügen die Teilnehmerinnen meist schon über gute Vorinformationen, bearbeiteten alles über EDV, und ihnen erschien die Fristsetzung bis zur nächsten AG oft noch zu lange, bzw. die ersten Schritte waren schon vor Beginn der Gruppenarbeit getan.

Daran ist leicht zu erkennen, dass die Zusammensetzung der Personen in den Gruppen sehr unterschiedlich ist. An dieser Stelle ist es wichtig, in der ersten AG-Sitzung von der Methodik her jedem die gleiche Zeit, Aufmerksamkeit, Wertschätzung und Unterstützung anzubieten. Daran entwickelt sich der gesamte Gruppenprozess und die Motivation, wieder zur nächsten Sitzung zu kommen und bis dahin die notwendigen Aufgaben zu Hause zu erledigen. Hervorzuheben ist, dass die Teilnehmerinnen im Gruppenverlauf beginnen, sich mitzuteilen und Interesse an der Situation der anderen zeigen, gegenseitige Hilfestellungen angeboten werden und Erfahrungen und Lösungen für unterschiedlichste Situationen ausgetauscht werden. Das, was der Berater, die Beraterin sonst im Einzelgespräch vermittelt, wird jetzt von der Gruppe selbst vielfältig übernommen. Hier findet sich ein großes Spektrum von Berufs- und Lebenserfahrung.

Betont werden muss aber auch, dass die Gruppen, so wie es auch unsere Kunden in der Einzelberatung sind, sehr unterschiedlich sein können. Was in der einen Gruppe möglich ist, kann die andere Gruppe nicht leisten. Und so wie auch in der Einzelbearbeitung es zu Abbrüchen kommt, kann auch jemand wieder aus der Gruppe aussteigen. An dieser Stelle zeigt sich, dass ein Gruppenprozess sich nicht auf die individuelle konkrete Lebenssituation der hilfesuchenden Person einstellen kann, es sei denn, die Situation der Gruppe, so wie sie sich gestaltet, wird ihr gerecht. In einem Erstgespräch, welches auch telefonisch stattfinden kann, muss geklärt werden, ob der Beratungsprozess für die Person geeignet ist. Zumindest muss die Entscheidung getroffen werden, dass der Arbeitsbeginn in der Gruppe einer langen Wartezeit voranzustellen ist.

Der Zugang zur Informationsveranstaltung ist unterschiedlich. In der Regel melden sich die Teilnehmenden, wie schon erwähnt, telefonisch für eine Terminabsprache. In einigen Fällen ist durch eine Telefonberatung⁶, der Sachverhalt geklärt. Ansonsten findet in den Sprechstunden ein Erstgespräch statt, indem von Seiten des Beraters/der Beraterin und des Schuldners/der Schuldnerin geklärt werden kann, ob eine Insolvenzberatung grundsätzlich in Betracht kommt und diese über die Gruppe stattfinden soll. Manchmal ergibt sich aus der Einzelberatung heraus die Teilnahme an der Gruppe, da dies zeitlich effizienter ist und die Eigenverantwortung gestärkt wird. Zudem bietet die Informationsveranstaltung die Möglichkeit, Personen der Einzelberatungen daran teilnehmen zu lassen, ohne die Gruppe zu beanspruchen.

Im Laufe der Gruppentermine kann sich auch herausstellen, dass eine Einzelberatung notwendig wird. Der Grund kann

eine tatsächliche Überforderung der Person sein, die einzelnen Verfahrensschritte selbstständig zu erledigen, was von den Beraterinnen leicht zu erkennen ist, bzw. dass um eine individuellere Beratung von Seiten der Teilnehmerinnen nachgefragt wird. Auch kann ein bestimmter Fall sehr unüberschaubar sein und der zugrundeliegende Sachverhalt kompliziert erscheinen, so dass wir zumindest ein weiteres Einzelgespräch zwischen den Gruppenterminen vereinbaren. Aus der Erfahrung heraus können wir sagen, dass nur sehr wenige Teilnehmerinnen, die sich für die Gruppe entschieden haben, diesen Prozess dann doch nicht durchlaufen haben.

Fazit:

- Zielgruppe, Beratungsziel und Methodik unterscheiden sich grundlegend von der Einzelfallbearbeitung.
- Dem Beratungsangebot wird von Seiten des Beraters/der Beraterin die Entscheidung vorangestellt, ob der Prozess für die Schuldnerin/den Schuldner geeignet ist. Eine Übernahme in die Einzelfallberatung wird zeitnah ermöglicht. Ein „Scheitern“ in der Gruppe darf es nicht gehen. Die Methode entspricht der Vorgehensweise in der Erwachsenenbildung. Die entsprechenden Methoden lenken den Focus auf die Zielgruppe und kommen erst dadurch zur Wirkung, dass sie aufgenommen werden und von den Teilnehmerinnen umgesetzt werden. Der komplexe Sachverhalt des Verbraucherinsolvenzverfahrens wird nur durch eine sehr klare Struktur in der Vorgehensweise und den zur Verfügung gestellten Materialien für die Teilnehmenden transparent und nachvollziehbar. Die statistische Auswertung der Gruppen hat gezeigt, dass mit zunehmender Durchführung — sprich Verbesserung — fast alle Teilnehmerinnen von der ersten AG bis zur Antragstellung durch die Gruppenberatung erfolgreich begleitet werden. Zukünftige Verbesserungen in der Bearbeitung differenzierter, individueller Zahlungspläne müssen spätestens bei erneuter Gesetzesänderung erarbeitet werden. Die Bewertung der Gruppenarbeit und deren Weiterentwicklung ergibt sich aus dem ständigen Dialog und Erfahrungsaustausch der Teilnehmerinnen mit den Beraterinnen und dem Team der Schuldnerberatung untereinander.
- Die Rückmeldungen unserer Teilnehmerinnen lassen auf eine hohe Kundenzufriedenheit schließen. Ein Fragebogen, der dies konkret auswertet, ist in Bearbeitung und wird in der folgenden Gruppe eingesetzt.
- Die Mitarbeiterzufriedenheit ist durch das Team eindeutig bestätigt. Der Arbeitsablauf ist strukturiert und effizient; die Beratungsmethodik erweitert

den Arbeitsalltag kreativ im Sinne des geführten Dialogs mit der Gruppe in Ergänzung zur personenbezogenen, einmaligen Beziehungssituation in der Einzelfallberatung.

- Die Arbeitsvorgänge der einzelnen AGs lassen sich auf eine begleitende Einzelinsolvenzberatung, z.B.

in den Sprechstunden, übertragen.

Die Gruppenberatung bietet weiterhin Anlass zur Diskussion und Weiterentwicklung.

Ansprechpartnerin beim SKM Siegburg: Andrea Lambrich, Tel. 02241/1778-33; e-mail: SKM@kuttig.net.

Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen

Münchner Zentralstelle für Straftandessenen (MZS)

„Ein starker Verein sei oft hilfreicher als der Staat. Sie nehmen uns eine Menge Arbeit ab, und dabei denke ich nicht nur an die eingesparten Hafttage“ (Pressespiegel, 10. Juli 2002), bestätigte Bayerns Justizminister Dr. Manfred Weiß im Hinblick auf die gemeinnützige Arbeit anlässlich seines Besuchs beim Aschaffener Sozialverein „Die Brücke“.

Mit diesen zwei Sätzen kann sich die MZS voll identifizieren, da wir nunmehr seit über 4 Jahren das Modellprojekt „Schwitzen statt Sitzen“ praktizieren. Den Pressemitteilungen, wonach angeblich ein Großteil der zu Geldstrafe verurteilten Personen lieber „sitzen statt schwitzen“ würde, können wir nach der uns vorliegenden Statistik nur heftig widersprechen. Tatsächlich verfügt der größte Teil der bei der MZS vorsprechenden Verurteilten über keine finanziellen Mittel, um die Geldstrafe zu tilgen.

Unsere vorrangigen Ziele als Vermittlungsstelle zur Durchführung gemeinnütziger Arbeit waren zunächst:

negativen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken,

mehr soziale Gerechtigkeit zu schaffen,

- mögliche Härten und Folgewirkungen für Angehörige zu vermeiden,
- I la ftplätze einzusparen und damit den Justizhaushalt zu entlasten.

Dies erforderte durch die zunehmende Mehrfachproblematik der Klientel im sozialen, gesundheitlichen und materiell-existenziellen Bereich schon bald konkrete Arbeitsinhalte und sozialpädagogische Kompetenzen wie:

Vermittlung jedes Probanden in eine möglichst geeignete Einsatzstelle unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation und Möglichkeit, individuelle Begleitung, Betreuung und Unterstützung,

Motivationsarbeit zur und bei der Ableistung von gemeinnütziger Arbeit,

Intervention bei Konflikten in der Einsatzstelle,

- gut funktionierende Kommunikationsstruktur zu den Rechtspfleger/innein
- Akquisition und Pflege entsprechender Einsatzstellen,
- Unterstützung bei Ratenzahlungsvereinbarungen, Anträgen etc.,
- Vermittlung zu weiterführenden Fachberatungsstellen (wie Suchtberatung, Schuldnerberatung, Wohnungs- und Sozialamt etc.).

Die Umsetzung dieser Arbeitsinhalte setzt in einer Vielzahl von Fällen einen erheblichen Informations-, Motivierungs- und Betreuungsaufwand von entsprechendem Fachpersonal voraus. Dass diese umfangreiche Arbeit nicht von den Vollstreckungspfleger/inne/n neben ihren sonstigen bereits gut ausgelasteten Aufgaben mitgeleistet werden kann, liegt wohl auf der Hand, zumal die Arbeit mit dieser besonderen Klientel schwerpunktmäßig - wie oben aufgezeigt - eine sozialpädagogische Ausbildung notwendig macht.

Hierzu ein Beispiel aus der Praxis vom Erstkontakt bis zum erfolgreichen Abschluss der Tilgung der uneinbringlichen Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit:

06.11.01/

Herr S. kommt unangemeldet mit seinem Hund in die Sprechstunde. Er hat ein Schreiben der Staatsanwaltschaft München vom 10.10.01 dabei. Demnach soll Herr S. seiner Rechtspflegerin bis 24.10.01 eine Bestätigung vorlegen, in welcher gemeinnützigen Einrichtung er ab wann die gemeinnützige Arbeit aufnimmt.

Von mir auf die Zeitdifferenz angesprochen, berichtet er, dass er am 29.10. im Tierheim die gemeinnützige Arbeit aufnehmen sollte, dies aber erst gestern tat. Nach 2 Stunden brach er dort ab, weil er die „bellenden“ und „jaulenden“ Hunde nicht aushalten konnte, da er, wie ich sehen konnte, selbst einen Hund habe. Er bittet mich, ihm eine andere Einsatzstelle zu vermitteln. Erkläre Herrn S., dass wir dies erst mit seiner Rechtspflegerin besprechen müssen, da die Bewilligung zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit für das Tierheim erfolgt ist.

Ich telefoniere mit Frau B. von der Staatsanwaltschaft und schildere ihr die neue Situation. Sie ist mit einem Einsatzstellenwechsel einverstanden, weist aber darauf hin, dass Herr S. noch diese Woche eine Bestätigung der neuen Einsatzstelle vorlegen muss.

Im Gespräch erfahre ich von Hr. S., dass er einen Bewährungshelfer hat und für ihn bei Nichtableistung der gemeinnützigen Arbeit ein Bewährungswiderruf erfolgt. Er berichtet ferner, dass er im Substitutionsprogramm ist. Dies schränkt die Auswahl der Einsatzstellen beträchtlich ein, da er jeden Morgen um 8.00 Uhr in die Substitutionsambulanz muss. Demnach kann der Arbeitsbeginn erst ab ca. 9.30 Uhr erfolgen. Ferner weist Herr S. darauf hin, dass er seinen Hund mit in die Arbeit nehmen müsste, er könne ihn nicht stundenlang allein zu Hause einsperren. Um beides zu ermöglichen, schlage ich Herrn S. den Einsatz bei den Städtischen Friedhöfen vor, zumal er den Ostfriedhof zu Fuß erreichen kann und ihm dann keine Fahrtkosten entstehen. Damit ist er einverstanden.

Ein Anruf bei der Friedhofsverwaltung ergibt, dass sich Herr S. heute noch vorstellen kann und ein Einsatz im Ostfriedhof möglich ist. Vereinbare mit Herrn S., dass er die Bestätigung über die Einsatzmöglichkeit dann persönlich zur Frau B. von der Staatsanwaltschaft bringt, damit er gleich die Zuweisung (Bewilligung) für die neue Stelle erhält.

07.11.01

Anruf von Herrn D. von der Städt. Friedhofsverwaltung. Herr S. kam nicht gestern, sondern sitzt jetzt bei ihm. Er hat die Unterlagen der Staatsanwaltschaft nicht dabei, so dass er keine Bestätigung ausstellen kann. Vereinbare, dass ich ihm diese sofort zufaxe.

09.11.01

Ich frage bei Frau B. nach, ob Herr S. die Bestätigung vorgelegt hat und erfahre, dass er nicht gekommen ist. Sie wird noch 1 Woche warten.

14.11.01

Herr S. ruft an und teilt mit, dass er bei den Friedhöfen nicht arbeiten kann. Sein Arzt habe ihm Außenarbeiten verboten und er habe der Staatsanwaltschaft ein ärztliches Attest vorgelegt. Er hätte von Einsatzmöglichkeiten bei der Münchner Aidshilfe gehört und wolle sich nun gerne dort vorstellen. Ich gebe ihm die Telefonnummer des dortigen Ansprechpartners und weise ihn daraufhin, dass er dies von Frau B. von der Staatsanwaltschaft bewilligen lassen muss.

Ich rufe Frau B. an. Sie hat das ärztliche Attest schon vorliegen. Ohne dieses Attest hätte sie keinen Einsatzwechsel mehr bewilligt, sondern Haftbefehl erlassen. Sie wird die Zuweisung für die Aidshilfe erteilen.

04.12.01

Frage bei der Aidshilfe an, ob Herr S. jetzt seine gemeinnützige Arbeit aufgenommen hat. Dies hat er am 28.11. und kommt seither regelmäßig. Er darf auch seinen Hund mitbringen.

18.12.01

Erneute Anfrage bei der Aidshilfe. Herr S. kommt weiterhin regelmäßig zur Arbeit.

21.12.01

Herr S. kommt deprimiert und leicht alkoholisiert in meine Sprechstunde. Er wurde bei der Aidshilfe rausgeworfen und schildert mir die Umstände, die dazu führten. Nun hat er berechtigte Sorgen, dass der Widerruf der gemeinnützigen Arbeit erfolgt und er inhaftiert wird. Diese kann ich ihm auch nicht nehmen. Da ich zunächst telefonisch weder Frau B. von der Staatsanwaltschaft erreiche noch den Ansprechpartner von der Aidshilfe, bestelle ich Hr. S. für den 27.12. wieder ein, da jetzt die Weihnachtsfeiertage kommen.

Am Nachmittag erreiche ich Herrn T. von der Aidshilfe. Die Situation von Herrn S., der bis dahin ordentlich gearbeitet hat, veranlasst ihn, Herrn S. doch noch mal eine Chance zu geben. Er soll sich am 2.1. bei ihm melden.

27.12.01

Herr S. kommt pünktlich. Nachdem ich ihm seine schwierige Situation noch mal ganz deutlich gemacht habe und er sein Fehlverhalten einsieht, ist er erleichtert über meine Mitteilung, dass er nochmals eine Chance erhält.

03.01.02

Herr S. hat die gemeinnützige Arbeit bei der Aidshilfe wieder aufgenommen.

29.01.02

Erfahre auf Anfrage bei der Aidshilfe, dass Hr. S. weiterhin regelmäßig und fleißig seine gemeinnützige Arbeit verrichtet.

18.02.02

Herr S. kommt erneut deprimiert in die MZS. Er wurde zusammen mit einem Kollegen, den ich auch vermittelt hätte und der sich sicher auch bei mir meldet, erneut aus der Aidshilfe geworfen. Er schildert mir den Vorfall und ich mache ihm deutlich, dass es jetzt wohl für Reue zu spät sei und ich keine Chance sehe, hier für ihn noch was zu retten. Es ist mir jedoch wichtig, den geschilderten Vorfall von Seiten der Kollegen in der Aidshilfe zu hören. Bestelle Herrn S. für Montag, 25.2.02 noch einmal ein, da ich I lern T. telefonisch nicht erreiche.

Ein späteres Telefonat mit Herrn T. ergibt, dass er selbst bei diesem Vorfall nicht da war und er noch mal mit den Kollegen sprechen werde. Herr S. hätte nur noch 120 Stunden von den ursprünglich 360 Stunden abzuleisten. Er würde sich für ihn einsetzen.

25.02.02

Telefonat mit Herrn T. Er teilt mit, dass sie in einer Teambesprechung^g beschlossen haben, dass Herr S. noch eine allerletzte Chance zur Ableistung seiner gemeinnützigen Arbeit erhält. Er darf sich aber keinen Ausrukscher mehr erlauben. Herr S. kommt pünktlich in die Sprechstunde. Bevor ich ihm die erfreuliche Nachricht mitteile, spreche ich mit ihm die 2

Vorfälle noch mal sehr ernst an. Er macht den Eindruck, dass er es verstanden hat und er weiß auch, dass ihn bei einem weiteren Vorfall nichts mehr vor einem Bewährungswider-ruf rettet.

18.03.02

Telefonat mit Herrn T.: Herr S. kommt regelmäßig zur Arbeit.

16.04.02

Erhalte von Herrn T. ein Schreiben, woraus hervorgeht, dass Herr S. nun seine 360 Stunden gemeinnützige Arbeit komplett abgeleistet hat und sich selbst um eine Entzugstherapie kümmert. Ferner teilt Herr T. mit, dass sie Herrn S. bis Therapiebeginn zur weiteren Stabilisierung im Rahmen von Sozialhilfearbeiten weiterbeschäftigen.

Nachtrag:

Im Dezember erfahre ich von Herrn T., dass Herr S. seine Entzugstherapie erfolgreich abgeschlossen hat.

Dank der bewährten engen Kooperation der Vermittlungsstelle mit den Rechtspfleger/inne/n der Justiz und zunehmend auch mit den Gerichten (Weisungen, Auflagen) sowie durch die ebenfalls zunehmende enge Zusammenarbeit der Vermittlungsstelle mit den Einsatzstellen wurde aus diesem „Modellprojekt“ inzwischen nicht nur eine „Vermittlungsstelle zur Haftvermeidung“, sondern - wie das obige Beispiel recht anschaulich zeigt - darüber hinaus eine ganzheitliche Hilfeeinrichtung, die für eine Reihe von Klienten zum Sprungbrett in ein normales, geordnetes Leben geworden ist. Die nachfolgende Statistik belegt anschaulich, wie groß das Interesse der zahlungsunfähigen Geldstrafschuldner ist, die drohende Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit abzuwenden.

Wie die Statistik zeigt, hat sich die Zahl der Vorsprachen im Jahr 2002 um rund 38% gesteigert. Davon haben rund 22% der Klienten 2 - 5 Gespräche benötigt.

Auch die Zahl der Klienten, welche die Arbeit erfolgreich abgeleistet haben und die Klienten, welche sich zum Jahres-

ende noch in Arbeit befanden, hat sich zum Vorjahr erneut gesteigert und ist mit rund 46% um rund 10% höher als die Zahl der Klienten, welche die gemeinnützige Arbeit abgebrochen haben oder nicht vermittelt werden konnten. Zählt man die Klienten hinzu, welche nochmals die Chance einer Ratenzahlungsbewilligung erhielten, so zeigt sich, dass bei rund 64% eine Haftstrafe verhindert werden konnte.

Von den 64 Personen, die gemeinnützige Arbeit vollständig und erfolgreich abgeleistet haben, wurden insgesamt 2.852 Tagessätze eingearbeitet. Damit wurden 2.852 Hafttage vermieden.

Dass rund 48% der Klienten angaben, bereits Hafterfahrung zu haben, zeigt, dass die Vermittlungsstelle zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit bei der MZS richtig angesiedelt ist, da wir über vielfältige Erfahrungen und Kompetenzen im Umgang mit haftentlassenen Menschen verfügen.

Leicht verändert haben sich die Einkommensverhältnisse der Geldstrafschuldner. Es sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich weniger Sozialhilfeempfänger, dafür mehr Klienten, welche noch ein Gehalt oder Rente beziehen. So bezogen im Jahr 2002

- ca. 32% Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe,
- ca. 35% Hilfe zum Lebensunterhalt,
- ca. 31% Gehalt/Rente,
- ca. 26% sonstiges Einkommen.

Betrachtet man gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, wie anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und zunehmende Armut, so ist in Zukunft wohl nicht davon auszugehen, dass die Zahl der zahlungsunfähigen Geldstrafschuldner abnehmen wird, im Gegenteil. Es ist vielmehr zu vermuten, dass sie weiter steigt.

Diese Entwicklung unterstreicht nachdrücklich die Notwendigkeit und Bedeutung von sozialpädagogisch ausgerichteten Vermittlungsstellen für gemeinnützige Arbeit, um den Willen der Gerichte, die Geldstrafschuldner ja gerade nicht zu Freiheitsstrafe verurteilt haben, auch umzusetzen und für mittellose Verurteilte einen Gefängnisaufenthalt zu vermeiden.

Ableistung von gemeinnütziger Arbeit	2000	%	2001	%	2002	0/0
betreuter Personenkreis insgesamt	127		162		224	
gemeinnützige Arbeit erfolgreich beendet	33		48		64	
am 31.10.02 noch bei der Ableistung von gemeinnütziger Arbeit	17	40%	25	45%	39	46%
Ratenzahlungsbewilligung oder bezahlt (soweit uns bekannt, nicht kontrollierbar)	24	19%	21	13%	39	17%
gemeinnützige Arbeit nicht angetreten bzw. diese abgebrochen (nicht kontrollierbar)	34		44		61	
keine Vermittlung in gemeinnützige Arbeit trotz Vorsprache (nicht kontrollierbar)	19	41%	24	42%	21	36,5%

„Recht auf ein Girokonto“ In Bayern (k)ein Thema?

Die LAG Schuldner - und Insolvenzberatung Bayern e.V. wollte es wissen!

Gabi Hess und Ursula Weser für die LAG Schuldnerberatung Bayern e. V.

Wir - der Vorstand der LAG-SIB Bayern e.V. – haben im Juli 2003 eine Umfrage an alle bayerischen Arbeits- und Sozialämter gestartet. Die Frage lautete:

Von wie vielen Leistungsempfängern sind wie viele Personen ohne eigenes Girokonto? Von den insgesamt 222 angeschriebenen Ämtern haben uns 74 – also 1/3 – Daten geliefert. Einige weitere Arbeits- und Sozialämter konnten keine konkreten Zahlen liefern, da diese dort so nicht erfasst sind. Wir sind aufgrund des guten Rücklaufs und der konkreten gelieferten Zahlen zu einem verwertbaren und repräsentativen Ergebnis für Bayern gekommen.

An dieser Stelle sei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Arbeits- und Sozialämter herzlich gedankt, die sich an unserer Umfrage beteiligt haben.

Zu den Ergebnissen:

74 der angeschriebenen Ämter haben den Antwortbogen ausgefüllt und zurück gesandt. Ca. 10 haben sich telefonisch gemeldet und mitgeteilt, dass genaue Zahlen nicht genannt werden könnten, aber die Leistungsbezieher ohne eigenes Girokonto doch eine erhebliche Anzahl und damit einen nicht zu unterschätzenden Kostenfaktor bei den Ämtern bildeten. Ein Arbeitsamt aus dem Raum München bezeichnete die Anzahl derer ohne eigenes Girokonto als „ganz beträchtliche Zahl“. Fernmündliche Aussagen und schriftliche Antworten der Arbeits- und Sozialämter aus dem Raum München decken sich. Die Anzahl der Menschen ohne eigenes Girokonto scheint erschreckend hoch zu sein (5-10% und darüber).

In manchen Gegenden Bayerns werden den Rückantworten zufolge die 10% durchgängig überschritten. Eine rühmliche Ausnahme scheint im Raum München die Kreissparkasse München/Starnberg zu sein, die sich wohl bereit erklärt hat, zumindest Sozialhilfeempfängern ein eigenes Girokonto einzurichten. Auch mit einigen anderen Banken in Bayern wurden den Rückantworten zufolge zum Teil nach zähem Ringen Vereinbarungen getroffen, vor allem Sozialhilfeempfängern ein eigenes Girokonto einzurichten.

„gezielte Aktion mit Anschreiben an die Sparkassen erbrachte Verringerung auf ca. 15 – 20 Personen. Der-

zeit nur vereinzelt festzustellen, dass Recht auf Girokonto verweigert wird. In der Regel erfolgt bei Ablehnung eine Begründung durch die Sparkasse“
Diese 15 20 Personen stellen immer noch 2-3% ohne eigenes Girokonto dar.

Durch solche und ähnliche Aktionen gibt es einzelne Sozialämter, die keine Leistungsempfänger mehr ohne eigenes Girokonto haben oder die zumindest die Zahl der Betroffenen reduzieren konnten.

An die LAG-SIB Bayern e.V. wurden mit den Rückantworten auch Erwartungen herangetragen:

Ein Sozialamt antwortete wie folgt:

„Probleme bestehen unverändert Bemühungen, die Hilfeempfänger mit Konten auszustatten, verlaufen liegen der Zurückhaltung der Banken bzw. Sparkassen im Sande. Gesetzliche Regelung wäre wünschenswert.“

Ein anderes Sozialamt:

„Wir halten einen Musterprozess für erOrderlich!“

Ein weiteres:

„In der Vergangenheit ist es uns gelungen, einigen langjährigen (Barzahlern) ein Konto zu verschaffen mit Hilfe der Schuldnerberatung.“

Ein Mitarbeiter einer Leistungsabteilung eines Arbeitsamtes sagte telefonisch, hier müsse dringend etwas passieren. Die Zahl der Personen ohne Konto sei bei ihnen beträchtlich. Jemanden ohne eigenes Konto zu lassen, so etwas dürfte es doch heute nicht mehr geben.

Die Auswertung im einzelnen ergab folgendes Ergebnis: Von den 74 Ämtern, die der LAG-Bayern konkrete Zahlen benannten, machten 6 keine Angaben über die Gesamtzahl der Leistungsbezieher insgesamt, so dass die prozentualen Anteile der Leistungsempfänger nicht ermittelt werden konnten. Bei der Bewertung⁹ der absoluten Zahl der Empfänger ohne Konto werden die Meldungen berücksichtigt. Da wir gebeten wurden, die Ergebnisse nur anonymisiert zu veröffentlichen, haben wir uns entschlossen, mit Schlüsselbezeichnungen zu arbeiten, aber wenigstens einen regionalen Bezug herzustellen.

		in % v.			
Nr.	Institution	Region	Leistungs-Leistungs-		
			ohne Konto	empfänger	
1.	Landratsamt	Nordbayern	53	1.280	4,14
2.	Stadt	Nordbayern	111	1.878	5,91
3.	Landratsamt	Nordbayern	26	858	3,03
4.	Arbeitsamt	Süd	1.727	57.484	3,00
5.	Arbeitsamt	Süd	121	3.482	3,48
6.	Landratsamt	Südbayern	40	1.550	2,58
7.	Arbeitsamt	Süd	50	4.579	1,09
8.	Landratsamt	Südbayern	22	602	3,65
9.	Landratsamt	Südbayern	62	680	9,12
10.	Landratsamt	Südbayern	96	1.237	7,76
11.	Stadt	Südbayern	150	1.240	12,10
12.	Landratsamt	Südbayern	1	1.525	0,07
13.	Landratsamt	Südbayern	25	1.163	2,15
14.	Landratsamt	Südbayern	28	1.653	1,69
15.	Landratsamt	Südbayern	10	455	2,20
16.	Stadt	Südbayern	45	880	5,11
17.	Landratsamt	Südbayern	0	708	0,00
18.	Landratsamt	Südbayern	20	832	2,40
19.	Landratsamt	Südbayern	23	1.700	1,35
20.	Stadt	Mitte	229	2.645	8,66
21.	Landesarbeitsamt	Mitte	144	10.700	1,35
22.	Landratsamt	Mitte	10	300	3,33
23.	Landratsamt	Südbayern	35	1.140	3,07
24.	Landesarbeitsamt	Südbayern	59	2.722	2,17
25.	Landratsamt	Südbayern	13	697	1,87
26.	Landratsamt	Südbayern	6	513	1,17
27.	Landratsamt	Südbayern	20	981	2,04
28.	Stadt	Südbayern	48	923	5,20
29.	Landratsamt	Südbayern	14	1.650	0,85
30.	Stadt	Südbayern	0	600	0,00
31.	Landratsamt	Südbayern	2	599	0,33
32.	Stadt	Südbayern	10	450	2,22
33.	Landratsamt	Südbayern	8	430	1,86
34.	Landratsamt	Mitte	61	1.371	4,45
35.	Landratsamt	Mitte	20	800	2,50
36.	Stadt	Mitte	494	13.743	3,59
37.	Stadt	Mitte	166	2.283	7,27
38.	Stadt	Mitte	37	905	4,09
39.	Stadt	Mitte	0	33	0,00
40.	Landratsamt	Mitte	36	880	4,09
41.	Arbeitsamt	Mitte	30	950	3,16
42.	Landratsamt	Mitte	32	642	4,98
43.	Landratsamt	Mitte	20	650	3,08
44.	Landratsamt	Mitte	12	550	2,18
45.	Landratsamt	Mitte	10	1.600	0,63
46.	Stadt	Mitte	40	1.100	3,64
47.	Landratsamt	Mitte	7	420	1,67
48.	Stadt	Nordbayern	22	1.755	1,25
49.	Stadt	Mitte	339	3.035	11,17
50.	Landratsamt	Mitte	3	1.100	0,27
51.	Stadt	Mitte	50	1.500	3,33
52.	Landratsamt	Mitte	8	900	0,89

53.	Stadt	Mitte	56	1.500	3,73
54.	Landratsamt	Nordbayern	68	540	12,59
55.	Landesarbeitsamt	Nordbayern	548	12.900	4,25
56.	Landratsamt	Nordbayern	27	1.450	1,86
57.	Landratsamt	Nordbayern	23	420	5,48
58.	Landratsamt	Nordbayern	51	828	6,16
59.	Landratsamt	Nordbayern	15	450	3,33
60.	Stadt	Nordbayern	20	1.300	1,54
61.	Landratsamt	Nordbayern	7	563	1,24
62.	Stadt	Nordbayern	31	649	4,78
63.	Landratsamt	Nordbayern	51	1.886	2,70
64.	Stadt	Nordbayern	93	2.121	4,38
65.	Landratsamt	Nordbayern	8	730	1,10
66.	Landratsamt	Nordbayern	2	615	0,33
67.	Landratsamt	Nordbayern	17	1.500	1,13
68.	Stadt	Nordbayern	20	1.654	1,21
69.	Arbeitsamt	Nord	176	0	
70.	Landratsamt	Mitte	6	0	
71.	Landratsamt	Mitte	5	0	
72.	Landesarbeitsamt	Mitte	15	0	
73.	Landesarbeitsamt	Nord	237	0	
74.	Landratsamt	Nord	31	0	
		gesamt	6.102	171.459	

6102 Leistungsbezieher aus den Bereichen der antwortenden Behörden haben kein Konto.

Da wir bei den Rückmeldungen eine Struktur haben, die für die Gesamtstruktur Bayerns repräsentativ ist (Großstädte, ländliche, aber auch städtisch geprägte Landkreise), halten wir das Ergebnis für übertragbar auf die Gesamtsituation in Bayern:

Schätzungsweise sind folglich etwa 18.000 Leistungsempfänger in Bayern ohne Konto.

Im Durchschnitt haben 3,28% der Leistungsempfänger keine Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Die Streubreite ist hierbei jedoch beachtlich: Der Spitzenwert liegt bei 12,59%. Zwei weitere Ämter melden ebenfalls über 10%.

Wir fanden es insofern wichtig, auch die Streubreite zu dokumentieren:

Über dem Durchschnittswert von	3,28%	28 Ämter	41,18%	
über	6,56%	7 Ämter	10,29%	(=2,0 x Durchschnitt)
über	8,20%	5 Ämter	7,35%	(=2,5 x Durchschnitt)
über	2,00%	43 Ämter	63,24%	

Eine regionale Signifikanz ist nicht feststellbar. Die Zahlen sind auch offenbar unabhängig von der Sozialhilfebezugsdichte und der Arbeitslosenquote. Die Umsetzung des „Rechts auf Girokonto“ scheint somit von der ortsüblichen Bankenpraxis abzuhängen.

Da das Bayerische Sparkassengesetz die Bewilligung eines Kontos vorsieht, stimmt das Ergebnis überaus bedenklich.

Was leistet die Insolvenzberatung in Deutschland?

Eine kritische Betrachtung der Leistungsfähigkeit

Tim Sommer, Dipl. Soz.päd., Wilhelmshaven

Schneller als erwartet hat das Statistische Bundesamt die Insolvenzzahlen für das erste Quartal 2003 vorgelegt. Und wieder ist eine deutliche Steigerung bei den eröffneten Insolvenzverfahren in Deutschland zu verzeichnen. Mit 24.378 Insolvenzen in den ersten drei Monaten 2003 liegt die Zahl der eröffneten Verfahren um 27% höher als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Steigerungsrate bei den Verbraucherinsolvenzen ist mit 69,4% die höchste je verzeichnete seit Einführung der Insolvenzordnung.

Setzt man nun aber die Zahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren ins Verhältnis zu den überschuldeten Haushalten, so relativieren sich die Daten erheblich. Noch fataler fällt das Urteil aus, wenn man die Eröffnungszahlen mit der Anzahl der anerkannten Insolvenzberatungsstellen in Deutschland vergleicht.

Nach den Angaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind im November 2002 von den Schuldnerberatungsstellen in Deutschland 917 als geeignete Stelle nach der Insolvenzordnung anerkannt.

Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verbraucherinsolvenzverfahren, welche im ersten Quartal 2003 eröffnet wurden, durch die Mithilfe der anerkannten Beratungsstellen beantragt wurden, ergibt sich eine durchschnittliche Zahl von 8,29 bearbeiteten Insolvenzen pro Beratungsstelle für das erste Quartal. Dies entspricht 2,76 Insolvenzberatungen pro Monat und anerkannter Stelle.

Davon ausgehend, dass auch Rechtsanwälte, Steuerberater und sonstige geeignete Personen und Stellen die vorbereitenden Tätigkeiten für die Insolvenzbearbeitung geleistet haben, ergibt sich eine Zahl von ca. 1,5 Insolvenzberatungen pro Monat und anerkannter Beratungsstelle.

Auf ein Kalenderjahr gerechnet bedeutet dies, dass eine anerkannte Beratungsstelle ca. 18 Insolvenzverfahren pro Jahr bearbeitet. Diese Zahl bezieht sich ausdrücklich auf die Anzahl der Stellen und nicht auf die der Schuldnerberater!

Seit Jahren beschäftigt sich die Schuldnerberatung in Deutschland mit Qualitätssicherung, Standards sowie Finanzierungsfragen und versucht, der Politik und Öffentlichkeit die Bedeutung und Notwendigkeit der Beratung näher zu bringen. Die Zahl der eröffneten Insolvenzverfahren ist sicherlich erschreckend und zeigt die Spitze der Problematik auf

Trotzdem muss sich die Schuldnerberatung die Kritik gefallen lassen, dass die Leistungsfähigkeit deutlich hinter den Erwartungen zurück bleibt. Und diese mangelnde Leistungsfähigkeit kann weder mit unzureichender Finanzierung noch mit den Bestimmungen der Insolvenzordnung begründet werden. So ist die Finanzierung der Insolvenzberatung in allen Bundesländern weit besser und zuverlässiger geregelt als die Finanzierung der sozialen Schuldnerberatung. Und auch der Gesetzgeber hat mit der Reform der Insolvenzordnung und der Einführung der Verfahrenskostenstundung alles getan, um die Durchführbarkeit des Gesetzes zu erleichtern. Es geht also nicht darum, nach weiteren absolut und unbestritten notwendigen Beratungsstellen zu rufen, sondern die Leistungsfähigkeit der bereits bestehenden Stellen zu bewerten.

Es erscheint verständlich, dass es in deutschen Beratungsstellen Wartezeiten von bis zu einem Jahr gibt, wenn dort gerade einmal 18 Verfahren pro Jahr bearbeitet werden können. Es stellt sich allerdings die Frage, wie viele der formal anerkannten Beratungsstellen tatsächlich beratend tätig sind!? So gibt es schon heute anerkannte Stellen, welche weit über 100 Insolvenzverfahren pro Jahr betreuen. Dies bedeutet zwangsläufig, dass es Beratungsstellen geben muss, die sich zwar haben anerkennen lassen, aber nicht im Bereich der Insolvenzberatung tätig sind. Dies resultiert unter anderem aus den Bestimmungen einiger Bundesländer, welche die Anerkennung als geeignete Stelle für weitere finanzielle Förderungen voraussetzen.

So sind die Fördermittel für die freie Förderung der sozialen Schuldnerberatung in Niedersachsen nur zu beantragen, wenn gleichzeitig eine Anerkennung als geeignete Stelle nach der Insolvenzordnung erfolgt ist. Diese Verfahrensweise führt zu einer deutlichen Verzerrung der tatsächlichen Gegebenheiten.

Zum einen ist also die Zahl der anerkannten Stellen in Deutschland nur eine theoretische Größe, zum anderen erhalten auch die formal anerkannten Stellen Fördergelder für die Insolvenzberatung, obwohl diese die Insolvenzberatung de facto nicht durchführen. Das alles geht zu Lasten der Beratungsstellen, die verzweifelt versuchen, dem Andrang der Schuldner zu begegnen und für ihre hohe Kapazität und Leistung keine genügende finanzielle Förderung erhalten können.

Sowohl der Gesetzgeber als auch die betroffenen Beratungsstellen sind also gefordert, um zu einer gerechteren

Verteilung der Fördergelder zu kommen. Genauso wichtig ist es aber, über eine Bereinigung der Anerkennungszahlen zu einer realistischen Einschätzung über die tatsächlich aktiven Insolvenzberatungsstellen in Deutschland zu kommen. Was helfen den SchuldnerInnen hinderte von anerkannten Beratungsstellen, wenn ihre Verfahren dort nicht bearbeitet wer-

den!? Denkbar wäre hier eine Kopplung der Anerkennung als geeignete Stelle an den jährlichen Nachweis der tatsächlich durchgeführten Beratungen *und* bearbeiteten Insolvenzanträge. Auch unser Arbeitsgebiet ist nicht geeignet für die sogenannte „Liebhaberei“!

stellenangebot

Zum 01.09.2004 wird

ein/e Schuldner- und Insolvenzberater/in

**für unsere Schuldner-/Insolvenzberatungsstelle
in Wolfenbüttel/Niedersachsen gesucht.**

Arbeitszeit: 19,25 / Std. mit Option auf Erhöhung, vorerst befristet.
Voraussetzung: Mehrjährige Praxis als Schuldner- und Insolvenzberater/in.

Bewerbungen richten Sie bitte an:

AWO Kreisverband Wolfenbüttel e.V.
Schuldner- und Insolvenzberatung
Im Kamp 3
38300 Wolfenbüttel

AWO

|H wie HARTZ III und IV

Bundesministeri um
4.11) I für Wirtschaft und Arbeit

Wesentliche Inhalte des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Stand: 17. Dezember 2003)

1. Umbau der Bundesanstalt für Arbeit in einen leistungsfähigen und **kundenorientierten Dienstleister**

Veränderungsprozess sichtbar machen: Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit in „Bundesagentur für Arbeit“.

Stärkung der Ergebnisverantwortung: Leitungsfunktionen werden befristet übertragen, Einführung dreiköpfiger Geschäftsführungsgremien, deren Mitgliedern jeweils ein eigener Verantwortungsbereich zugeordnet ist.

Regionaldirektionen: Die Landesarbeitsämter bleiben als Regionaldirektionen bestehen. Sie sind Ansprechpartner für die Landesregierungen.

Stärkung von Kernaufgaben: Die Bundesanstalt für Arbeit wird zukünftig auf dem Gebiet der Bekämpfung illegaler Beschäftigung nur noch für die Ahndung des Leistungsmissbrauches zuständig sein, den sie durch interne Datenabgleiche entdeckt. Außenprüfungen werden künftig allein von den Behörden der Zollverwaltung durchgeführt.

Konsequente Trennung von Verantwortung und Kontrolle:

Die Verantwortung für das Geschäft der Dienststellen liegt bei der jeweiligen Geschäftsführung, die von der Selbstverwaltung kontrolliert wird.

Das Mitspracherecht des Verwaltungsrates bei der Bestellung des Vorstands wird durch ein Vorschlagsrecht und die Verantwortung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane durch persönliche Mitgliedschaft gestärkt.

Die Selbstverwaltung kontrolliert künftig den Vorstand und die Verwaltung. In der Satzung der Bundesagentur für Arbeit werden die Geschäfte festgehalten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen (z.B. der Abschluss von Kontrakten).

Durch die Konzentration der Aufgaben der Regionaldirektionen auf Steuerungs- und Führungsfunktionen ist eine Vertretung der Arbeitsmarktakteure in einem Selbstverwaltungsorgan auf dieser Ebene nicht mehr erforderlich; die entsprechende Regelung findet sich im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zur Stärkung der Kontrollrechte der Verwaltungsausschüsse wird ein Informationsrecht der Mitglieder und eine Informationspflicht der Geschäftsführung geregelt.

Die Entscheidung über Mittel des Eingliederungstitels oder den Einsatz der Mittel für die freie Förderung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung arbeitet im Interesse ihres Erfolges zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zusammen.

Die Abgrenzung der Bezirke von Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit wird durch den Vorstand entschieden. Die Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit wird im Rahmen der operativen Verantwortung durch den Vorstand ausgewählt.

Neue Steuerung: Im Bereich der beitragsfinanzierten Leistungen wird der Einstieg in das neue Steuerungsmodell ab 2004 durch die Schaffung von Kontraktöffnungsklauseln in den gesetzlichen Regelungen zum Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit geregelt. Die Bundesanstalt für Arbeit kann auch künftig auf der Grundlage von Kontrakten befristete Arbeitsmarktprogramme der Länder durchführen.

2. Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung vereinfachen

Einheitliche Anwartschaftszeit: Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld gilt künftig eine einheitliche Anwartschaftszeit (Vorversicherungszeit) von zwölf Monaten. Die bisherigen Sonderregelungen zu einer sechsmonatigen Anwartschaftszeit für Saisonarbeitnehmer, für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende entfallen.

Verkürzung Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre: Die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaftszeit von zwölf Monaten muss derzeit grundsätzlich innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosnielung (sog. Rahmenfrist) erfüllt werden. Diese Rahmenfrist wird von drei auf zwei Jahre verkürzt.

Wegfall erweiterter Rahmenfrist für Selbstständige und Pflegepersonen: Die Verlängerung der Rahmenfrist für Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld, für Zeiten einer selbstständigen Tätigkeit sowie für Zeiten der Pflege eines Angehörigen entfällt. Anstelle dessen wird die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung für Pflegende und Existenzgründer sowie - zusätzlich - für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der EU ausüben, eröffnet.

Vereinfachung Bemessung Arbeitslosengeld:

Die Berechnung des Arbeitslosengeldes erfolgt künftig auf der Grundlage versicherungspflichtiger (Brutto-)Arbeitsentgelte aus „typischen“ Beschäftigungsverhältnissen, „atypische“ Sonderversicherungs-,pflichtverhältnisse (wie z.B. Wehr- und Zivildienst, Zeiten der Erziehung) bleiben außer Betracht.

Liegt kein ausreichender Zeitraum mit einem Arbeitsentgelt vor, erfolgt eine fiktive Einstufung - abhängig von der Qualifikation des Arbeitslosen - nach vier gesetzlich festgelegten Entgeltstufen.

Bei den Abzügen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge wird verwaltungsvereinfachend stärker als bisher pauschal iert.

Bei der Ermittlung des Leistungsentgelts (Nettoarbeitsentgelts) wird die Kirchensteuer ab dem Jahre 2005 nicht mehr als Rechengröße berücksichtigt.

Zusammenfassung Arbeitslosengeld/Unterhaltsgeld: Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld werden zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung zusammen gefasst. Es bleibt bei der bislang schon geltenden Berücksichtigung von Bildungszeiten im Verhältnis zu Arbeitslosigkeitszeiten von „Zwei zu Eins“. Auch Arbeitslose, die nicht durch den Ersatz der Weiterbildungskosten gefördert werden, erhalten die Möglichkeit, sich während des Leistungsbezuges beruflich weiterzubilden.

Versicherungspflicht von Wehr- und Zivildienstleistenden: Künftig sind alle Wehr- und Zivildienstleistenden in der Arbeitslosenversicherung versichert. Schüler müssen sich nach dem Ende ihrer Schulausbildung nicht mehr beim Arbeitsamt allein aus dem Grund arbeitszechend melden, um sich einen möglichen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Anschluss an Wehr- oder Zivildienst abzusichern. Wegen des Wegfalls der sechsmonatigen Sonderanwartschaftszeit für Wehr- und Zivildienstleistende (s.o.) kann allerdings allein durch Wehr- oder Zivildienstzeiten kein Leistungsanspruch mehr begründet werden.

Neufassung Sperr- und Säumniszeiten: Die Folgen versicherungswidrigen Verhaltens, die derzeit in verschiedenen Regelungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen (Wegfall des Anspruchs bei fehlenden Eigenbemühungen, Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe oder -ablehnung, Säumniszeit bei Versäumen eines Meldetermins) geregelt, teilweise auch gar nicht sanktioniert (z.B. fehlende Mitwirkung bei Vermittlung durch Dritte) sind, werden in einer einheitlichen Regelung mit gleicher Rechtsfolge - der Sperrzeit - zusammengefasst und in der zeitlichen Dauer abgestuft. Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe und Sperrzeiten wegen eines Meldeversäumnisses werden künftig für das Erlöschen eines Leistungsanspruches (bei einer Gesamtdauer der Sperrzeiten von 21 Wochen) berücksichtigt.

Vereinfachung Nebeneinkommensregelung: Insbesondere entfällt der relative Freibetrag von 20 Prozent des Arbeitslosengeldes. Es gilt einheitlich der absolute Freibetrag von 165 Euro monatlich.

3. Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vereinfachen

Zusammenfassung ABM/SAM: Die Strukturanpassungsmaßnahmen gehen in den rechtlich veränderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf. Für ältere Arbeitnehmer ist eine 3-jährige Förderung möglich. Das Recht der Beschäftigung schaffenden Maßnahmen wird damit erheblich übersichtlicher.

Neuaustrichtung ABM: Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte gefördert. Arbeitslosigkeit soll hierdurch abgebaut und Arbeitslosen zur Erhaltung und Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit zumindest vorübergehend

eine Beschäftigung ermöglicht werden. Auf die ausdrückliche Umsetzung des Ziels *Verbesserung der Eingliederungsaussichten der Arbenneluner*. das in der Vergangenheit wegen der schlechten Arbeitsmarktlage kaum erreichbar war, kommt es bei diesem Instrument künftig nicht mehr an.

Aufhebung individueller Berechnung des Lohnkostenzuschusses: Zur Verwaltungsvereinfachung bei Trägern und Arbeitsämtern wird der Zuschuss auf eine pauschalierte, nach Qualifikationsstufen gestaffelte Förderung umgestellt. Dies trägt dazu bei, Arbeitskräfte für den Ausbau der Vermittlung frei zu setzen, weil aufwändige Abrechnungen entfallen.

Verstärkte Förderung von Qualifizierung: Der Zielrichtung der neuen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entsprechend ist eine Qualifizierung von Arbeitnehmern oder die Durchführung von Praktika nicht mehr zwingend notwendig. Es wird die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu den Lohnkosten eine Qualifizierung als verstärkte Förderung zu finanzieren.

Es wird sicher gestellt, dass ein Einsatz von arbeitslosen Arbeitnehmern zur Schadensbeseitigung bei Naturkatastrophen möglich ist. In diesem Fall wird auf die Voraussetzung der Zusätzlichkeit der Arbeiten verzichtet.

BSI: Die Durchführung der neuen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Form der Vergabe an Wirtschaftsunternehmen wird nicht ausgeschlossen. Es wird aber davon ausgegangen, dass das Förderinstrument für Vergabemaßnahmen künftig die mit dem Job-AQTIV-Gesetz eingeführte „Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung“ (- BSI - 279a SGB 111) ist. Diese Regelung berücksichtigt die Interessen der beteiligten Wirtschaftsunternehmen stärker als die bisherigen Vergabe-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Vergabe-Strukturanpassungsmaßnahmen. Neben der Verbesserung der Infrastruktur sind künftig auch Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt förderbar, die von zuvor Arbeitslosen in Wirtschaftsunternehmen durchgeführt werden.

Aufhebung Versicherungspflicht: Die Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme wird künftig von der Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit freigestellt. Damit finanziert die Bundesanstalt für Arbeit nicht mehr mittelbar - über die Träger - das Entstehen neuer Ansprüche gegen die Versichertengemeinschaft, wenn Arbeitnehmer nach einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme arbeitslos werden.

Zusammenführung der Eingliederungszuschüsse (EGZ für Ältere, EGZ für Schwervermittelbare, EGZ für Jugendliche, EGZ zur Einarbeitung etc.). Generell wird es nur noch zwei Typen von Eingliederungszuschüssen geben: Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen und Eingliederungszuschüsse für behinderte Menschen.

Der **Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen** soll künftig grundsätzlich für eine Dauer von bis zu 12 Monaten und in einer I löhe von bis zu 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes geleistet werden können. Verlängerungs- und Erhöhungstatbestände entfallen. Lediglich für ältere Arbeitnehmer wird es für eine begrenzte Zeit (bis Ende 2009) die Möglichkeit einer verlängerten Förderung von bis zu 36 Monaten geben.

Die **Förderung von Schwerbehinderten** bleibt in Höhe und Umfang erhalten.

4. Aktivierenden Ansatz der Arbeitsmarktpolitik konsequent fortentwickeln

Transfermaßnahmen/Transfer-Kurzarbeitergeld: Die beiden Instrumente zur Abfederung von Personalabbauprozessen bei betrieblichen Restrukturierungen werden fortentwickelt. Sie werden aufgrund charakteristischer Gemeinsamkeiten (Frühinterventionscharakter; präventiver Transfergedanke; Beteiligung der Arbeitgeber an der Finanzierung) gesetzessystematisch als „Transferleistungen“ zusammengefasst und verfahrensmäßig aufeinander abgestimmt. Zur Verdeutlichung der Vermittlungsziele werden die Instrumente umbenannt: Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen werden zu Transfermaßnahmen und Struktur-Kurzarbeitergeld wird zu Transfer-Kurzarbeitergeld.

Weiterentwicklung Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen (neu: Transfermaßnahmen): Zur Verringerung derzeit bestehender EU-beihilferechtlicher Risiken beim Instrument Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen wird das neue Instrument Transfermaßnahmen als Pflichtleistung und Leistung an den Arbeitnehmer ausgestaltet. Der Arbeitgeber muss sich maßgeblich an den Kosten vorgesehener Eingliederungsmaßnahmen beteiligen. Die Bundesanstalt für Arbeit übernimmt 50% der anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € pro Förderfall. Ein flexibel zu handhabendes Qualitätssicherungssystem wird eingeführt. Wenige, klar normierte gesetzliche Voraussetzungen erhöhen die Planungssicherheit der Akteure und die Attraktivität des Förderinstrumentes.

Weiterentwicklung Struktur-Kurzarbeitergeld (neu: Transfer-Kurzarbeitergeld): Beim neuen Transfer-Kurzarbeitergeld müssen die Möglichkeiten eines Wechsels aus der bisherigen Beschäftigung in neue Beschäftigung bereits vor Überleitung der Arbeitnehmer in eine Transfergesellschaft überprüft werden. Daher wird eine Feststellung der beruflichen Kenntnisse und Eingliederungschancen (Profiling) vorgeschaltet. Der kostenintensive und oft kontraproduktive Umweg über die Transfergesellschaft in ein neues Beschäftigungsverhältnis soll für Arbeitnehmer ohne Ver-

mittlungsschwierigkeiten in Zukunft entfallen. Parallel erfolgt eine Aktivierung der übergeleiteten Arbeitnehmer durch Unterbreitung geeigneter Vermittlungsvorschläge.

Da die Eingliederungschancen von Beziehern von Struktur-Kurzarbeitergeld nach den Erfahrungen aller Beteiligten nach einer Bezugsdauer von 12 Monaten erheblich abnehmen, gilt für das neue Instrument Transfer-Kurzarbeitergeld eine Höchstbezugsdauer von 12 Monaten. Die derzeit bestehende Verlängerungsmöglichkeit der Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate wird aufgehoben. Dies korrespondiert mit den geplanten Änderungen im Bereich des Arbeitslosengeldbezuges und wirkt einer Frühverrentung effektiv entgegen. Für Arbeitnehmer, die bis zum Jahresende 2003 mit dem Bezug von Struktur-Kurzarbeitergeld beginnen, bleibt es aber bei der Bezugsfrist von 24 Monaten (längstens bis Ende 2005).

5. Beschäftigungssicherung Älterer ausbauen; Beschäftigungspotentiale für Jüngere erschließen

Vereinfachung der Aufstockungsvorschriften des Altersteilzeitgesetzes: Zu Beginn der Förderung wird ein Bemessungsentgelt festgelegt, das grundsätzlich während der gesamten Förderperiode für die Ermittlung des Aufstockungsbeitrages maßgeblich bleibt. Geringe Abweichungen bei den monatlichen Bezügen führen künftig nicht zu einer Neuberechnung der Aufstockungsleistungen. Zusätzlich entfällt die gegenwärtig notwendige Kontrollberechnung.

Entkopplung von tariflichen Regelungen: Die an tarifliche Regelungen gekoppelte Vorschrift im Altersteilzeitgesetz, nach der die bisherige Arbeitszeit auch bei nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern auf die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit zu reduzieren ist, hat sich in der Praxis als schwer handhabbar, bürokratisch und unflexibel erwiesen und wird deshalb gestrichen.

Adäquate Insolvenzversicherung: Spezielle Insolvenzversicherung für den Bereich der Altersteilzeit als Reaktion auf die in letzter Zeit zunehmend publik werdenden Fälle unzureichenden Insolvenzschutzes im Blockmodell. Offenbar kommen einige Arbeitgeber ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Insolvenzversicherung wegen fehlender Sanktionen bei Nichterfüllung häufig nicht oder nur unzureichend nach. Die spezielle Insolvenzversicherung soll künftig zwingende Voraussetzung einer Altersteilzeit im Blockmodell sein.

6. Inkrafttreten

Die Änderungen des Altersteilzeitgesetzes werden erst mit Wirkung zum 1. Juli 2004 in Kraft treten, um der Personalpraxis die abrechnungstechnische Umstellung auf die neue Rechtslage und den Tarifvertragsparteien eine eventuell notwendige Anpassung bestehender Tarifverträge zu ermöglichen.

Um den Arbeitsämtern ausreichende Vorlaufzeit zur Umsetzung der Neuregelungen zur Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld sowie zur Neugestaltung des Bemessungsrechts des Arbeitslosengeldes zu geben, treten entsprechende Neuregelungen erst zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Wegfall von Sonderanwartschaftszeiten für Saisonarbeitnehmer und Wehr- und Zivildienstleistenden sowie die Änderungen bei den Rahmenfristen werden aus Gründen des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes erst für Ansprüche wirksam, die vom 1. Februar 2006 an entstehen. Auch die Neuregelungen des Versicherungsrechts zur freiwilligen Weiterversicherung sowie zur Versicherungspflicht von Wehr- und Zivildienstleistenden treten zum 1. Februar 2006 in Kraft.

7. Finanzen

Die Rechtsänderungen führen in Teilbereichen des Leistungsrechts zu Mehrausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit, etwa infolge des Wegfalls der Kirchensteuer als Entgeltabzug bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes. In anderen Teilbereichen führen die Regelungen zu Minderausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere infolge der Verkürzung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre und der entsprechenden Verkürzung der Bestandsschutzregelung im Bemessungsrecht des Arbeitslosengeldes. Diese Änderungen führen teilweise zu Mehrausgaben bei den Aufwendungen für das Arbeitslosengeld II. Insgesamt ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

arbeitsmaterial

- in Min. Euro -

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Bundesagentur für Arbeit	-10	150	-130	-240	-250	-2:50
Bund (Arbeitslosengeld II)	0	10	60	80	70	70
Gesamt	-10	160	-70	-160	-180	-180

Erläuterungen zu den finanzielles Auswirkungen:

Die Vereinfachungen im Bemessungsrecht des Arbeitslosengeldes treten erst ab dem Jahr 2005 in Kraft, um der Bundesanstalt für Arbeit ausreichend Zeit zu geben, die teilweise umfangreichen Umstellungen im Verwaltungsablauf und im EDV-Verfahren vorzubereiten. Die Veränderungen führen zum Teil - insbesondere infolge der Verkürzung der Bestandsschutzregelung bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes von drei auf zwei Jahre - zu Minderausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit. Der Wegfall der Kirchensteuer als Entgeltabzug bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes führt jedoch zu erheblichen Mehrausgaben (2005: rund 290 Mio. Euro), so dass sich per Saldo für das Jahr 2005 zusätzliche Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit von 150 Mio. Euro ergeben.

Der verfassungsrechtlich gebotene Vertrauensschutz bei Eingriffen in das Leistungsrecht führt dazu, dass einige Neuregelungen erst zum 1. Februar 2006 wirksam werden und erst ab dem Jahre 2007 ihre volle Finanzwirksamkeit entfalten können. Dazu gehören beispielsweise die Einführung einer einheitlichen Anwartschaftszeit von zwölf Monaten, die Verkürzung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre und der Wegfall von verlängerten Rahmenfristen für Zeiten der Pflege oder einer selbstständigen Tätigkeit.

— (Hinweis: Die Minderausgaben für das Jahr 2004, die im Gesetzentwurf mit 10 Mio. Euro ausgewiesen sind, resultieren aus Veränderungen des Altersteilzeitgesetzes.)

Die Vereinfachungen im Recht der Arbeitslosenversicherung führen mittelfristig zu einem deutlich verminderten Personalaufwand bei der Administration des Arbeitslosengeldes. Nach einer notwendigen Übergangszeit werden nach Einschätzung der Bundesanstalt für Arbeit Personalkapazitäten von etwa 3.000 Jahresarbeitskräften frei, die dann zur Verstärkung der Vermittlung und Eingliederung von Arbeitslosen zur Verfügung stehen.

Informationsblatt über die wesentlichen Inhalte des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Arbeitslosengeld II) Stand: Januar 2004

Wesentlicher Inhalt des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Sie wird im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB 11) geregelt.

1. Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die **Grundsicherung für Arbeitssuchende** soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Iltrededürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und durch Sicherung des Lebensunterhalts.

1.1 Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

„Erwerbsfähig“ ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren).

„**Hilfebedürftig**“ ist, wer seinen Bedarf und den Bedarf seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus den einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang decken kann.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,

die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes;

der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,

die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,

der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,

die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können.

1.2 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Arbeitslosengeld II: **nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige**, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechen in der Regel dem **Niveau der Sozialhilfe**.

arbeitsmaterial

Arbeitslosengeld 11 und Sozialgeld werden unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes so weit wie möglich **pauschaliert**.

Bundesweit gibt es zwei unterschiedliche Pauschalen für **Regelleistungen**: 345 € monatlich (West) / 331 € monatlich (Ost). Die Regelleistungen umfassen laufende und - soweit sie pauschalierbar sind - einmalige Bedarfe.

Leistungen für **Mehrbedarfe** werden als Vomhundertsatz der maßgebenden Regelleistung in pauschalierter Form erbracht.

Unterkunftskosten und Heizkosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

Mietschulden können darlehensweise übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. (Miet)-Schulden in anderen Fällen können bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen als Darlehen oder Beihilfe vom Sozialamt übernommen werden.

(siehe Tabelle auf Seite 62)

1.3 Bedürftigkeitsprüfung

Vermögensanrechnung / Private Altersvorsorge:

In angemessenem Umfang werden Vermögensteile nicht berücksichtigt, die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden (**Riester-Anlageformen**). Sie werden anders als bisher bei der Arbeitslosenhilfe ohne Anrechnung auf den allgemeinen Freibetrag privilegiert.

- **Geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen**, sind bis zu einer Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners anrechnungsfrei, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils 13.000 Euro. Darüber hinaus ist für **anderes Vermögen** ein weiterer **Grundfreibetrag** auch bis zu einem Betrag von 200 Euro je Lebensjahr für den Hilfebedürftigen und seinen Partner, mindestens aber 4.100 Euro einzuräumen, der auch auf jeweils 13.000 Euro begrenzt ist.
- Hinzu kommt ein **Freibetrag für notwendige Anschaffungen** in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden I HIrebedürftigen.

Auch ist u.a. Vermögen nicht zu berücksichtigen, solange es nachweislich zur baldigen **Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes** von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll.

- Ein **selbst genutztes Hausgrundstück** von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung werden nicht als Vermögen berücksichtigt.

Das Gesetz sieht **weitere Vermögenswerte** vor, die nicht berücksichtigt werden, wie z.B. ein angemessenes Kraftfahrzeug.

Einkommensanrechnung:

Hinsichtlich des Einkommens orientiert sich die Bedürftigkeitsprüfung am geltenden Recht der Sozialhilfe. Die **Freibeträge bei der Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit** werden gegenüber der geltenden Sozialhilfepaxis angehoben, um stärkere Anreize zur Arbeitsaufnahme zu schaffen (dazu 1.5).

Ein **Unterhaltsrückgriff** gegenüber dem vom Unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehegatten ist wegen des Nachrangs des Fürsorgesystems „Arbeitslosengeld 11“ grundsätzlich möglich. Ein Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmen: Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern. Ein Unterhaltsrückgriff ist außerdem möglich, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht.

1.4 Eingliederungsleistungen

Die Agentur für Arbeit benennt jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen **Fallmanager**, der ihn und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt. Ein Fallmanager soll für höchstens 75 erwerbsfähige Hilfebedürftige verantwortlich sein.

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige schließt mit dem Fallmanager für sechs Monate eine **Eingliederungsvereinbarung**.

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige erhält grundsätzlich die Leistungen, die für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich sind: Insbesondere die im Dritten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Leistungen wie z.B. ABM, darüber hinaus besteht eine **generalklauselartige Regelung**, die dem individuellen Bedarf angepasste Leistungen wie z.B. Schuldner- und Suchtberatung oder Kinderbetreuungsleistungen ermöglicht.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren sind unverzüglich ab Antragstellung auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die voraussichtlich in absehbarer Zeit eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht finden, sollen **Arbeitsgelegenheiten** geschaffen werden. Dabei können im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche **Arbeitsgelegenheiten im sog. Sozialrechtsverhältnis** geschaffen werden, für die zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird.

1.5 Eigeninitiative fördern — Eigenverantwortung fordern

Finanzielle Anreize für die Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit werden gegenüber der bisherigen Sozialhilfepraxis verbessert: Von dem bereinigten Netto-Erwerbseinkommen werden 15% bei einem Bruttolohn bis 400 Euro, zusätzlich 30% des bereinigten Netto-Erwerbseinkommens aus dem Teil des Bruttolohns, der 400 € übersteigt und nicht mehr als 900 € beträgt und zusätzlich 15% des bereinigten Netto-Erwerbseinkommens aus dem Teil des Bruttolohns abgesetzt, der 900 € übersteigt und nicht mehr als 1.500 € beträgt. Hierdurch werden - im Gegensatz zur heutigen Sozialhilfepraxis - 100%ige Transferentzugsraten künftig erst bei monatlichen Bruttolöhnen oberhalb von 1.500 Euro erreicht (Sozialhilfepraxis: Einsetzen der 100%igen Transferentzugsrate ab monatlichem Bruttolohn von 691 Euro). Dies begünstigt insbesondere Familien.

Es ist ein zeitlich befristeter **Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgehalt)** möglich. Der Fallmanager erbringt den Zuschuss, wenn er diese Maßnahme für besonders geeignet für die Eingliederung des Hilfesuchenden in Beschäftigung erachtet und legt seine Höhe fest (Ermessensleistung). Bei **Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme** sowie bei fehlender Eigeninitiative wird die Leistung in einem ersten Schritt in I Höhe von 30 vom Hundert der Regelleistung (rund 100 Euro) **gekürzt**. Während dieser Zeit entfällt auch der im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld erbrachte zeitlich befristete Zuschlag. Lehnen jugendliche **erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren** eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ab oder bemühen sie sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz, so erhalten sie für die Dauer von drei Monaten **keine Geldleistung** der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder aus nachrangigen Sicherungssystemen. Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt. Der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt während des dreimonatigen Zeitraumes erhalten.

Künftig wird für Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende **jede Arbeit zumutbar** sein, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind und soweit keine der ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände (wie z.B. die Erziehung eines unter 3-jährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen) vorliegen. Eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts steht der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings darf die Arbeit nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist für einen begrenzten Zeitraum die Regelung des § 428 SGB III für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in das neue Recht übernommen worden.

1.6 Soziale Sicherung

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der **gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung** pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird ein Beitrag von pauschal 125 Euro an die Krankenkasse und von pauschal 14,90 Euro monatlich an die Pflegekasse entrichtet.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der **gesetzlichen Rentenversicherung** auf der Basis des **Mindestbeitrages** pflichtversichert. Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine private Altersvorsorge gezahlt werden.

1.7 Befristeter Zuschlag

Beim Übergang von Arbeitslosengeld in die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird ein auf zwei Jahre **befristeter Zuschlag** gezahlt. Er beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich Wohngeld und dem Arbeitslosengeld 11 (ohne Zuschlag).

Der Zuschlag ist bei Alleinstehenden auf **160 Euro**, bei nicht getrennt lebenden (Ehe-) Partnern auf **320 Euro** und für die mit dem Zuschlagsberechtigten zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf **1'60 Euro pro Kind begrenzt**.

Der Zuschlag wird nach einem Jahr halbiert und **entfällt mit Ablauf des zweiten Jahres** nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld.

1.8 Aufgabenverwaltung

Soweit Kommunen nicht von der unter 1.10 dargestellten Optionsmöglichkeit Gebrauch machen, ergeben sich folgende Zuständigkeiten für die Grundsicherung für Arbeitsuchende:

Die neue Leistung wird von **zwei Trägern** erbracht:

der **Bundesagentur für Arbeit** (Bundesagentur) und von **kommunalen Trägern** (kreisfreien Städten und Landkreisen, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind).

Die kommunalen Träger sind zuständig für

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- die Kinderbetreuungsleistungen,
- die Schuldner- und Suchtberatung,
- die psychosoziale Betreuung und
- die Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten).

Die Bundesagentur ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das sind insbesondere

- alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen (wie Beratung, Vermittlung, Förderung von ABM, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung),
- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld 11, Sozialgeld) mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und den nicht von der Regelleistung erfassten einmaligen Bedarfen,
- die monatliche Regelleistung,
- die Mehrbedarfe,
- der befristete Zuschlag nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld,
- die Sozialversicherung.

Der Bund trägt die Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sofern die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Die von den Kommunen zu erbringenden Leistungen werden von diesen finanziert.

Für den Fall, dass eine Kommune von der Möglichkeit der unter 1.10 dargestellten Option Gebrauch macht, soll eine durch Bundesgesetz noch näher zu regelnde Finanzierung gelten, die mit der Finanzierung des Bundes für die von der Bundesagentur zu erbringenden Leistungen vergleichbar ist.

Für Hilfebedürftige, die nach Ausschöpfen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen, zahlt die Bundesagentur für Arbeit einen Aussteuerungsbetrag an den Bund.

1.9 Effiziente Strukturen, Errichtung von Arbeitsgemeinschaften

Flächendeckende Einrichtung von **Job-Centern** bei den Agenturen für Arbeit, die mindestens eine einheitliche Anlaufstelle für alle erwerbslosen Personen umfassen.

Für die **Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern ist** - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Träger wie für die betroffenen Leistungsbezieher, aber auch im Interesse der Leistungserbringung aus einer I land - zwischen Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern die gemeinsame **Errichtung von Arbeitsgemeinschaften** in den Job-Centern vorgesehen.

Die Arbeitsgemeinschaften können Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide erlassen. Sie haben einen Geschäftsführer, der abwechselnd von den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern für jeweils ein Jahr bestimmt werden kann, wenn die Träger sich nicht auf ein anderes Verfahren einigen.

Zur Erbringung von Eingliederungsleistungen soll sich die Agentur für Arbeit – soweit vorhanden oder in Kürze zu schaffen – geeigneter Einrichtungen und Dienste anderer Träger bedienen. Die Agenturen für Arbeit schließen mit den Dritten Vereinbarungen zur Sicherstellung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schließt mit der Bundesagentur Vereinbarungen über Ziele der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. In den Vereinbarungen wird sicher gestellt, dass die Zielerreichung jederzeit messbar und überprüfbar ist.

Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden den Gerichten der **Sozialgerichtsbarkeit** zugewiesen.

1.10 Optionsmöglichkeiten für die Kommunen

Den Kommunen wird die Option eingeräumt, ab 1. Januar 2005 anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben - und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - wahrzunehmen. Hierbei sind die kreisfreien Städte und Kreise auf ihren Antrag und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde anstelle der Agenturen für Arbeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung als Träger der Aufgaben nach diesem Buch zuzulassen. Die Einzelheiten werden noch durch ein Bundesgesetz geregelt.

Die hierzu vom Vermittlungsausschuss in seiner Sitzung vom 16.12.2003 empfohlene EntschlieÙung sieht insbesondere Folgendes vor: Von der Option soll von den kreisfreien Städten und Kreisen (kommunalen Trägern) gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bis spätestens zum 31. August 2004 Gebrauch gemacht werden. Falls das Bundesgesetz nicht bis Ende April 2004 in Kraft getreten ist, sind die Fristen entsprechend anzupassen. Die Erklärung zur Option muss die Verpflichtung des kommunalen Trägers enthalten, anstelle der Agentur für Arbeit alle Aufgaben nach dem SGB II bis mindestens 31. Dezember 2009 wahrzunehmen. Zukünftig, erstmals 2006, können die kommunalen Träger alle drei Jahre jeweils zum 31. März mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres und mit Bindung für fünf Jahre von der Option Gebrauch machen.

Die Bundesagentur stellt den kommunalen Trägern für die anstelle der Agentur für Arbeit wahrgenommenen Aufgaben alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung, soweit sie verfügbar sind. Die kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die notwendigen Daten, damit die gesetzlichen Regelungen zu Statistik, Eingliederungsbilanz und Wirkungsforschung (§§ 53 ff SGB II) bundeseinheitlich erfüllt werden können.

Die Agenturen für Arbeit sind zu einer engen Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern, die von der Option Gebrauch machen, verpflichtet. Der kommunale Träger kann mit der Agentur für Arbeit Vereinbarungen zur Zusammenarbeit abschließen. Die Agentur für Arbeit kann für den kommunalen Träger Leistungen erbringen. Kosten sind zu erstatten.

Die Bundesländer können in eigener Finanzverantwortung ergänzende arbeitsmarktpolitische Initiativen ergreifen.

2 Einführung eines Kinderzuschlages

Mit Hilfe des Kinderzuschlages werden Familien in bestimmten Einkommenssituationen von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld unabhängig.

Der **Kinderzuschlag ist für Familien vorgesehen**, die ohne ihn - allein wegen des Unterhaltsbedarfes für ihre Kinder - Anspruch auf Arbeitslosengeld II und / oder Sozialgeld hätten. Den Kinderzuschlag erhalten also nur Familien, in denen die Eltern mindestens über ein Einkommen oder Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf - ohne Berücksichtigung des Kindes - an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld decken können.

Der Kinderzuschlag wird maximal in Höhe von 140 € pro Kind für längstens 36 Monate erbracht.

Kindergeld, Kinderzuschlag und der ggf. auf das Kind entfallende Wohngeldanteil entsprechen einem Betrag, mit dem der durchschnittliche Bedarf des Kindes im Sinne des Arbeitslosengeldes II - oder des Sozialgeldes - gedeckt ist. Der Kinderzuschlag wird durch Einkommen und Vermögen des Kindes - mit Ausnahme des Kindergeldes und des Wohngeldes - gemindert.

Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren eigenen Bedarf an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld übersteigt, wird nur zu 70% auf den Kinderzuschlag angerechnet, so dass hiervon ein zusätzlicher finanzieller Arbeitsanreiz ausgeht.

Der Kinderzuschlag wird im Rahmen einer Änderung des Bundeskindergeldgesetzes am dem 1. Januar 2005 eingeführt/

3. Reform des Wohngeldgesetzes

Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten künftig die angemessenen Unterkunftskosten vollständig durch die Transferleistung.

Aus Gründen der Systemgerechtigkeit sollen in den Ausschluss vom Wohngeld die Empfänger von Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach der Sozialhilfe, ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören, einbezogen werden.

4. Inkrafttreten

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende tritt stufenweise in Kraft:

Am 1. Januar 2004 treten insbesondere in Kraft:

Die Regelungen zur Bestimmung der Träger und der von ihnen zu erbringenden Leistungen einschließlich der Regelungen zur Errichtung der Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern.

Die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehene Öffnungsklausel für das kommunale Optionsmodell (weitere Einzelheiten zum Zeitplan siehe unter 1.10).

Die Rechtsverordnungsermächtigungen zur Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung sowie zu Leistungspauschalierungen im Bereich der Kosten der Unterkunft sowie bei Leistungen für Erstausrüstungen (Bekleidung und Wohnung).

Die Regelungen zur Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (mit Ausnahme des Aussteuerungsbetrages der BA (Inkrafttreten hier: 1. Januar 2005).

Ah 1. Oktober 2004 finden Anwendung:

- Die Regelungen zur Vorbereitung des Übergangs vom Arbeitslosenhilfe- bzw. Sozialhilfebezug zum Arbeitslosengeld II, insbesondere die Regelungen zur Erhebung der erforderlichen Daten.

Ani 1. Januar 2005 treten in Kraft:

Die Regelungen zur Durchführung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (insbesondere Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts: Arbeitslosengeld II, Sozialgeld).

Wahrnehmung der Option „kommunale Trägerschaft“.

Die Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes zur Einführung eines Kinderzuschlages.

Die Änderungen des Wohngeldgesetzes.

Die Regelungen zur Veränderung der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zwischen Bund und Ländern.

Tabelle Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft

	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres
		jeweils	jeweils	jeweils
	100%	60% RL	80% RL	90% RL
Alte Länder einschließlich Berlin (Ost)	345 Euro	207 Euro	276 Euro	311 Euro
Neue Länder	331 Euro	199 Euro	265 Euro	298 Euro
jeweils zuzüglich				
<ul style="list-style-type: none"> • Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung, • Leistungen für Unterkunft und Heizung, • Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: - Erstausrüstungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. • Für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 Euro jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60 Euro für jedes Kind. Für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und Für Bezieher von Sozialgeld Kranken- und Pflegeversicherungsschutz. 				

wie Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatung in den Bundesländern.

Land	Beteiligung des Landes, insbesondere im Rahmen der Inso	Rechtsgrundlagen /	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft														
<p>Förderung von Schuldner-/Insolvenzberatung in den Bundesländern - Stand 15.10.2003 -</p> <p>Baden-Württemberg</p>	<p>Beteiligung des Landes, insbesondere im Rahmen der Inso</p> <p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436); Richtlinien des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 AGInsO vom 30. August 2002 (GABl. S. 745).</p> <p>Für nach dem 30.6.2002 abgeschlossene Vergleiche oder erteilte Bescheinigungen werden folgende Fallpauschalen, gestaffelt nach der Zahl der Gläubiger, gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="384 904 459 1122"> <thead> <tr> <th>Gläubigerzahl</th> <th>Vergleich</th> <th>Bescheinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 - 5</td> <td>300,00 Euro</td> <td>200 Euro</td> </tr> <tr> <td>6 - 10</td> <td>343,50 Euro</td> <td>267 Euro</td> </tr> <tr> <td>11 - 15</td> <td>427,50 Euro</td> <td>351 Euro</td> </tr> <tr> <td>mehr als 15</td> <td>511,50 Euro</td> <td>435 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>HH-Mittel 1999, 2000 und 2001: jeweils 1,5 Mio. DM HH-Mittel für 2002: 400.000 Euro HH-Mittel für 2003: 450.000 Euro</p>	Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung	1 - 5	300,00 Euro	200 Euro	6 - 10	343,50 Euro	267 Euro	11 - 15	427,50 Euro	351 Euro	mehr als 15	511,50 Euro	435 Euro	<p>Kein förmliches Anerkennungsverfahren. Zahl der Stellen, die bisher Fallpauschalen abgerechnet haben: 75.</p> <p>Ergebnisse: 1999: 469 Vergleiche, 391 Bescheinigungen 2000: 566 Vergleiche, 593 Bescheinigungen 2001: 527 Vergleiche, 582 Bescheinigungen 2002: 498 Vergleiche, 981 Bescheinigungen 2003 (1. Halbjahr): 311 Vergleiche; 624 Bescheinigungen</p> <p>Gewerbliche Beratungsstellen sind nicht zugelassen.</p>	<p>Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft</p> <p>Gespräche wurden geführt. Beteiligung nur auf örtlicher Ebene.</p>
Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung																
1 - 5	300,00 Euro	200 Euro																
6 - 10	343,50 Euro	267 Euro																
11 - 15	427,50 Euro	351 Euro																
mehr als 15	511,50 Euro	435 Euro																
Bayern	<p>Gesetz zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 11. Juli 1998 (BayGVBl. S.414); Förderrichtlinien vom 23. März 2000 (AIMBI. S. 336), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Januar 2003 (AIMBI S. 16).</p> <p>Die Förderrichtlinien sehen sowohl bei einer Bescheinigung als auch bei einem Vergleich Fallpauschalen in folgenden Höhen vor:</p> <table border="1" data-bbox="464 904 539 1122"> <thead> <tr> <th>bei bis zu 5 Gläubigern</th> <th>336 Euro</th> </tr> <tr> <th>bei 6 bis 15 Gläubigern</th> <th>507 Euro</th> </tr> <tr> <th>bei mehr als 15 Gläubigern</th> <th>675 Euro</th> </tr> </thead> </table> <p>HH-Mittel 1999: 3,0 Mio. DM; 2000: 3,0 Mio. DM. 2001: 4,5 Mio. DM; 2002: 5,0 Mio. DM (2.556,5 Mio. Euro); 2003: 1,556 Mio. Euro.</p>	bei bis zu 5 Gläubigern	336 Euro	bei 6 bis 15 Gläubigern	507 Euro	bei mehr als 15 Gläubigern	675 Euro	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 89</p> <p>Ergebnisse: 1999: 113 Vergleiche, 221 Bescheinigungen 2000: 142 Vergleiche, 421 Bescheinigungen 2001: 194 Vergleiche, 677 Bescheinigungen 2002: 314 Vergleiche, 1.752 Bescheinigungen</p> <p>Aufwand Schuldnerberatung/außergerichtliche Einigung wurde wissenschaftlich evaluiert; Ergebnisse sind im Internet abrufbar unter: http://economix-research.de/insolv.htm</p>	<p>Gespräche wurden geführt. Beteiligung nicht erreicht.</p>									
bei bis zu 5 Gläubigern	336 Euro																	
bei 6 bis 15 Gläubigern	507 Euro																	
bei mehr als 15 Gläubigern	675 Euro																	

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der InSO	Rechtsgrundlagen /	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft
Berlin	Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInSO) vom 6. Juli 1998 (GVBL. S. 196 – Nr. 24 vom 15.7.98); Ausführungsvorschriften zur Anerkennung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen (AV-AGInSO) vom 31.8.1999 (AbI Berlin S. 3791 – Nr. 48 vom 17.9.99). AG InSO wird derzeit überarbeitet.	Keine Trennung bei der Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung, keine Fallpauschalen. Mittelvergabe für Schuldner- und InSO-Beratung über Zuwendung durch die Bezirke. Durchschnittl. Anzahl Fachberater: 2002: 88 Durchschnittl. Anzahl Fachberater: 2003: 85 Haushaltjahr 2002/2003: jeweils rd. 4,1 Mio. Euro Landesmittel	Zahl der anerkannten Stellen: 21 Zahl der geförderten Stellen: 21 Ab 2003 schrittweise neue Software eingeführt. Auswertung dauert noch an.	Bisher keine Ergebnisse.
Brandenburg	Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInSO) vom 26. November 1998 (GVOBl. I S. 218); Verordnung über die Finanzierung der Beratung durch geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung – VinsoFV) vom 20. Juni 2001 (GVBL. II S. 205). Fallpauschalen für Fälle, in denen Erstkontakt bis 30.6.2001: Verweis auf § 132 BRAGO – Erstberatung 81 DM, Erteilung einer Bescheinigung 227 DM, Vergleich 598 DM. Fallpauschalen für Fälle, in denen Erstkontakte nach dem 30.6.2001 stattfinden:		Ergebnisse: Mittelabfluss war 1999 und 2000 gering, daher Änderung der Höhe der Fallpauschalen. VO vom 6.4.1999 zum 1.7.2001 außer Kraft gesetzt. Neue VO zum 1.7.2001 in Kraft. Zahl der anerkannten Stellen: 39 (davon 2 Handwerkskammern) Zahl der geförderten Stellen: 37	
	Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung	
	1-5	256 Euro	210 Euro	Ergebnisse 1999 ¹ : 1.376 Erstberatungen 97 Bescheinigungen 31 Vergleiche
	6-8	394 Euro	311 Euro	Ergebnisse 2000 ² : 629 Erstberatungen 230 Bescheinigungen 61 Vergleiche
	9-13	450 Euro	351 Euro	
	14 und mehr	557 Euro	445 Euro	
	Haushalt 2000 und 2001: jew. 2 Mio. DM. Haushalt 2002: 772.600 Euro; Haushalt 2003: 472.600 Euro.			
	Mittelabfluss 1999: 236.891,70 DM; 2000: 132.872,90 DM; 2001: 94.380,80 DM; 2002: 204.978,72 Euro; 2003: (per 31.8.2003) 186.388,21 Euro.			

¹ für im I-III. Quartal 1999 Pauschalen und im IV. Quartal 1999 beantragte Abschlüsse
² für IV. Quartal 1999 – III. Quartal 2000

Land	Rechtsgrundlagen / Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der InsO	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonsitiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft
Bremen	<p>Bremisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts vom 24. Nov. 1998 (GBL. S. 305).</p> <p>Keine gesetzliche Landesförderung; die Kommune übernimmt nach § 17 BSHG die Schuldnerberatungskosten über Fallpauschalen (357 bis 1.891 Euro je nach Gläubigeranzahl). Sofern ein Verbraucherinsolvenzverfahren eingeleitet wird, wird zur Abdeckung des zusätzlichen Aufwandes ein Pauschalentgelt in Höhe von 154 Euro gezahlt.</p>	<p>8 anerkannte Schuldnerberatungsstellen. Nur der Förderverein Schuldnerberatung erhält Landesmittel als Zuwendungen.</p>	<p>Gespräche wurden geführt, eine Beteiligung nicht erreicht.</p>
Hamburg	<p>Hamburgisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (HmbAGInsO) vom 8. Juli 1998 (GVBL. S.105).</p> <p>Die Schuldner- und Insolvenzberatung, die bisher vorrangig in staatlicher Trägerschaft war, wird seit Juli 2003 sukzessive von den Bezirksämtern der Stadt auf 7 private Träger (u.a. Diakonisches Werk, Verbraucherzentrale) verlagert. Bis Mitte 2006 werden die staatlichen Beratungsstellen abgebaut und die dort bisher verwendeten Mittel zur Finanzierung der Beratungsleistung bei den Privaten verwendet. Die Beratungsleistungen werden nach dem Beratungsaufwand (Anzahl der Gläubiger) und leistungsbezogen durch Fallpauschalen vergütet. Die Beratungskosten werden auf der Grundlage von § 17 BSHG vom Sozialhilfeträger übernommen. Für Sozialhilfebeziehende werden die Kosten vollständig übernommen, von Sozialhilfe bedrohte Personen erhalten die Beratung in Anlehnung an die Einkommensgrenzen nach §§ 79 BSHG abhängig von ihrem Einkommen und haben einen Eigenanteil von pauschal Euro 150 zu leisten.</p> <p>In den örtlichen Schuldnerberatungsstellen der Bezirksämter und bei den 7 privaten Trägern (anerkannte Stellen nach § 305 InsO) erfolgt die Schuldner- und Insolvenzberatung nicht getrennt. In den öffentlichen Schuldnerberatungsstellen sind derzeit noch Berater tätig. Bei den privaten Träger sind es derzeit 19 Beratungsstellen.</p> <p>Außerdem gibt es eine besondere Beratungsstelle jeweils für Bewährungsprobanden und Haftentlassene.</p> <p>Nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO sind zusätzlich zu den 7 privaten Trägern, die die Beratung nach § 17 BSHG erbringen, 5 weitere als "geeignete Stellen" anerkannt.</p> <p>HH-Mittel 2003: 3,1 Mio. Euro.</p>	<p>Öffentliche Schuldnerberatungsstellen: 8 Zahl der anerkannten Stellen: 12</p> <p>Ergebnisse im Berichtszeitraum 1.1. bis 30.6.2003*:</p> <p>InsO-Beratungsfälle (Stand: 30.6.2003): 3.020 Erledigungen: 1.234</p> <p>davon Vergleich: 80 Bescheinigung: 620 Abbrüche: 367 Sonsitige Verfahrensabschlüsse: 170</p> <p>* Aufgrund der Übertragung auf private Träger lagen die kumulierten Zahlen bis 30.9.03 nicht vor.</p>	<p>Keine</p>

Land	Rechtsgrundlagen / Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der InsO	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft																								
Hessen	<p>Hessisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung vom 18. Mai 1998 (GVBl. S. 191); Vorl. Richtlinien über die Förderung von Schuldnerberatungsstellen im Sinne der Insolvenzordnung vom 9. Dezember 1998.</p> <p>Hessen fördert Schuldnerberatungsstellen nach o.g. Richtlinie mit einem Festbetrag zur teilweisen Deckung der Personal- und Sachausgaben. Die kreisfreien Städte und Landkreise erhalten Zuwendungen des Landes, gestaffelt nach der jeweiligen Einwohnerzahl, wie folgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>unter 200.000 Einw.</td> <td>für eine BS</td> <td>rd. 66.468 Euro</td> </tr> <tr> <td>ab 200.000 Einw.</td> <td>für eine BS</td> <td>rd. 74.134 Euro</td> </tr> <tr> <td>ab 300.000 Einw.</td> <td>für zwei BS</td> <td>bis zu 132.936 Euro</td> </tr> <tr> <td>ab 600.000 Einw.</td> <td>für drei BS</td> <td>bis zu 199.404 Euro</td> </tr> </table> <p>Die Städte und Landkreise können diese Mittel auf verschiedene anerkannte Beratungsstellen (kommunale und freigemeinnützige Träger) aufteilen.</p> <p>HH-Mittel 2001: 4,1 Mio. DM; HH-Mittel 2002: 2.096.000 Euro; HH-Mittel 2003: 2.096.000 Euro. Für 2004 sind keine Landesmittel vorgesehen.</p>	unter 200.000 Einw.	für eine BS	rd. 66.468 Euro	ab 200.000 Einw.	für eine BS	rd. 74.134 Euro	ab 300.000 Einw.	für zwei BS	bis zu 132.936 Euro	ab 600.000 Einw.	für drei BS	bis zu 199.404 Euro	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 54 Zahl der geförderten Stellen: ca. 30</p> <p>2002 (01.01. – 31.12.2002) wurden erstmals Daten bei den Beratungsstellen abgefragt:</p> <p>Kurzberatungsfälle (1 bis 2 Beratungskontakte) insgesamt: 18.885 Laufende Beratungsfälle (ab 3 Beratungskontakten) insgesamt: 11.250 Außergerichtliche Regulierung insgesamt: 5.655 Erfolgreich: 19% Schwebend: 43% Geschleitet: 38% Beantragte InsO-Verfahren insgesamt: 1.818 Eröffnete InsO-Verfahren insgesamt: 1.405</p>	<p>Bisher keine Beteiligung der Kreditwirtschaft.</p>												
unter 200.000 Einw.	für eine BS	rd. 66.468 Euro																									
ab 200.000 Einw.	für eine BS	rd. 74.134 Euro																									
ab 300.000 Einw.	für zwei BS	bis zu 132.936 Euro																									
ab 600.000 Einw.	für drei BS	bis zu 199.404 Euro																									
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (Insolvenzordnungsausführungsgesetz – InsO AG M-V) vom 17. November 1999, Verordnung über die Anerkennung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Insolvenzanerkennungsverordnung InsAnerkVO M-V) vom 24. August 2000, Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 5. November 2001.</p> <p>Land fördert nach o.g. Richtlinie anerkannte Stellen i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nach einem maximalen Förderschlüssel von 1:25.000 bis zu 45% der zwendungsfähigen Personalausgaben (Beratungskraft bis VG, IVb BAT-O, 0,25 Verwaltungskraft pro Beratungskraft bis VG, VII BAT-O), 6.136 Euro Sachausgaben pro Beratungskraft, zusätzlich 3.068 Euro, wenn keine Verwaltungskraft eingesetzt wird.</p> <p>Haushalt 2001: 1,5 Mio. Euro Haushalt 2002: 1,7 Mio. Euro Haushalt 2003: 1,6 Mio. Euro</p>	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 30 Zahl der geförderten Stellen: 29</p> <p>Ergebnisse 2001:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aktenkundige Fälle insgesamt:</td> <td>14.624</td> </tr> <tr> <td>Außergerichtliche Einigungsversuche:</td> <td>478</td> </tr> <tr> <td>Erfolgreiche Einigungsversuche:</td> <td>112</td> </tr> <tr> <td>Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens:</td> <td>220</td> </tr> <tr> <td>Eröffnete Verfahren:</td> <td>140</td> </tr> <tr> <td>Restschuldbefreiungen:</td> <td>102</td> </tr> </table> <p>Ergebnisse 2002:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aktenkundige Fälle insgesamt:</td> <td>15.902</td> </tr> <tr> <td>Außergerichtliche Einigungsversuche:</td> <td>678</td> </tr> <tr> <td>Erfolgreiche Einigungsversuche:</td> <td>128</td> </tr> <tr> <td>Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens:</td> <td>340</td> </tr> <tr> <td>Eröffnete Verfahren:</td> <td>324</td> </tr> <tr> <td>Restschuldbefreiungen:</td> <td>56</td> </tr> </table>	Aktenkundige Fälle insgesamt:	14.624	Außergerichtliche Einigungsversuche:	478	Erfolgreiche Einigungsversuche:	112	Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens:	220	Eröffnete Verfahren:	140	Restschuldbefreiungen:	102	Aktenkundige Fälle insgesamt:	15.902	Außergerichtliche Einigungsversuche:	678	Erfolgreiche Einigungsversuche:	128	Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens:	340	Eröffnete Verfahren:	324	Restschuldbefreiungen:	56	<p>Gespräche wurden mit Sparkassen usw. geführt. Unterstützt werden Software und Fortbildung. Schwerin, Stralsund und Rostock, Güstrow und Ludwigslust führen laufende Gespräche mit der Kreditwirtschaft (Runde Tische).</p>
Aktenkundige Fälle insgesamt:	14.624																										
Außergerichtliche Einigungsversuche:	478																										
Erfolgreiche Einigungsversuche:	112																										
Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens:	220																										
Eröffnete Verfahren:	140																										
Restschuldbefreiungen:	102																										
Aktenkundige Fälle insgesamt:	15.902																										
Außergerichtliche Einigungsversuche:	678																										
Erfolgreiche Einigungsversuche:	128																										
Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens:	340																										
Eröffnete Verfahren:	324																										
Restschuldbefreiungen:	56																										

Land	Rechtsgrundlagen / Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der InSO	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft															
Niedersachsen	<p>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Änderung anderer Gesetze) vom 17. Dez. 1998 (Nds. GVBl. 1998, S. 710ff).</p> <p>Land fördert schon bisher (1/3 der Personalkosten) die soziale SB³, Förderrichtlinien bis 31.12.2004 begrenzt. Förderaussage rechtsverbindl. im AGInSO: Schuldnerberatungsstellen erhalten Fallpauschalen i.H. der Gebühren nach BRAGO:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gläubigerzahl</th> <th>Vergleich</th> <th>Bescheinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-5</td> <td>346 Euro</td> <td>244 Euro</td> </tr> <tr> <td>6-10</td> <td>458 Euro</td> <td>356 Euro</td> </tr> <tr> <td>11-15</td> <td>570 Euro</td> <td>468 Euro</td> </tr> <tr> <td>mehr als 15</td> <td>682 Euro</td> <td>580 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>An Stelle der in den vorstehenden Vergütungssätzen enthaltenen Auslagenpauschale in Höhe von 20 Euro können auch die tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen geltend gemacht werden. Der Vergütungsanspruch für eine isolierte Beratung der Schuldnerin oder des Schuldners über die Erfolgsaussichten, eine Schuldenbereinigung im Sinne des Neunten Teils der Insolvenzordnung zu durchlaufen, beträgt 46 Euro.</p> <p>Der Haushaltsansatz für die Aufwendungen für die Beratungsvergütung der geeigneten Stellen sowie die Gebühren für Rechtsanwältin nach dem Beratungshilfegesetz für die Tätigkeit im Bereich der außergerichtlichen Insolvenzberatung beläuft sich für 2002 auf 1 Mio. Euro und für 2003 auf 1,2 Mio. Euro (2. Nachtragshaushalt). Durch Übertragung von Ausgaberesten aus 2002 und Zuweisung von überplanmäßigen Ausgaben stehen im Jahr 2003 rd. 1,64 Mio. Euro zur Verfügung.</p>	Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung	1-5	346 Euro	244 Euro	6-10	458 Euro	356 Euro	11-15	570 Euro	468 Euro	mehr als 15	682 Euro	580 Euro	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 121</p> <p>Ergebnisse 2002: 3.496 Beratungen: 1.968 Bescheinigungen: 454 Vergleiche:</p> <p>Die Landesförderung der allgemeinen Schuldnerberatung beläuft sich nach dem Haushaltsplan 2002/2003 auf jährlich 358.000 Euro.</p> <p>Im Rahmen der Förderung der allgemeinen Schuldnerberatung wurden mit den Landesmitteln in Höhe von 358.000 Euro und dem Förderbetrag des Nieders. Sparkassen- und Giroverbandes in Höhe von 511.292 Euro im Haushaltsjahr 2002 79 Schuldnerberatungsstellen und im Haushaltsjahr 2003 bisher ebenfalls 79 Schuldnerberatungsstellen (Stand: September 2003) gefördert.</p>	<p>Vereinbarung v. 28.2.2003 zwischen dem Land Niedersachsen und dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband über die freiwillige Unterstützung der allgemeinen sozialen Schuldnerberatung für das Haushaltsjahr 2003 in Höhe von 511.292 Euro (Beteiligung 2002: ebenfalls 511.292 Euro).</p>
Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung																
1-5	346 Euro	244 Euro																
6-10	458 Euro	356 Euro																
11-15	570 Euro	468 Euro																
mehr als 15	682 Euro	580 Euro																

³ SB = Schuldnerberatung

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der InsO	Rechtsgrundlagen /	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft
Nordrhein-Westfalen	Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 23. Juni 1998 (SGV NW 316). Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 22.1.1999 (SMBL NW 316): ab 1.1.99 pro zusätzl. Mitarbeiter 90.000 DM (46.020 Euro) für insgesamt 110 Stellen. HH-Mittel 1999: 8 Mio. DM, 2000: 8 Mio. DM, 2001: 9,9 Mio. DM; HH-Mittel 2002: 5,061 Mio. Euro; 2003: 5,061 Mio. Euro.		Zahl der anerkannten Stellen 2002: 198 Zahl der geförderten Stellen 2001: 140 Keine Förderung der (2002: 13) gewerblichen Beratungsstellen. Ergebnisse 2002: Beratungsfälle insgesamt 141.497, davon 43.551 Schuldnerberatung und 21.798 InsO-Beratung; Neufälle InsO 12.081; 2.322 außergerichtl. Einigungen, 6.083 Bescheinigungen über das Scheitern; in 1.844 Fällen wurde der außergerichtliche Einigungsversuch ohne Ergebnis abgebrochen.	(SpKG sieht Unterstützung vor.) Sparkassen und Giroverbände fördern nach schriftl. Vereinbarung mit den Kommunalen Verbänden 3 Jahre kommunale Stellen mit jährlich 5 Mio. DM (1998-2000). Diese Vereinbarung wurde unbefristet verlängert.
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 216); Landesverordnung über die Förderung geeigneter Stellen im Insolvenzverfahren vom 10. Januar 1999 (GVBl. 1999, S.27). Gesetzliche Förderung (im Rahmen der verfügbaren HH-Mittel), Festbetrag bis zu 24.542 Euro je Fachpersonalstelle Voraus.: Mindestbesetzung der Stelle (eine volle Planstelle – Ausnahmen möglich). HH-Mittel 1999: 4 Mio. DM HH-Mittel 2000: 4 Mio. DM HH-Mittel 2001: 4 Mio. DM HH-Mittel 2002: 1.964.000 Euro HH-Mittel 2003: 1.900.000 Euro		Anerkante Beratungseinrichtungen: 55 Geförderte Einrichtungen: 51, davon 6 Beratungsstellen in der Suchtkrankenhilfe, Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung Schuldnerfachberatungszentrum mit 2,5 Vollzeitstellen an der Universität Mainz.	Sparkassen sind gesetzlich zur fin. Förderung verpflichtet. Der Umfang ist gesetzlich nicht bestimmt. Derzeit erfolgt die Förderung im Umfang von ca. 1 Mio. Euro jährlich.
Saarland	Gesetz über die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1408 zur Anpassung und Bereinigung von Landesrecht – 6. RBG) vom 24. Juli 1998 (Amtsbl. S. 518); Verordnung über die Förderung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren vom 8. Dezember 1998 (Amtsbl. S. 1260). Förderung einer halben Fachkraft pro 100.000 Einwohner Personal- und Sachkostenzuschuss 27.364 Euro (26248 Euro PK dynamisiert). HH-Mittel 1999: 600.000 DM; 2000: 620.000 DM; HH-Mittel 2001: 640.000 DM; 2002 bis 2005: 337.500 Euro. Für 2003 - 2005 ist beabsichtigt, Haushaltsmittel in gleicher Höhe wie in 2002 (plus Dynamisierungsaufschlag wegen Tarifaabschluss) in den Haushalt zur Förderung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen einzustellen.		Anerkennung sowie Aufnahme in ein Verzeichnis erfolgt im Benehmen mit den Landkreisen und dem Stadtverband Saarbrücken; 12 Beratungsstellen sind anerkannt, 10 werden gefördert. Ergebnisse 2002: 3008 Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsfälle. Keine gewerblichen Beratungsstellen zugelassen.	Gespräche führten zu folgendem Ergebnis: Keine Fondslösung und keine grundsätzliche Finanzierung der Beratungsstellen, aber projektorientierte "Finanzierung" durch Sparkassen- und Giroverband, wie z.B. Finanzierung von Fachveranstaltungen und Fachliteratur.

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der InSO	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft																																		
Sachsen	<p>1. Verbraucherinsolvenzberatung Sächsisches Ausführungsgesetz zu § 305 der Insolvenzordnung (SächsInsOAG) vom 10. Dez. 1998 (SächsGVBl. S. 662), geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 95); Verordnung des Sächs. Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Pauschalvergütung nach § 5 SächsInsOAG (SächsInsOAGVVO) vom 6. März 2001 (SächsGVBl. S. 147); Verwaltungsvorschrift des Sächs. Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zum Sächs. Ausführungsgesetz zu § 305 Insolvenzordnung (VwV SächsInsOAG) vom 25. Jan. 1999, zuletzt geändert durch VwV vom 27. Dezember 2002.</p> <p>Anerkannten geeigneten Stellen werden für ab 1.10.2000 begonnene Fälle folgende Fallpauschalen gezahlt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gläubigerzahl</th> <th>Vergleich</th> <th>Bescheinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>294 Euro</td> <td>243 Euro</td> </tr> <tr> <td>2-4</td> <td>440 Euro</td> <td>389 Euro</td> </tr> <tr> <td>5-9</td> <td>624 Euro</td> <td>573 Euro</td> </tr> <tr> <td>10-14</td> <td>777 Euro</td> <td>726 Euro</td> </tr> <tr> <td>mehr als 14</td> <td>982 Euro</td> <td>931 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>HH-Mittel für InSO: Ist 1999: 77,8 TDM (zzgl. 116 TDM für PC-Technik); Ist 2000: 138,9 TDM; Ist 2001: 352,9 TDM; Ist 2002: 455,9 Tsd. Euro; Plan 2003: 650 Tsd. Euro.</p> <p>2. Landesförderung der allgemeinen Schuldnerberatung</p> <p>Wegen Umstellung der Förderung auf Fallpauschalen mit Wirkung zum 01.01.2004 werden die Rechtsgrundlagen z.Zt. entsprechend geändert.</p> <p>Folgende Höhen der Fallpauschalen sind ab 01.01.2004 vorgesehen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Zahl der Gläubiger</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fallpauschale bei erfolgreicher außergerichtlicher Einigung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fallpauschale bei gescheiterter außergerichtlicher Einigung nach Erteilung der Bescheinigung gemäß § 305 InsO</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gläubigerzahl</td> <td>Vergleich</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>565 Euro</td> </tr> <tr> <td>2 bis 5</td> <td>627 Euro</td> </tr> <tr> <td>6 bis 10</td> <td>689 Euro</td> </tr> <tr> <td>über 11</td> <td>751 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die soziale Schuldnerberatung wird nicht gefördert.</p> <p>HH-Mittel 2003: insg. 1,147 Mio. Euro HH-Mittel 2004: geplant insgesamt: 608.455 Euro</p>	Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung	1	294 Euro	243 Euro	2-4	440 Euro	389 Euro	5-9	624 Euro	573 Euro	10-14	777 Euro	726 Euro	mehr als 14	982 Euro	931 Euro	Zahl der Gläubiger		Fallpauschale bei erfolgreicher außergerichtlicher Einigung		Fallpauschale bei gescheiterter außergerichtlicher Einigung nach Erteilung der Bescheinigung gemäß § 305 InsO		Gläubigerzahl	Vergleich	1	565 Euro	2 bis 5	627 Euro	6 bis 10	689 Euro	über 11	751 Euro	<p>Sonstiges</p> <p>1. Verbraucherinsolvenzberatung Zahl der anerkannten geeigneten Stellen: 49 zzgl. 7 Nebenstellen (Adressen unter: www.sachsen.de/gerichtstafel, dann weiter unter "Insolvenzen" und "Verbraucherinsolvenz-Beratungsstellen").</p> <p>Ergebnisse: 1999: 316 abgeschlossene außergerichtliche Einigungsversuche (AEV) unter Mitwirkung geeigneter Stellen; davon rund 23% erfolgreich (Vergleiche) 2000: rund 375 AEV, davon rund 25% erfolgreich (Vergleiche) 2001: 370 AEV, davon rund 16% erfolgreich (Vergleiche) 2002: 765 AEV, davon 13% erfolgreich bis 1.9.2003: 845 AEV, davon 11% erfolgreich</p>	Keine
Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung																																			
1	294 Euro	243 Euro																																			
2-4	440 Euro	389 Euro																																			
5-9	624 Euro	573 Euro																																			
10-14	777 Euro	726 Euro																																			
mehr als 14	982 Euro	931 Euro																																			
Zahl der Gläubiger																																					
Fallpauschale bei erfolgreicher außergerichtlicher Einigung																																					
Fallpauschale bei gescheiterter außergerichtlicher Einigung nach Erteilung der Bescheinigung gemäß § 305 InsO																																					
Gläubigerzahl	Vergleich																																				
1	565 Euro																																				
2 bis 5	627 Euro																																				
6 bis 10	689 Euro																																				
über 11	751 Euro																																				
Sachsen-Anhalt	<p>Fachberaterschlüssel: 1:57.000 Einw.; Zahl der anerkannten Stellen: 32; Zahl der geförderten Stellen: 29 (davon 7 Außenstellen).</p> <p>Ergebnisse 2002: Fälle insgesamt 9.516 Fälle nach InSO 2.311 davon außergerichtliche Einigung 938 Fälle nach § 17 BSHG: 5.730 Sonstige: 1.475</p>	<p>Gespräche darüber sollen aufgenommen werden.</p>																																			

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der InsO	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft
Schleswig-Holstein	<p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 11. Dezember 1998 (GVOBi. Schl.-H. S.370)</p> <p>Eine neue Richtlinie zur Förderung der anerkannten geeigneten Stellen ist in Vorbereitung. Allg. Schuldnerberatung wird durch das Land nicht direkt gefördert.</p> <p>HH-Mittel 2000: 1,20 Mio. Euro; HH-Mittel 2001: 1,56 Mio. Euro; HH-Mittel 2002: 2,05 Mio. Euro; HH-Mittel 2003: 2,25 Mio. Euro, davon 200 Tsd. Euro für Prävention. Nach derzeitigem Stand der HH-Verhandlungen voraussichtlich HH-Mittel 2004: 3,25 Mio. Euro, davon 500 Tsd. Euro für Prävention; HH-Mittel 2005: 3,50 Mio. Euro, davon 500 Tsd. Euro für Prävention.</p>	<p>Derzeit sind 37 Beratungsstellen anerkannt und werden gefördert. Derzeit sind mehrere Anträge von gewerblichen Stellen anhängig.</p>	<p>Sparkassen- und Giroverband zahlt freiwillige Unterstützung i.H.v. jährl. 350 Tsd. Euro direkt an die geeigneten Stellen. Bankenverbände lehnen vergleichbare Beteiligung ab. Für ein Präventionsprojekt in der Landeshauptstadt Kiel konnten mehrere Sponsoren aus Mittelstand und Wirtschaft gewonnen werden.</p>
Thüringen	<p>Thüringer Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInsO) vom 29. September 1998 (GVBL. S. 287); Grundsätze für die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbrauchersolvenzverfahren auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInsO) vom 29. September 1998. Änderung und Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Freistaat Thüringen vom 1. Juli 2003.</p> <p>Land hat seit 1997 Schuldnerberatung gefördert, seit 1999 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung; Förderrichtlinien ab 1.7.2003: bis zu 20.500 Euro für vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkraft, Sach- und Verwaltungsausgabepauschale, die jährlich festgesetzt wird (2003: durchschnittlich 9.200 Euro pro VbE Beratungsfachkraft); max. Sach- und Verwaltungsausgabenzuschuss 21.400 Euro pro Beratungsstelle; Förderung auf 1 Beratungsstelle pro Kreis begrenzt. Land fördert außerdem bis zu 90.000 Euro Personalausgaben für eine Fachberatungsstelle (Jurist + Sozialpädagoge für juristische Beratung, Fortbildung und Prävention), 5.100 Euro Sachkosten und 2.560 Euro Verwaltungspauschale jährlich (ab dem 1.9.2003).</p> <p>HH-Ansatz 2003: 1,41 Mio. Euro; 2004: 1,41 Mio. Euro.</p>	<p>Fachberaterschlüssel 1:50.000 für Schuldnerberatung und InsO; Zahl der anerkannten Stellen: 27; Zahl der geförderten Stellen: 24; Qualifikationsanforderungen sollen demnächst durch Verordnung geregelt werden.</p>	<p>Im Rahmen eines Praxisprojektes zur Schuldenprävention in Thüringer Schulen wurde modellhaft die Einrichtung eines runden Tisches mit Vertretern der Kreditwirtschaft, des Einzelhandels und Schuldnerberatungsträgern erprobt. Die Unterstützung von Seiten der Kreditwirtschaft erfolgt am Modellstandort im Rahmen von Präventionsprojekten in Schulen. Mit der Fortführung des Modells in einer Fachberatungsstelle soll versucht werden, die Erfahrungen in der Stadt Jena in andere Regionen Thüringens zu übertragen.</p>

Jahresübersicht 2003

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken *themen*, *gerichtsentscheidungen*, *berichte* und *arbeitsmaterialien* in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des BAG-inAs ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.

themen

Forderungen aus Steuerhinterziehung nicht mehr restschuldbefreiungsfähig?

Claus Richter, Assessor, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung e.V. Berlin
(Heft 1/2003, S. 34 f.)

Mit der Grundsicherung gegen verdeckte Armut

Albrecht Brühl, Professor für Sozial-, Straf- und Verfahrensrecht im Fachbereich Sozialpädagogik an der Fachhochschule Darmstadt
(Heft 1/2003, S. 35ff)

Beratung von (ehemals) Selbstständigen in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Für den AK InsO: Klaus Hofmeister und Michael Weinhold
(Heft 1/2003, S. 38ff)

Stellungnahme des AK DÜNeMe zu Berufsbild SB und Rahmenordnung

Ronald Dingerkus, Schuldnerberatung beim SKFM Erkrath
(Heft 1/2003, S. 43)

Qualitätssicherung

Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg
(Heft 1/2003, S. 44ff)

Finanzierung der Schuldnerberatung

AK Finanzierung der AG SBV: Werner Just, Ute König, Marius Stark
(Heft 2/2003, S. 24ft)

Kostenbeteiligung von Schuldnern in der Schuldnerberatung - Teil 1

Siegfried Jürgensen, Schuldnerberatungsstelle „Lichtblick“ im Diakoniewerk „Neues Ufer“ gGmbH
(Heft 2/2003, S. 34ff)

Helfer für alle Lebenslagen? Vermittler zwischen Schuldner und Gläubiger? InsO-Abwickler?

Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg
(Heft 2/2003, S. 42ft)

BeratungsAnfang

Christiane Saur, Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
(Heft 2/2003, S. 45ft)

Job Center - die lokalen Zentren für Integration in Beschäftigung

Dr. Helga Hackenberg, Bertelsmann Stiftung
(Heft 2/2003, S. 49 f.)

Die Umgestaltung des Einigungsversuchs und weitere Änderungen im Insolvenzverfahren natürlicher Personen durch den Diskussionsentwurf InsO-Änderung 2003

Guido Stephan, Richter am AG Darmstadt, z.Zt. Referent im Bundesministerium der Justiz
(Heft 3/2003, S. 26ff)

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des BMJ (DisKE) „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze“ vom 17. April 2003

Erstellt vom Arbeitskreis Insolvenzordnung (AK InsO) der AG SBV
(Heft 3/2003, S. 34ff)

Anmerkungen zur vorliegenden InsO -Novelle

Thomas Zipf, Schuldnerberatung der Stadt Darmstadt
(Heft 3/2003, S. 38ff)

Kostenbeteiligung von Schuldnern in der Schuldnerberatung - Teil 2

Siegfried Jürgensen, Schuldnerberatungsstelle „Lichtblick“ im Diakoniewerk „Neues Ufer“ gGmbH
(Heft 3/2003, S. 41ff)

Gewerbeausübung und Insolvenzverfahren

Stefan Hattwig, Assessor, Schuldner- und Insolvenzberater, Julateg Finsolv Marzahn/Hellersdorf e.V., Berlin
(Heft 3/2003, S. 48ff)

Entwarnung bei privater Überschuldung? - Stellungnahme zur SCHUFA-Studie „Schuldenkompass 2003“

Prof. Dr. Udo Reifner, Institut für Finanzdienstleistungen (iff) e.V., Hamburg
(Heft 4/2003, S. 22B)

Regelungsbedarf einer gesetzlichen Neuverankerung der sozialen Schuldnerberatung

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal
(Heft 4/2003, S. 33ft)

Zur Notwendigkeit der gesetzlichen Absicherung der sozialen Schuldnerberatung

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände
(Heft 4/2003, S. 41 f.)

Streichung der Zuschüsse für die hessischen Schuldnerberatungsstellen

Offener Brief an die hessische Sozialministerin Silke Lautenschläger vom 24.09.2003
(Heft 4/2003, S. 43ff)

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Zukunftssicherungsgesetz (ZSG)

Thomas Zipf, LAG-SB Hessen
(Heft 4/2003, S. 46ft)

Abschied von der sozialen Schuldnerberatung?

Thomas Zipf, Schuldnerberatung der Stadt Darmstadt
(Heft 4/2003, S. 48ft)

gerichtsentscheidungen

Heft 1/2003, S. 101T- zusammengestellt von Klaus Ilo, fischer. Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München - Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Claus Richter, Lande.s.arbeit.sz.enteinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.11

Kontogutschriften dürfen am Geldautomaten erst bei Verfügbarkeit angezeigt werden

BGH, Urteil v. 27.06.2002 - 1 ZR 86/00

Befugnisse des Reisebüros bei Insolvenz des Reiseveranstalters

BGH, Urteil v. 10.12.2002 - X ZR 193/99

Abwicklung widerrufenen Realkreditverträge

BGH, Urteil v. 12.11.2002 - XI ZR 47/01 in ZVI 12/2002, S. 430ff

Aus Widerrufbarkeit eines Realkreditvertrages folgt nicht Unwirksamkeit des damit finanzierten Grundstücksgeschäftes - grundsätzlich keine verbundenen Geschäfte

BGH, Urteil v. 10.09.2002 - XI ZR 151/99 in ZVI 12/2002, S. 455 f.

Wirksamkeit eines mit Vergleichswohnungen begründeten Mieterhöhungsverlangens

BGH, Urteile v. 18.12.2002 - VIII ZR 72/02 und VIII ZR 141/02

Arbeitsloser muss Umzug unverzüglich melden

BSG, Urteil v. 20.06.2001 - B 11 AL 10/01 R in NJW 2/2002, S. 160

Abmahnung wegen nicht angezeigter Nebentätigkeit

BAG, Urteil v. 11.12.2001 - 9 AZR 464/99 in NZA 2002, S. 965

Keine Rundfunkgebührenbefreiung für Arbeitslosencafé

VG Mainz, Urteil v. 17.09.2002 - 4 K 456/02.MZ

Zündelnde Kinder zivilrechtlich haftbar

OLG Köln, Urteil v. 18.09.2002 - U 820/02

Aufhebung einer Kontopfändung gem. § 765a ZPO bei Sozialleistungsbezug

LG Berlin, Beschluss v. 13.12.2002 - 81 T 1204/02

Anspruch auf Titelherausgabe und Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen Sittenwidrigkeit

AG Speyer, Urteil v. 30.10.2002 - 32 C 349/02

Regelinsolvenzverfahren bei Beteiligung an Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GhR)

AG Köln, Beschluss v. 21.03.2002 - 72 IN 494 in NZI 5/2002, S. 265 f.

Überleitung ins Regelinsolvenzverfahren des Verbraucherinsolvenzantrages eines Ex-Selbstständigen

BGH, Beschluss v. 12.09.2002 - IX ZB 147/02 in ZVI 10/2002, S. 360

Keine Anwendung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für selbstständigen Zahnarzt mit kleiner Praxis

BGH, Beschluss v. 14.11.2002 - IX ZB 152/02 in ZVI 12/2002, S. 449 f.

Bei Ablehnung der Verfahrenskostenstundung keine Prozesskostenhilfe im Beschwerdeverfahren

LG Bochum, Beschluss v. 22.10.2002 - 10 T 128/02 in ZVI 12/2002, S. 470 f.

Festsetzung von Ratenzahlungen bei Stundung der Insolvenzkosten unzulässig

LG Erfurt, Beschluss v. 04.12.2002 - 7 T 519/02 in ZInsO 1/2003, S. 40 f.

Stundung der Verfahrenskosten, wenn Einmalzahlung aus pfändbarem Einkommen nicht möglich

LG Essen, Beschluss v. 23.08.2002 - 5 T 77/02 in Zins() 21/2002, S. 1039

Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf 5 Jahre nur bei Verfahrenseröffnung vor dem 01.12.2001

LG Oldenburg, Beschluss v. 14.11.2002 - 6 T 1091/02 in ZVI 11/2002, S. 423,

LG München I, Beschluss v. 11.11.2002 - 14 T 19752/02 in ZVI 11/2002, S. 424

Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auch bei Verfahrenseröffnung nach dem 01.12.2001

LG Frankfurt/M., Beschluss v. 14.10.2002 - 2/9 T 400/02 in ZVI 11/2002, S. 424 f. = Zins() 21/2002, S. 1039 f.

Nullplan kein Hindernis für Restschuldbefreiung

OLG Stuttgart, Beschluss v. 28.03.2002 - 8 W 560/01 in ZIns0 17/2002, S. 836 f

Verbindlichkeit aus Steuerhinterziehung als von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung

AG Siegen, Beschluss v. 24.09.2002 - 25 IN 203/01 in NZI 1/2003, S. 43

Insolvenzstraftaten und Restschuldbefreiung

LG Düsseldorf, Beschluss v. 02.09.2002 - 25 T 144-145/02 in NZI 12/2002, S. 674 = Zins() 24/2002, S. 1194 f.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Insolvenzstraftaten

BGH, Beschluss v. 18.12.2002 - IX ZB 121/02 in ZVI 1/2002, S. 34ff

Forderung aus unerlaubter Handlung kein Versagungsgrund gern. § 290 Ins0

LG Oldenburg, Beschluss v. 12.09.2002 - 6 T 721/02 in ZVI 11/2002, S. 426 f. = Zins() 22/2002, S. 1095 f.

Nichtige Erklärung des Schuldners gern. § 294 Abs. 2 Ins0 kein Versagungsgrund gern. § 290 Abs. 1 Ins0

AG Potsdam, Beschluss v. 20.12.2002 - 35 IK 138/01 in Zins() 2/2003, S. 96

Versagungsgrund wegen Nichtangabe eines Gläubigers, bei dem Schulden als Mitdarlehensnehmer bestehen

AG Göttingen, Beschluss v. 18.12.2002 - 74 IK 107/01 in Zins() 1/2003, S. 41

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtabgabe der Steuererklärung in den letzten 3 Jahren vor dem Insolvenzantrag

LG Traunstein, Beschluss v. 25.10.2002 - 4 T 1320/02 in ZVI 12/2002, S. 473 f.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verstoßes gegen Erwerbsobliegenheit infolge unterlassener Bewerbungen

LG Kiel, Beschluss v. 15.07.2002 - 13 T 178/01 in ZVI 12/2002, S. 474 f.

Eigenantrag als Voraussetzung für Restschuldbefreiung auch bei Verfahrenseröffnung vor 01.12.2002

LG Dresden, Beschluss v. 12.11.2002 - 5 T 0325/02 in ZVI 12/2002, S. 472 f. = Zins() 1/2003, S. 39 f.

Keine Beordnung eines Rechtsanwalts im Regelinsolvenzverfahren für Erstellung eines Insolvenzplans

LG Bochum, Beschluss v. 30.12.2002 - 10 T 64/02 in Zins() 2/2003, S. 89ff

Fehlende Deutschkenntnisse zur Beordnung eines Rechtsanwaltes im Eröffnungsverfahren allein nicht ausreichend

LG Bochum, Beschluss v. 30.12.2002 - 10 T 33/02 in ZVI 1/2003, S. 23ff = Zins() 2/2002, S. 91ff

BVerfG: Vorlagen des AG München zur Verfassungswidrigkeit der Restschuldbefreiung sind unzulässig

BVerfG, Beschluss v. 03.02.2003 - 1 BvL 11/02, 1 BvL 13/02 und 1 BvL 16/02

Heft 2/2003, S. zusammengestellt von Klaus Habneister, Schuldnerberatung für Sozialreferat der Landeshauptstadt München - Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.

Unwirksamkeit eines formularmäßigen Ausschlusses der Einrede der Aufrechenbarkeit

BGH, Beschluss v. 16.01.2003 - IX ZR 171/00

Pfändung und Überweisung der zukünftigen Ansprüche auf Rentenzahlungen der BfA eines 47 Jahre alten Schuldners

BGH, Beschluss v. 21.11.2002 - IX ZB 85/02 in ZVI 3/2003, S. 110ff

Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten beim Pfändungsfreibetrag nur in Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages

LG Leipzig, Beschluss v. 08.04.2002 - 14 T 985/02 in InVo 8/2002, S. 343 f.

Höhe des pfändungsfreien Arbeitseinkommens bei Pfändung wegen Forderung aus unerlaubter Handlung

LG Karlsruhe, Beschluss v. 18.04.2002 - 1 T 128/02 in InVo 8/2002, S. 345 f.

Aufhebung einer Kontopfändung bei Berufstätigkeit der Schuldnerin

LG Berlin, Beschluss v. 03.01.2003 - 81 T 1112/02

Verwirkung eines titulierten Darlehensrückzahlungsanspruches gegen Mitdarlehensnehmerin

OLG Frankfurt/M., Beschluss v. 08.10.2002 - 13 W 54/02

Zurückgewinnungshilfe für geschädigte einer Vermögensstraftat

LG Kempten, Beschluss v. 13.01.2003 - 1 KLS 329 .1s 1516/02 in ZVI 2/2003, S. 66 f.

Unterhaltsschuldner kann auf Verbraucherinsolvenzverfahren verwiesen werden - keine Berücksichtigung bestehender Schulden bei Berechnung des Kindesunterhalts

OLG Dresden, Urteil v. 10.01.2003 - 10 VF 684/02 in ZVI 3/2003, S. 1131f

Nachvollziehbare Darstellung der Finanzlage des Schuldners im Eröffnungsantrag

BGH, Beschluss v. 12.12.2002 - IX ZB 426/02 in ZVI 23/2003, S. 64ff

Schriftliches Verfahren im Regelinsolvenzverfahren natürlicher Personen möglich

AG Göttingen, Beschluss v. 02.12.2002 - 74 IN 32/2 in ZVI 2/2003, S. 79

Ablehnung der Verfahrenskostenstundung wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des § 290 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Ins^o

LG München I, Beschluss v. 21.02.2003 - 14 T 2121/02 in ZVI 4/2003

Kein Regelinsolvenzverfahren bei Beitragsforderungen für Winterbaugeld

AG Charlottenbura, Beschluss v. 14.02.2003

Keine Vertretungsbefugnis für Schuldnerberater im Verbraucherinsolvenzverfahren

AG Duisburg, Beschluss v. 02.12.2002 - 62 1K 61/00 in ZVI 3/2003, S. 123ff

Keine Versagung wegen möglicherweise unzutreffender Berufsbezeichnung

AG Rosenheim, Beschluss v. 14.11.2002 - IK 82/02 in Zins() 6/2003, S. 291

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtangabe eines Gläubigers durch Verfahrensbevollmächtigten

AG Göttingen, Beschluss v. 13.11.2002 - 74 IK 38/00 in ZVI 2/2003, S. 88 f.

Konkrete Normenkontrolle gegen die Restschuldbefreiung vom BVerfG zurückgewiesen

BVerfG, Beschluss v. 03.02.2003 - 1 BvL II, 12, 13, 16, 17/02

Heft 3/2003, S. _____ zusammengestellt von Klaus Hojineister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München - Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.

Minderung der Wohnungsmiete nach neuem Mietrecht

BG11, Urteil v. 16.06.2003 - VIII ZR 274/02

Fortgeltung von Kündigungsfristen in Wohnungsmietverträgen nach dem In-Kraft-Treten der Mietrechtsreform

BGI I, Urteile v. 18.06.2003 - VIII ZR 240/02; VIII ZR 324/02; VIII ZR 339/02; VIII ZR 355/02

Haftbefehl wegen Nichterscheinens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung: Keine Aufhebung trotz nachträglicher Zahlungsbereitschaft

LG Frankfurt/M., Beschluss v. 03.04.2002 - 2/9 T 104/2002 in DGVZ 3/2003, S. 41

Erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bei Auflösung des Bankkontos

LG Göttingen, Beschluss v. 23.12.2002 - 5 T 247/2002 in DGVZ 3/2003, S. 41 f.

Eidesstattliche Versicherung: Verpflichtung zur Abgabe von Personen, die den Schuldner unterstützen

AG Ellwangen, Beschluss v. 14.01.2003 - M 1359/01 in DGVZ 4/2003, S. 57

Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und unzumutbare Härte i.S.d. § 765a ZPO

LG Dresden, Beschluss v. 27.01.2003 - ZT 29/2003 in DGVZ 4/2003, S. 57

Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für Nachbesserung einer vor der Finanzbehörde abgegebenen eidesstattlichen Versicherung auf Grund eines zivilrechtlichen Schuldtitels

LG Stuttgart, Beschluss v. 30.04.2002 - 10 T 117/2002 in DGVZ 4/2003, S. 58 f.

Keine Zwangsräumung der Wohnung auf Grund Anerkennung in notarieller Urkunde

AG Detmold, Beschluss v. 17.02.2003 - 9 M 298/2003 in DGVZ 4/2003, S. 60

Änderung des Pfändungsfreibetrages: Berücksichtigung von Personen, denen der Schuldner nicht auf Grund Gesetzes, sondern auf Grund zivilrechtlicher Verpflichtungserklärung Unterhalt schuldet

LG Limburg, Beschluss v. 18.09.2002 - 7 T 154/02 in InVo 7/2003, S. 295

Anordnung des Vollstreckungsgerichts zur Änderung der Steuerklasse des Schuldners

LG Münster, Beschluss v. 20.01.2003 - 5 T 1191/02 in RPflegler 5/2003, S. 254 f.

Pfändung von Gegenständen, die zur Fortführung des Erwerbs der Ehefrau erforderlich sind

LG Augsburg, Beschluss v. 17.10.2002 in InVo 7/2003, S. 292 f. = RPflegler 4/2003, S. 203

Verrechnung von Gehaltseingang auf Girokonto durch Kreditinstitut

AG Wertheim, Urteil v. 07.03.2003 - 1 c 40/03

Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenzen sowie nach § 850a unpfändbare Bezüge im Falle einer Pfändung auf Grund von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung

LG Darmstadt, Beschluss v. 21.01.2003

Vollstreckungsschutz für Mieteinnahmen mit Lohner-satzfunktion

LG Heilbronn, Beschluss v. 11.11.2002 - 1 b T 308/02 in RPflegler 4/2003, S. 202 f.

Aufhebung einer Kontopfändung wegen sittenwidriger Härte gem. § 765aZPO

LG Berlin, Beschluss v. 16.06.2003 - 81 T 411/03

Girokonto für Jedermann: Freiwillige Selbstverpflichtung der Bank begründet Rechtsanspruch des Schuldners

LG Berlin, Beschluss v. 24.04.2003 - 21 S 1/03

Beordnung eines Rechtsanwaltes im Eröffnungsverfahren bei Sprachproblemen des Schuldners - Verfassungsbeschwerde nicht angenommen

BVerfG, Beschluss v. 18.03.2003 - 1 BVR 329/03 in ZVI 5/2003, S. 223 f.

BGH-Entscheidung zur Versagung der Restschuldbe-freiung - Einkünfte des Selbstständigen als Insolvenz-masse - Grenzen der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht des Schuldners

BGH, Beschluss v. 20.03.2003 - IX ZB 388/02 in ZVI 4/2003, S. 170ff

Keine Wohlverhaltensperiode bei fehlenden Forde-rungsanmeldungen

AG Münster, Beschluss v. 20.01.2003 - 74 IK 4/2002 in ZVI 5/2003, S. 230

Forderungsanmeldung aus vorsätzlich begangener uner-laubter Handlung - keine Rechtsanwaltsbeordnung für Widerspruch

AG Göttingen, Beschluss v. 19.03.2003 - 74 IN 286/01 in ZVI 4/2003, S. 167

Heraufsetzung des Pfändungsfreibetrages im InsO-Ver-fahren nicht rückwirkend möglich

AG Göttingen, Beschluss v. 02.04.2003 - 74 IK 81/99 in ZVI 4/2003, S. 176ff

Anhebung der Pfändungsfreigrenzen im InsO-Verfahren bei vorliegender Gehaltsabtretung

AG Göttingen, Beschluss v. 19.06.2003 - 74 IN 247/01 in Zins() 13/2003, S. 625 f

Beitragsforderungen von Berufsgenossenschaften als Forderungen aus Arbeitsverhältnissen

AG Hamburg, Beschluss v. 04.03.2003 - 68 a IK 31/03 in ZVI 4/2003, S. 168 f.

Berechnung des Unterhalts im Insolvenzverfahren

OLG Frankfurt/M., Beschluss v. 25.02.2003 - 5 UF 146/00 in Zins() 13/2003, S. 616

Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners im Insol-venzverfahren

OLG Frankfurt/M., Beschluss v. 21.01.2003 - 1 UF 187/02 in Zins() 13/2003, S. 617

Ausschlagung einer Erbschaft weder Versagungsgrund noch Obliegenheitsverletzung

LG Mainz, Beschluss v. 23.04.2003 - 8 T 79/03 in ZInsO 11/2003, S. 524

Keine Aufrechnung in der Wohlverhaltensperiode

AG Wittlich, Beschluss v. 04.05.2003 - 7 h IK 50/02 in Zin-s() 12/2003, S. 577ff

Heft 4/2003, S. zusammengestellt von Klaus Hohmeister. Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München - Bundesarbeit.s.gemeinschaft Schuldnerberatung und Claus Richter, Lande.sitrbeit.s.gemeinschaft Schuldner- und bisolvenzberatung- Berlin e.17.

Aufhebung einer Kontopfändung auch ohne dass Konto-kündigung angedroht wäre

AG Wedding, Beschluss v. 10.09.2003 - 33 M 4811/03

Auch künftige Ansprüche auf Rente wegen Erwerbs-minderung sind pfändbar

BGI I, Beschluss v. 10.10.2003 - IX a ZB 180/03

Zuständigkeit des Prozessgerichts zur Erhöhung der Pfändungsfreigrenze bei Lohnabtretung

BGH, Beschluss v. 28.05.2003 - IX a ZB 51/03 in InVo 11/2003, S. 444 f.

Trotz EV Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigers für Pfü B

BGH, Beschluss v. 27.06.2003 - IX a ZB 62/03 in ZVI 9/2003, S. 458 f.

Aufnahme eines Lebensgefährten in eine Mietwohnung bedarf der Erlaubnis des Vermieters

BGH, Urteil v. 05.11.2003 - VIII ZR 371/02

Abgabe der EV - wie lange muss der Schuldner auf den Gläubigervertreter warten?

LG Oldenburg, Beschluss v. 18.07.2003 - 6 T 733/02 in DGVZ 10/2003, S. 156 f.

Pfändungsschutz des gemeinsamen Ehegattenkontos

LG Konstanz, Beschluss v. 16.04.2003 - 62 T 42/03 in RPflegler 10/2003, S. 517 f.

BGH zur Verfahrenskostenstundung

BGH, Beschluss v. 25.09.2003 - IX ZB 459/02

BGH zur Verfahrenskostenstundung sowie zum Verhältnis zwischen dem Kostenvorschussanspruch gegenüber dem Ehegatten und der Verfahrenskostenstundung

BGH, Beschluss v. 24.07.2003 - IX ZB 539/02 in ZVI 8/2003, S. 405ff

Mitwirkungspflicht als Schuldner bei vermutlichem Auslandsvermögen

BGH, Beschluss v. 18.09.2003 - IX ZB 75/03 in ZInsO 22/2003, S. 1043

Voraussetzungen für die Beordnung eines Rechtsanwaltes

BGH, Beschluss v. 18.09.2003 - IX ZB 44/03 in Zins() 22/2003, S. 1044 f.

BGH zum Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung

BGH, Beschluss v. 11.09.2003 - IX ZB 37/03 in ZVI 10/2003, S. 538 Zins() 20/2003, S. 941

Nicht ausreichende Belehrung des Insolvenzgerichts gem. § 20 Abs. 2 Ins() zu den Folgen der Fristversäumnis beim nachträglichen Antrag auf Restschuldbefreiung

LG Berlin, Beschluss v. 17.06.2003 - 86 T 706/03 in ZVI 10/2003, S. 536 f.

Versagung der Stundung der Verfahrenskosten bei Verweigerung von Auskünften durch den Schuldner

LG München, Beschluss v. 26.09.2003 - 14 T 13149/03 in ZVI 10/2003, S. 544 f.

Vorlage beim BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Restschuldbefreiung

AG München, Vorlagebeschluss v. 25.09.2003 - 1507 IN 39/02 in ZVI 10/2003, S. 546ff

Zuständigkeit des Insolvenzgerichts zur Anhebung des Pfändungsfreibetrages bei Gehaltsabtretung

AG Göttingen, Beschluss v. 19.06.2003 - 74 IN 247/01 in ZVI 7/2003, S. 365 f.

Forderungsanmeldung durch Inkassounternehmen im Insolvenzverfahren

LG Dresden, Urteil v. 18.09.2003 - 440208/03 in ZVI 10/2003, S. 534 f.

Keine Versagung der Restschuldbefreiung bei verschwiegener Erbschaft, wenn kein rechtzeitiger Versagungsantrag vorliegt

LG Hof, Beschluss v. 11.09.2003 - 22 T 109/03 in ZVI 10/2003, S. 545 f.

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung

AG Erfurt, Beschluss v. 14.03.2003 - 172 1K 9/03

Keine Vertretungsbefugnis geeigneter Stellen im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren

LG Duisburg, Beschluss v. 25.06.2003 - 7 T 112/03 in ZVI 11/2003, S. 588ff Zins° 21/2003, S. 1005 f.

berichte

Insolvenzverfahren natürlicher Personen

Alfred Hartenbach, Parlamentarischer Staatssekretär beim BMJ

(Heft 1/2003, S. 49 f.)

Neue Wege der Finanzierung von Schuldnerberatung

Ralf Leuschede, Sozial-, Schuldner- und Insolvenzberatung, Diakonisches Werk Dortmund

(Heft 1/2003, S. 51ff)

Ermittlungsverfahren wegen Betrug nach Einleitung des außergerichtlichen Einigungsversuchs - ein Praxisbeispiel

Achim Gabler, Schuldnerberatung Frankfurt Ost

(Heft 1/2003, S. 5311)

Erfüllt das Erheben eines Honorars für Insolvenzberatung durch Einrichtungen der Wohlfahrtspflege den Tatbestand der Sittenwidrigkeit?

Claus Triebiger, S.O.S. Alltag e.V. Frankfurt am Main

(Heft 1/2003, S. 54ff)

Schuldnerberatung des Landkreises Aschaffenburg - Jahresbericht 2002

Robert Munderlein/Gabriele Hess, Diakonisches Werk Untermain

(Heft 1/2003, S. 57 f.)

Das Gemeinschaftsprojekt „Hauswirtschaftliche Beratung für verschuldete Haushalte durch ehrenamtliche Helferinnen“ - ein Modell für Deutschland

Prof. Dr. Michael-Burkhard Piorkowsky, Professur für Haushalts- und Konsumökonomie, Universität Bonn

(Heft 2/2003, S. 51 ff)

Pilotprojekt „Krisenhotline Köln“ - Unabhängige Beratung für Kölner Kleinunternehmer und Selbstständige

Rechtsanwältin Helga Springeneer, Institut für Finanzdienstleistungen (iff) e.V., Hamburg

(Heft 2/2003, S. 55)

Ein Plädoyer für Gruppenarbeit als ergänzendes Angebot in der Schuldnerberatung

Ronald Dingerkus

(Heft 2/2003, S. 56)

Armut im frühen Grundschulalter

Arbeiterwohlfahrt, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS-Frankfurt a.M.)
(Heft 2/2003, S. 57ff)

Studie zum Nachweis von Einspareffekten - ein Evaluationsprojekt der Berliner Schuldnerberatung

Bettina Heine, AMOS gGmbH, stellv. Vorsitzende LAG SIB e.V., Berlin
(Heft 3/2003, S. 55ff)

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern

Cornelia Zorn und Peter Schneider für die LAG Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V.
(Heft 3/2003, S. 59ff)

„Geschäfte mit der Armut“ - Resümee der vierten bundesweiten Aktionswoche der Schuldnerberatung

Marius Stark, AG SBV
(Heft 3/2003, S. 69 f.)

Ergebnisprotokoll des ersten Gesprächsforums Schuldnerberatung in Krefeld am 12.03.2003

Arbeitskreis Schuldnerberatung Krefeld
(Heft 3/2003, S. 70 f.)

Vorschläge für Verfahrensvereinfachungen in der InsO zur Entschuldung natürlicher Personen

Kai Henning, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Dortmund
(Heft 4/2003, S. 53 f.)

Erfahrungen mit MoZArT (Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe) in Köln

Werner Just, SKM Köln
(Heft 4/2003, S. 55ff)

Arbeitsmaterialien

Heft 1/2003, S. 59ff

- Z wie Zusammenstellung (wesentlicher Urteile und Artikel zu Verbraucherinsolvenzverfahren» im Jahre 2002)

Heft 3/2003, S. 72ff

- F wie Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- R wie Rechenbogen für Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- S wie Sozialhilferegelsätze

Heft 4/2003, S. 59ff

- D wie Düsseldorfer Tabelle

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstli. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag
von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____
bei _____
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten - forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber
erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Kör-
perschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

BÜCHER

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1996,
BAG-SB, 1996, 103 S.

19 € [16 €]

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,
BAG-SB, 2000.

20 € [17 €]

Im Reich der Sinne:

**Schuldnerberatung zwischen Konsumflut, Prävention
und Regulierung**

Dokumentation der Jahresfachtagung 2001
der BAG-SB

10 € [8 €]

Wird die Schuldnerberatung jetzt neu gesteuert?

**Qualitätsmanagement, professionelles Berufsbild und
Arbeitsrealität**

Dokumentation der Jahrestagung 2002
der BAG-SB

19 € [15,90 €]

SEMINAR-MATERIALIEN

Büroorganisation 4 € [3 €]

Gesprächsführung 4 € [3 €]

Foliensatz Schuldnerberatung

• 62 Folien 61 € [51 €]

**Foliensatz Prävention und
Öffentlichkeitsarbeit**

• 61 Folien 72 € [61 €]

• auf Papier schwarz-weiß 28 € [20 €]

• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0) 59 € [51 €]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Bestellungen an:

BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,

Fax 05 61 /71 11 26

[e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)

Internet: bag-schuldnerberatung.de